

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014)**

14-79

**Sperrfrist
bis Mittwoch, 24. September 2014, 08.00 Uhr**

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014)**

14-79

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014). Den detaillierten Massnahmenformularen (vgl. Ziff. 9) schicken wir unter Ziff. 1 allgemeine Erläuterungen zum Entlastungsprogramm voraus.

Inhalt

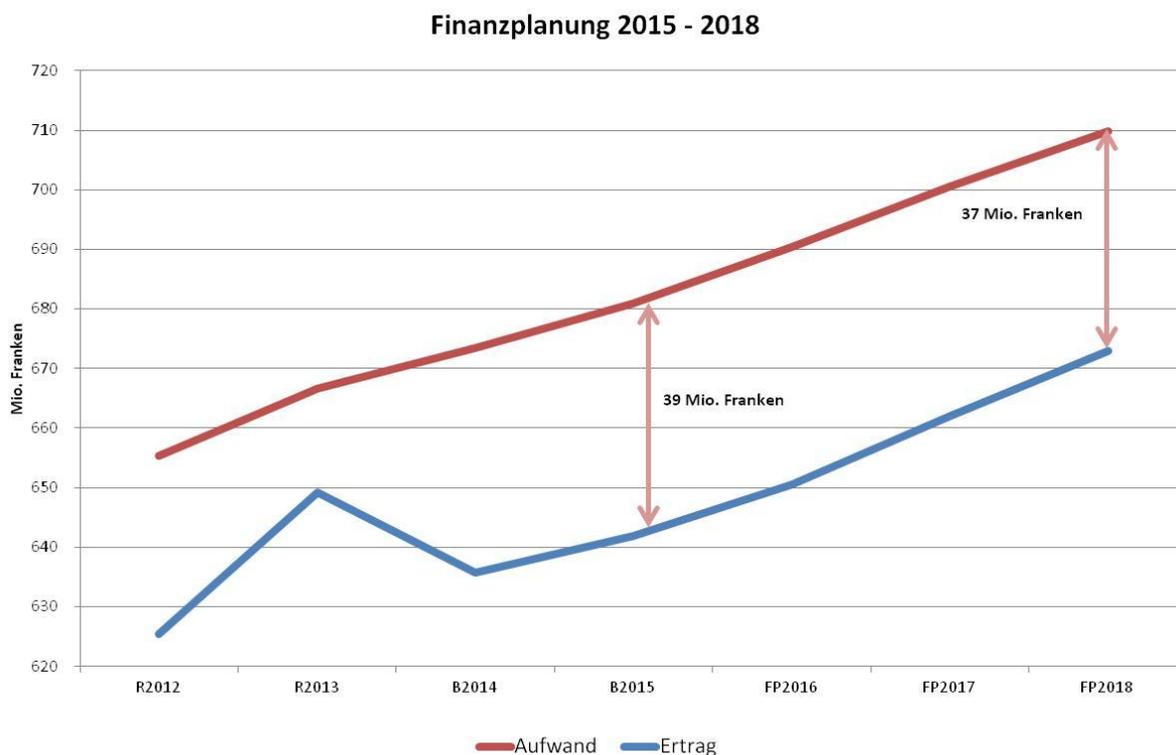
1. Allgemeines	3
1.1. Ausgangslage	3
1.1.1. ESH3 – Stand September 2014	3
1.1.2. Finanzielle Entwicklungen seit ESH3.....	4
1.1.3. Aktueller Stand des Staatshaushaltes und Ausblick	4
1.2. Das Projekt «Entlastungsprogramm 2014»	5
1.2.1. Konzeption	5
1.2.2. Organisation.....	6
1.2.3. Projektphasen und Zeitplan.....	7
1.3. Beschlüsse des Regierungsrates und des Projektausschusses	8
1.3.1. Aufträge zur Ausarbeitung von Entlastungsmassnahmen.....	8
1.3.2. Kostenneutralität für Gemeinden	8
1.3.3. Verzicht auf betriebswirtschaftliche Untersuchungen.....	9

2.	Entlastungsprogramm	10
2.1.	Auswirkung auf Kanton und Gemeinden	10
2.2.	Auswirkung auf Kantonshaushalt	12
2.3.	Zuständigkeit für Entscheid und Umsetzung.....	14
2.4.	Steuerliche Massnahmen	15
3.	Entlastungsmassnahmen	16
3.1.	Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.....	16
3.2.	Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates.....	21
4.	Vom Regierungsrat verworfene Entlastungsmassnahmen.....	23
5.	Auswirkungen auf das Personal	24
5.1.	Umfang des Stellenabbaus	24
5.2.	Sozialplan.....	24
5.3.	Kosten des Sozialplans	25
6.	Auswirkungen auf Gemeinden; Steuerfussabtausch	26
7.	Weiteres Vorgehen Entlastungsprogramm 2014	27
7.1.	«Sammelvorlage»	27
7.2.	«Defizitbrücke»	27
8.	Ausblick	29
8.1.	Zur weiteren Abklärung ausgeschiedene Themenbereiche	29
8.2.	Unternehmenssteuerreform III.....	29
9.	Anhang I – Formulare Entlastungsmassnahmen.....	A1
9.1.	Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.....	A1
9.2.	Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates.....	A76
10.	Anhang II – Dekrets- und Gesetzesvorlagen.....	A100

1. Allgemeines

Gemäss Art. 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) sowie Art. 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, SHR 611.100) ist der Staatshaushalt mittelfristig auszugleichen. Seit 2010 schloss die Staatsrechnung regelmässig mit Aufwandüberschüssen ab. Dieses strukturelle Defizit beläuft sich mittlerweile auf jährlich 40 Mio. Franken.

Laufende Rechnung, Budget und Finanzplan



1.1. Ausgangslage

1.1.1. ESH3 – Stand September 2014

Im Rahmen des Projektes ESH3 wurde ein Paket von Massnahmen definiert, mit welchem der Staatshaushalt durch Effizienzsteigerungen, Leistungsanpassungen, Subventionskürzungen und zusätzliche Einnahmen bis 2016 hätte saniert werden sollen. Die vorgeschlagenen Massnahmen gemäss Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. Mai 2012 sollten im Jahr 2014 ursprünglich zu einer Entlastung von rund 19.5 Mio. Franken, im Jahr 2015 zu einer Entlastung von 24.7 Mio. Franken und im Jahr 2016 schliesslich zu einer Entlastung von rund 25 Mio. Franken führen. Die Annahme der Prämienverbilligungsinitiative (1.6 Mio. Franken), das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. November 2013 für den Verzicht auf Kürzung der Kirchenbeiträge (1.0 Mio. Franken), der Verzicht des Kantonsrates auf eine Erhöhung der Beiträge an die Alterspflege (1.4 Mio. Franken) sowie der Verzicht des Kantonsrates auf eine Reduktion der Staatsbeiträge an die Musikschulen (0.3 Mio. Franken) führten jedoch dazu, dass ein Entlastungsbeitrag von fast 5 Mio. Franken der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates nicht umgesetzt werden konnten.

Somit reduzierten sich bereits im ersten Controlling-Bericht mit Stand März 2013 die geplanten Entlastungen für 2014 auf rund 15 Mio. Franken, für 2015 auf 19.5 Mio. Franken und für 2016 auf 19.8 Mio. Franken. Eine erneute Überprüfung im März 2014 bestätigte diese Zahlen weitestgehend (2014: 15 Mio. Franken, 2015: 19.4 Mio. Franken, 2016: 20.2 Mio. Franken). Diese Entlastungsmassnahmen sind entsprechend sowohl im Budget 2015 als auch im Finanzplan 2015-2018 vollumfänglich enthalten.

1.1.2. Finanzielle Entwicklungen seit ESH3

Dass die Bemühungen zur Entlastung des Staatshaushaltes im Rahmen von ESH3 nicht die gewünschte Sanierungswirkung entfalten konnten, lag an verschiedenen nicht beeinflussbaren Faktoren. So fielen die Erträge des Kantons aus der *AXPO-Beteiligung* beziehungsweise dem *Ertragsanteil an der Schweizerischen Nationalbank (SNB)* 2012 um 16 Mio. Franken tiefer aus als 2009. Im gleichen Zeitraum ging auch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von rund 48 auf noch 29 Mio. Franken zurück, was einem weiteren Ertragsrückgang von 19 Mio. Franken entsprach. Schliesslich gehört der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Finanzausgleich seit 2013 zu den Geberkantonen. Der Wechsel *vom Nehmer- zum Geberkanton* liess Beiträge dahinfallen (Wegfall Härteausgleich) und Zahlungen hinzukommen (Einzahlung in Ressourcenausgleich). Dieser Wechsel belastete den Staatshaushalt mit weiteren 15 Mio. Franken. Die genannten externen Faktoren summierten sich auf insgesamt 50 Mio. Franken. Zugleich stiegen im gleichen Zeitraum die demografiebedingten Ausgaben im Gesundheits- und Sozialbereich stark an und belasteten die Laufende Rechnung überproportional.

Daher beantragte der Regierungsrat mit dem Budget 2014 eine *Erhöhung des Steuerfusses* um 6 Prozentpunkte sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen. Der Antrag wurde im Kantonsrat – ebenso wie der Kompromissvorschlag des Regierungsrates mit einer Erhöhung von 3 Prozentpunkten bei den natürlichen Personen – abgelehnt.

Weiter verkündete die *Schweizerische Nationalbank* mit Schreiben vom 6. Januar 2014, im Geschäftsjahr 2013 auf eine *Gewinnausschüttung* zu verzichten, was eine weitere Verschlechterung der Rechnung 2014 um knapp 6.5 Mio. Franken zur Folge hatte.

1.1.3. Aktueller Stand des Staatshaushaltes und Ausblick

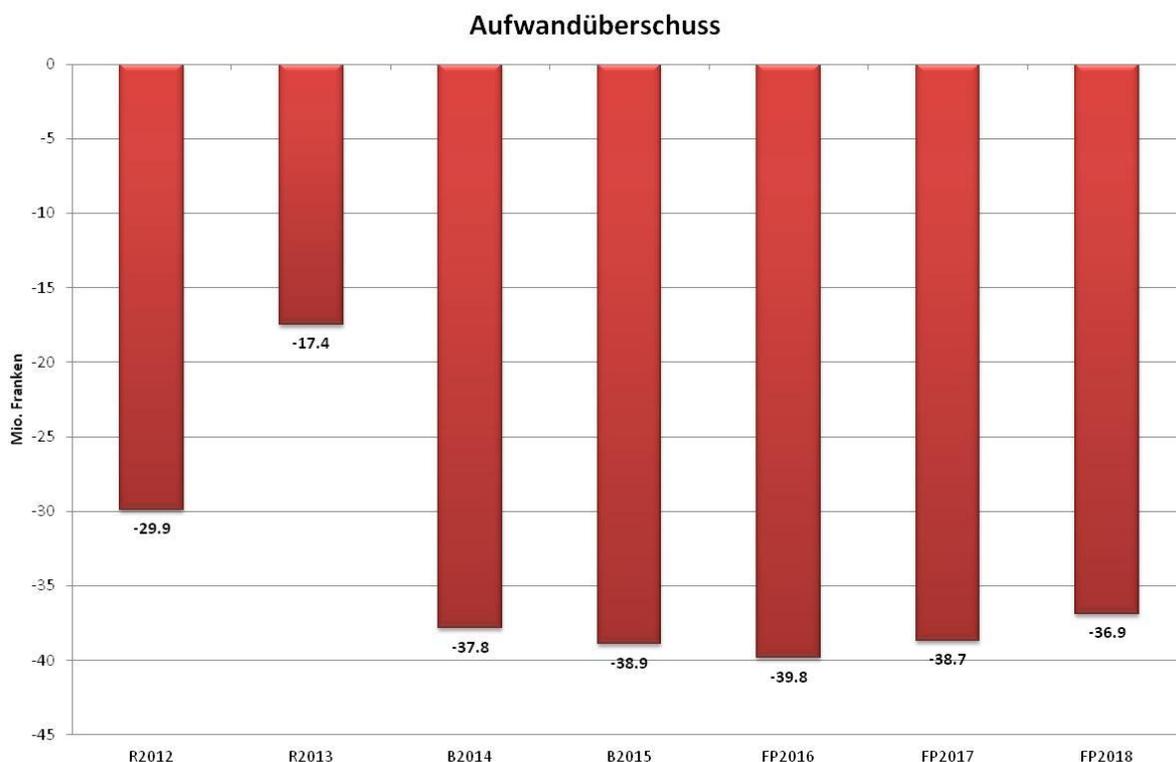
Die Rechnung 2013 schloss mit einem Aufwandüberschuss von 17.4 Mio. Franken ab, wobei die relative Verbesserung gegenüber dem strukturellen Defizit auf einmalige Sondereffekte bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen (Kanton und Bund) zurückzuführen war.

Das Budget und der Finanzplan zeigen hingegen die Fortführung der negativen Tendenz. Für die Jahre 2015 bis 2017 sind Defizite von 38.9 Mio. Franken (Budget 2015), 39.8 Mio. Franken (Finanzplan 2016) sowie 38.7 Mio. Franken (Finanzplan 2017) zu erwarten (Stand 9. September 2014). Der Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB sowie die von der SNB in einem Schreiben an die Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 6. Januar 2014 betonte Volatilität der Erfolgsrechnung machten es unumgänglich, auf eine entsprechende Berücksichtigung dieser Erträge im Budget und im Finanzplan zu verzichten.

Weiter belastet die anstehende Unternehmenssteuerreform III die Planbarkeit der Entwicklung der Steuererträge. Während die Abschaffung der Sonderstatus bei der Besteuerung von juristischen Personen sicher ist, ist die Ausgestaltung möglicher alternativer Steuermodelle (etwa in Form von «Lizenzboxen») weiterhin unklar. Die Alternativen sowie die erwarteten

Kompensationszahlungen durch den Bund werden jedoch die mutmasslich hohen Ausfälle bei den Steuererträgen von juristischen Personen nicht kompensieren können. Um die Attraktivität und die Arbeitsplätze zu erhalten sowie ein ansteigendes Haushaltsdefizit zu vermeiden, wird der Kanton nicht umhin kommen, die Gewinnsteuern für die juristischen Personen ab 2018 zu senken.

Ergebnis Laufende Rechnung seit 2012



Die Entwicklungen zeigen auf, dass sich das Ziel eines mittelfristigen Ausgleichs der Haushaltsrechnung ohne gegensteuernde Massnahmen nicht erreichen liess. Aus diesem Grund beantragte der Regierungsrat mit Bericht und Antrag vom 27. August 2013 an den Kantonsrat einen Nachtragskredit für die Durchführung des Entlastungsprogramms 2014, der am 23. September 2013 bewilligt wurde.

1.2. Das Projekt «Entlastungsprogramm 2014»

1.2.1. Konzeption

Dem Entlastungsprogramm 2014 liegt der Gedanke zugrunde, die erbrachten staatlichen Leistungen objektiv, systematisch und umfassend unter die Lupe zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde die BAK Basel Economics AG (BAK Basel) beauftragt, die staatlichen Ausgaben einem interkantonalen Benchmarking zu unterziehen. Dabei wurde die kantonale Verwaltung zunächst in 37 funktionale Aufgabenfelder unterteilt, mit dem Ziel, diejenigen Felder zu identifizieren, in denen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Entlastungsmassnahmen mögliches Entlastungspotenzial sichtbar gemacht werden könnte.

In einem zweiten Schritt ordnete die BAK Basel die Nettoausgaben der kantonalen Verwaltung den Aufgabenfeldern zu und schaffte so die Grundlagen für einen interkantonalen Ausgabenvergleich. Als Referenzkantone wurden die Kantone Solothurn, Schwyz, Thurgau,

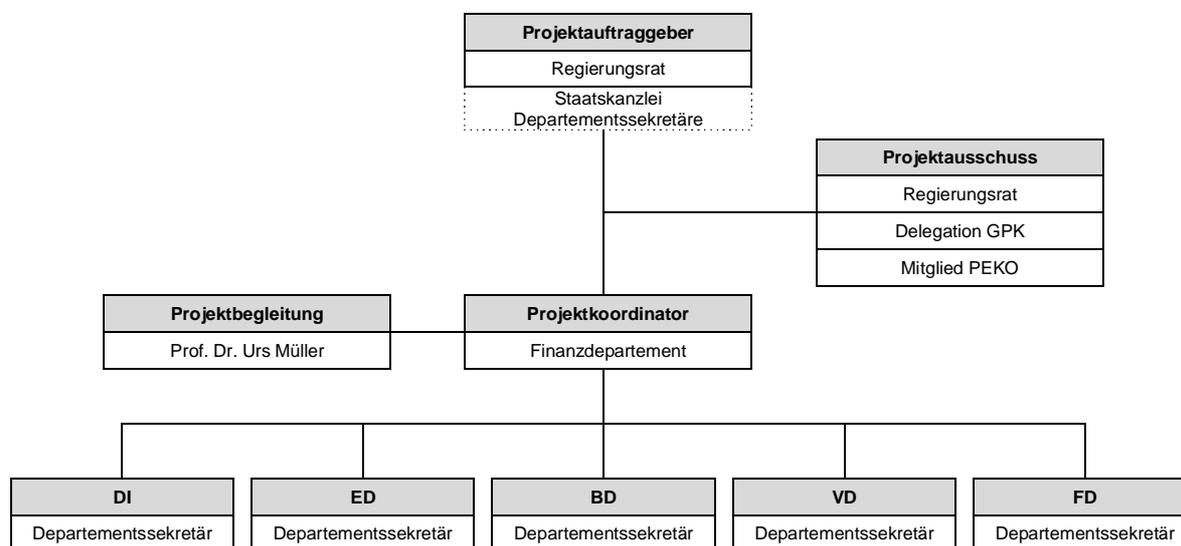
Aargau, Luzern, St. Gallen und Glarus ausgewählt. Die Auswahl dieser Kantone orientierte sich an deren grundsätzlich mit dem Kanton Schaffhausen vergleichbaren Struktur: So handelt es sich bei den genannten Körperschaften um mittelgrosse Kantone ohne grosses Zentrum, jedoch mit einem vorhandenen Mittelzentrum. Kantone der welschen Schweiz wurden aufgrund deren unterschiedlichen Strukturen und des unterschiedlichen Staatsverständnisses ausser Acht gelassen.

Die Ergebnisse wurden auf dem Internet aufgeschaltet (Bericht BAK Basel, aktualisierte Ergebnisse vom 27. März 2014, <http://www.sh.ch/Entlastungsprogramm-2014.4397.0.html>).

Das Resultat versetzte den Regierungsrat in die Lage, das Leistungsniveau des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden objektiviert zum Leistungsniveau anderer Kantone in Bezug zu setzen. Dabei wurde erkannt, wo überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, deren Reduktion zur Behebung des strukturellen Defizites im Umfang von 40 Mio. Franken beitragen könnte.

1.2.2. Organisation

Mit dem Entlastungsprogramm 2014 setzte der Regierungsrat das ebenso ambitionierte wie notwendige Ziel, den Staatshaushalt im Umfang von mindestens 40 Mio. Franken bis 2017 zu entlasten. Organisatorisch war das Projekt durch zwei Besonderheiten geprägt: Der umfassenden Leistungsanalyse durch ein unabhängiges, privates Unternehmen sowie die Projektbegleitung durch eine ebenfalls private, unabhängige Fachperson. Während die Leistungsanalyse durch die BAK Basel vorgenommen wurde, übernahm *Prof. Dr. Urs Müller* die Projektbegleitung. Er verfügt über profunde einschlägige Erfahrungen im Bereich der Leistungsanalyse sowie der damit zusammenhängenden politischen Prozesse.

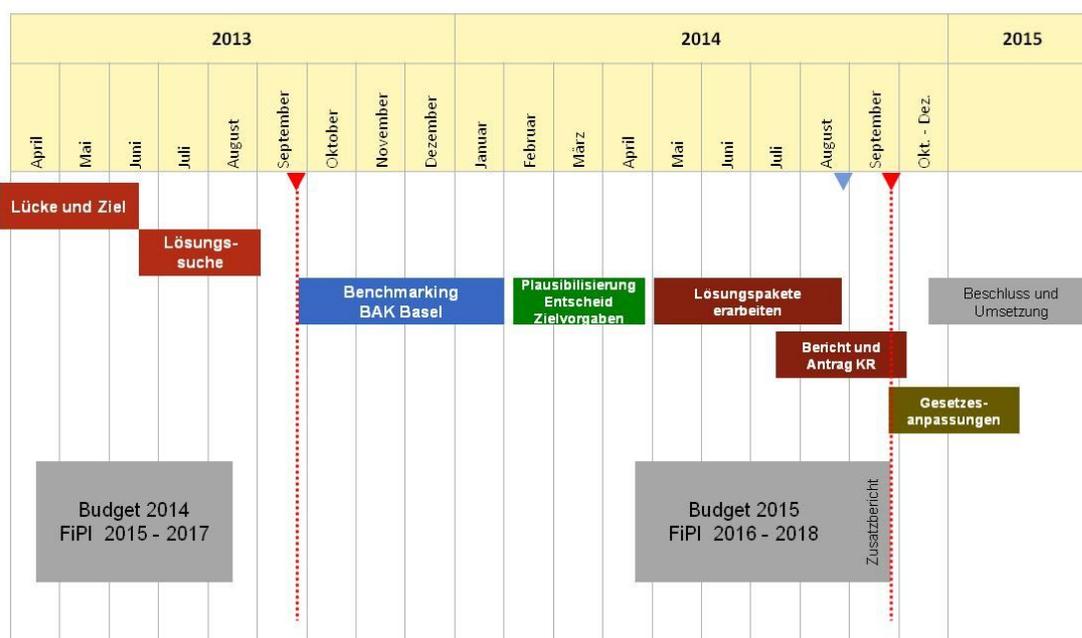


Diese beiden Aussensichten unterstützten den Regierungsrat in seinen Anstrengungen und erhöhten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung die Akzeptanz der gestützt auf die Analysen zu ergreifenden Entlastungsmassnahmen. Prof. Dr. Urs Müller unterstützte zudem die Projektkoordination bei der operativen Planung, Steuerung und Umsetzung des Projektes.

Dem *Projektausschuss* – der sich aus den Mitgliedern des Regierungsrates, einer Delegation der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungskommission (GPK¹) sowie einem Mitglied der Personalkommission (PEKO²) zusammensetzte – kam die Aufgabe zu, die Projekt- und Zeitplanung des Entlastungsprogramms 2014 abzunehmen. In diesem Rahmen entschied er über die inhaltliche und zeitliche Festlegung der Meilensteine. Auch konnte der Projektausschuss Massnahmen zur weiteren Prüfung durch den Regierungsrat vorschlagen. Schliesslich oblag es dem Projektausschuss, über Art und Umfang von durchzuführenden Effizienzanalysen zu entscheiden.

1.2.3. Projektphasen und Zeitplan

Das Entlastungsprogramm 2014 ist in vier Phasen aufgeteilt. Zunächst wurde der Staatshaushalt als Ganzes analysiert, eine strukturelle Lücke von 40 Mio. Franken festgestellt (Phase 1) und nach einer Lösung gesucht. Danach hat das unabhängige Forschungsinstitut BAK Basel die funktionellen Ausgaben für 37 Aufgabenfelder des Kantons mit anderen Kantonen verglichen (sog. «Benchmarking»). Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Departemente beauftragt, Entlastungsmassnahmen zu erarbeiten (Phase 2). In einem dritten Schritt wurden die Entlastungsmassnahmen in den Departementen ausgearbeitet und dem Regierungsrat zur Auswahl unterbreitet (Phase 3). Schliesslich erfolgt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag der Beginn der vierten und letzten Phase, der Umsetzung der beschlossenen bzw. beantragten Entlastungsmassnahmen.



Entlastungsmassnahmen, die bereits 2015 Wirkung entfalten, finden in einem Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrates zum Staatsvoranschlag 2015 sowie zum Finanzplan 2015-2018 zuhanden des Kantonsrates bzw. der Geschäftsprüfungskommission Eingang in den laufenden Budgetprozess. Für Entlastungsmassnahmen, deren Umsetzung in die Kompetenz des Kantonsrates fallen, werden die entsprechenden Dekrets- und Gesetzesänderun-

¹ Regula Widmer (ÖBS-EVP-Fraktion), Patrick Strasser (SP/JUSO-Fraktion), Florian Keller (AL), Hans Schwaninger (SVP-JSVP-EDU), Thomas Hauser (FDP-JF-CVP).

² Richard Auer.

gen dem Kantonsrat als Anhang II bis Ende Januar 2015 vorgelegt. Die entsprechenden Arbeiten wurden bei den Departementen in Auftrag gegeben.

1.3. Beschlüsse des Regierungsrates und des Projektausschusses

Die Ergebnisse des Benchmarkings zeigten, dass das von der BAK Basel berechnete Kostendifferenzial ausreichte, um das strukturelle Defizit des Kantons und damit das Entlastungsziel der Regierung von jährlich 40 Mio. Franken mit Wirkung bis spätestens 2017 zu decken. Gestützt auf diese Erkenntnisse ergingen nachstehend genannte Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Projektausschusses.

1.3.1. Aufträge zur Ausarbeitung von Entlastungsmassnahmen

Mit Beschluss vom 8. April 2014 erteilte der Regierungsrat gestützt auf die Ergebnisse des Benchmarking-Berichtes sowie des ermittelten Sparpotenzials Aufträge an die Departemente, *Massnahmen im Umfang von 40 Mio. Franken* auszuarbeiten. Als Entlastungsmassnahmen kamen aufwandseitige (Aufwandminderung), aber auch ertragsseitige Massnahmen (Ertragssteigerung) in Frage.

Neben Massnahmen, die sich auf die Aufgabenfelder bezogen, wurden auch *Querschnittsaufgaben* wie Leistungen der Informatik sowie des Personalamtes einer genauen Prüfung unterzogen.

Entsprechend eingereichte Massnahmen fanden ebenso Eingang in die Vorlage wie *steuerliche Massnahmen*, die der Regierungsrat ergänzend zu den übrigen in Auftrag gegebenen Entlastungsmassnahmen ausarbeiten liess.

Schliesslich beschloss der Regierungsrat, auf *pauschale Personalmassnahmen* im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 zu verzichten, da dieses Potenzial im Rahmen von ESH3 und dem Budget 2014 weitestgehend ausgeschöpft wurde.

Ein *Personalabbau* war hingegen angesichts des angestrebten Entlastungsziels von 40 Mio. Franken zu erwarten, weshalb der Regierungsrat die Ausarbeitung eines Sozialplans in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden in Auftrag gab.

Die Beschlüsse des Regierungsrates wurden dem Projektausschuss und den Mitarbeitenden des Kantons am 6. Mai 2014 sowie der Öffentlichkeit mit Medienmitteilung vom 7. Mai 2014 bekannt gegeben (<http://www.sh.ch/Entlastungsprogramm-2014.4397.0.html>).

Aus der Summe aller in Auftrag gegebenen Massnahmen (Entlastungsmassnahmen im Umfang von 40 Mio. Franken, Untersuchung der Querschnittsaufgaben sowie Ausarbeitung steuerlicher Massnahmen) sicherte sich der Regierungsrat genügend Handlungsspielraum, um die eingereichten Vorschläge zu priorisieren und auszuwählen. Die unter Ziff. 3 vorgestellten Massnahmen stellen das Resultat dieser Auswahl dar.

1.3.2. Kostenneutralität für Gemeinden

Der Regierungsrat hält fest, dass das angestrebte Entlastungsvolumen in der Höhe von 40 Mio. Franken nicht erreicht werden soll, indem Kosten von der Kantons- auf die Gemeindeebene verlagert werden. Indessen kann es auch nicht Sinn eines kantonalen Entlastungsprogramms sein, Gemeinden von einschneidenden Massnahmen zulasten des Kantons profitieren zu lassen. Der Regierungsrat beauftragte die Departemente daher, bei der Ausarbei-

tung der Entlastungsmassnahmen stets auch die Wirkung auf die Gemeinden zu berechnen. Etwaige positive oder negative Nettoeffekte bei den Gemeinden sollen grösstmöglich durch den Kanton kompensiert werden, so dass die Entlastungsmassnahmen in der Summe für die Gemeinden neutral sind.

Die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen auf die Gemeinden und die Abschöpfung der Mitnahmeeffekte durch kantonale Entlastungsmassnahmen werden im vorliegenden Bericht in einem separaten Abschnitt genauer untersucht (Ziff. 6).

1.3.3. Verzicht auf betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Im Einklang mit der Projektorganisation kam dem Projektausschuss die Aufgabe zu, über durchzuführende Effizienzanalysen zu befinden. Er hielt ohne Gegenstimme fest, dass die Durchführung von zusätzlich parallel durchzuführenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen nicht prioritär erschien. Vor dem Hintergrund der nahenden Struktur- bzw. Verwaltungsreform erachtete er es als verfrüht, Effizienzuntersuchungen bereits im jetzigen Zeitpunkt in Auftrag zu geben. Zudem sind die an die Departemente erteilten Aufträge zur Ausarbeitung von Entlastungsmassnahmen Anreiz genug, damit die Verwaltungseinheiten ihre Prozesse überdenken und optimieren können. Daher beschloss der Projektausschuss, von der Anhandnahme betriebswirtschaftlicher Untersuchungen einstweilen Abstand zu nehmen. Unabhängig davon werden Effizienzbetrachtungen nach einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Strukturreform in Angriff genommen werden müssen.

2. Entlastungsprogramm

2.1. Auswirkung auf Kanton und Gemeinden

'000 Franken	Nettoaufwand Kanton		Wirkung Gemeinden		Total Nettoentlastung	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Entlastung Staatshaushalt total	-24'431	-28'739	-4'246	-8'321	-28'676	-37'060
Aufgabenfelder						
Parlament & Regierung	-220	-220	220	220	-	-
1 Legislative	-	-	-	-	-	-
2 Exekutive	-220	-220	220	220	-	-
Baudepartement	-1'790	-2'560	-10	-205	-1'800	-2'765
3 Denkmalpflege und Heimatschutz	-410	-560	-	-	-410	-560
4 Strassenverkehr	-390	-950	15	-180	-375	-1'130
5 Öffentlicher Verkehr	-600	-600	-25	-25	-625	-625
6 Gewässerverbauungen	-	-	-	-	-	-
8 Forstwirtschaft	-90	-150	-	-	-90	-150
Str.Verkehrsamt/Energie	-300	-300	-	-	-300	-300
Department des Innern	-11'020	-11'330	-3'750	-4'850	-14'770	-16'180
7 Umweltschutz & Raumordnung	-230	-230	-	-	-230	-230
9 Spitäler inkl. Psych. & Rettung	-1'700	-1'700	-	-	-1'700	-1'700
10 Gesundheitsprävention	-60	-120	-	-	-60	-120
11 Gesundheitswesen n.a.g.	-	-	-	-	-	-
12 Prämienverbilligung (inkl. KV&UV)	-2'700	-3'100	-4'800	-5'600	-7'500	-8'700
14 Invalidität (1)	-1'480	-1'630	-	-	-1'480	-1'630
15 Übriger Altersbereich	-	-	-	-	-	-
16 Ergänzungsleistungen AHV	-500	-500	100	100	-400	-400
17 Heime und ambulante Pflege	-4'000	-3'700	1'100	800	-2'900	-2'900
18 Familie und Jugend	-300	-300	-	-	-300	-300
19 Sozialhilfe und Asylwesen	-50	-50	-150	-150	-200	-200
Erziehungsdepartement	-4'372	-7'038	-1'622	-4'277	-5'994	-11'315
20 Obligatorische Schule & Sonderschule	-1'127	-2'972	-1'622	-4'277	-2'749	-7'249
21 Berufsbildung	-2'206	-2'355	-	-	-2'206	-2'355
22 Allgemeinbildende Schulen	-958	-1'626	-	-	-958	-1'626
23 Universitäre Hochschulen	-	-	-	-	-	-
24 Pädagogische & Fach-Hochschulen	-	-	-	-	-	-
25 Kultur & Medien	-40	-40	-	-	-40	-40
26 Sport und Freizeit	-41	-45	-	-	-41	-45
27 Kirchen und Religion	-	-	-	-	-	-
Finanzdepartement	-2'990	-3'160	426	396	-2'565	-2'765
28 Polizei & Verkehrssicherheit	-2'617	-2'617	426	426	-2'192	-2'192
29 Verteidigung	-203	-203	30	30	-173	-173
30 Leistungen an Pensionierte	-170	-340	-30	-60	-200	-400
Volkswirtschaftsdepartement	-1'837	-1'985	-95	-95	-1'932	-2'080
31 Rechtssprechung	-570	-570	-	-	-570	-570
32 Strafvollzug	-40	-40	-	-	-40	-40
33 Arbeitslosigkeit	-	-	-	-	-	-
34 Landwirtschaft	-127	-130	38	38	-89	-92
35 Tourismus	-	-	-	-	-	-
36 Industrie, Gewerbe, Handel	-580	-580	-	-	-580	-580
Finanzausgleich, Geoinformation, GBA	-520	-665	-133	-133	-653	-798
Nicht zuteilbar	-2'201	-2'446	586	491	-1'615	-1'955
37 Verwaltung (Allg. Dienste, Bildung, IT)	-2'201	-2'446	586	491	-1'615	-1'955

Die Zuordnung zu den Aufgabenfeldern entspricht nicht in allen Fällen den tatsächlichen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente.

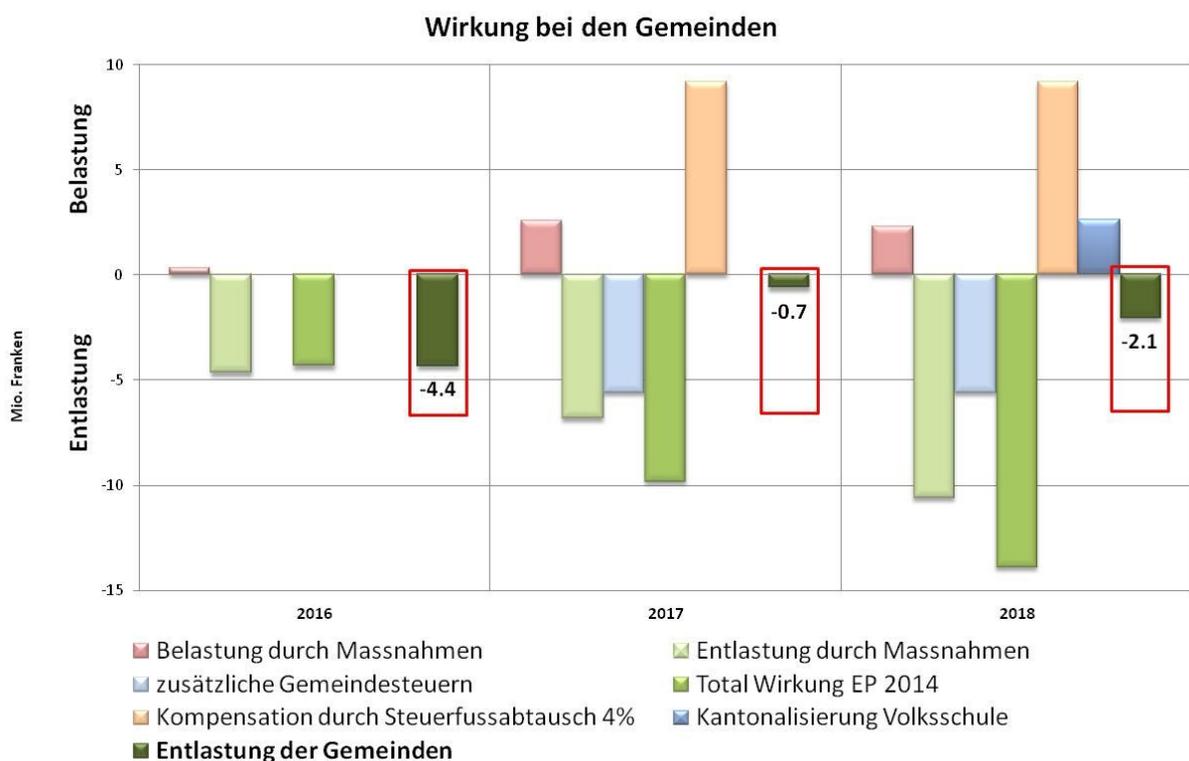
Durch Entlastungsmassnahmen wird der Staatshaushalt im Jahr 2017 um 24.4 Mio. Franken, im Jahr 2018 um 28.7 Mio. Franken entlastet. Diese Massnahmen wirken sich ebenfalls auf die Haushalte der Gemeinden aus, diese werden 2017 um 4.2 Mio. Franken, 2018 um 8.3 Mio. Franken entlastet. Insgesamt ergibt sich dadurch eine nachhaltige Einsparung ab 2018 von 37.1 Mio. Franken bei Kanton und Gemeinden. Die Einsparungen fallen zum grossen Teil in jenen Aufgabenfeldern an, in denen die Studie der BAK Basel grosse Fallkostendifferenziale auswies.

Mittels zusätzlicher Steuereinnahmen ab 2017 werden Kanton (6.5 Mio. Franken) und Gemeinden (5.6 Mio. Franken) Mehreinnahmen in der Höhe von 12.1 Mio. Franken erzielen.

'000 Franken	Ertrag Kanton		Ertrag Gemeinden		Total	
Steuerliche Massnahmen	2017	2018	2017	2018	2017	2018
zusätzliche Steuereinnahmen total	6'453	6'453	5'623	5'623	12'076	12'076
Gesamte Haushaltentlastung	-30'884	-35'192	-9'869	-13'944	-40'752	-49'136

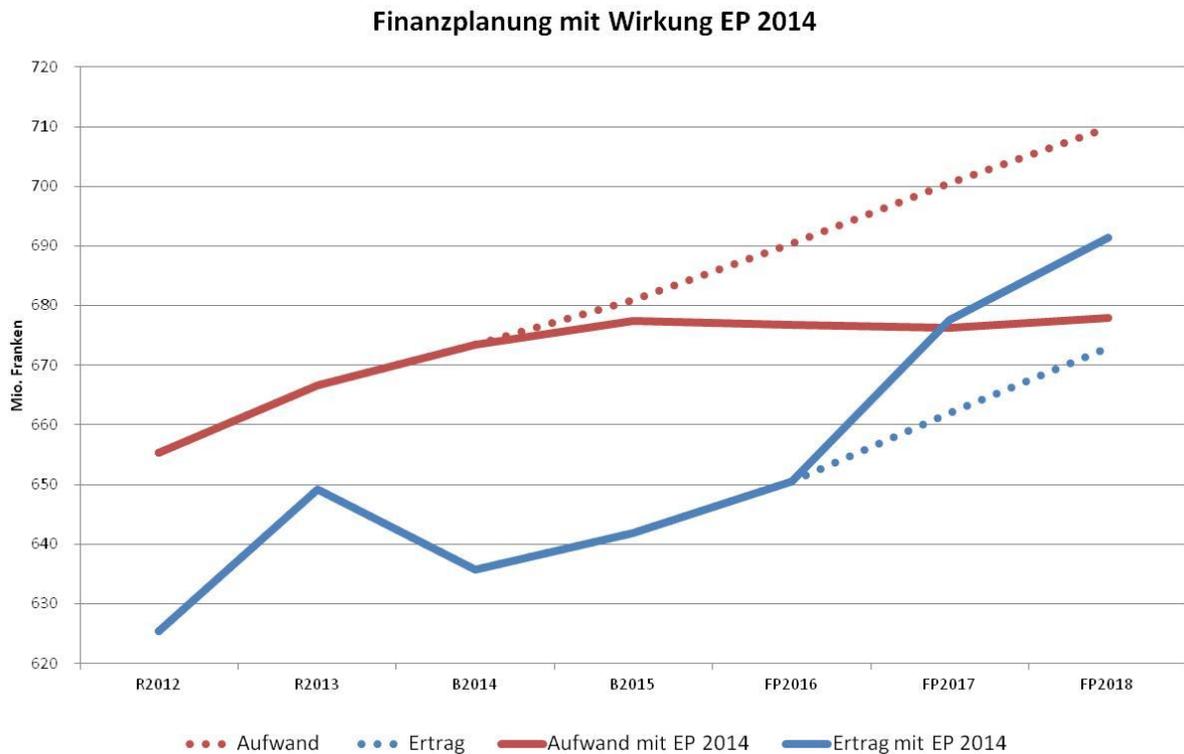
Die gesamten Auswirkungen bei Kanton und Gemeinden belaufen sich damit im Jahr 2017 auf 40.8 Mio. Franken, im Jahr 2018 auf 49.1 Mio. Franken.

Die Gemeinden werden durch einzelne Massnahmen zwar belastet, insgesamt werden die Entlastungen durch die Massnahmen und die zusätzlichen Steuereinnahmen aber deutlich höher sein. Im Jahr 2016 soll die Entlastung in der Höhe von 4.4 Mio. Franken vollständig den Gemeinden belassen werden, ab 2017 soll die Kompensation über einen Steuerfussabtausch in der Höhe von 4 Prozentpunkten erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton seinen Steuerfuss um 4 Prozentpunkte anhebt, während alle Gemeinden des Kantons ihren Steuerfuss um 4 Prozentpunkte senken. Die Gemeinden profitieren ab 2018 von einer nachhaltigen Entlastung von jährlich 2.1 Mio. Franken.

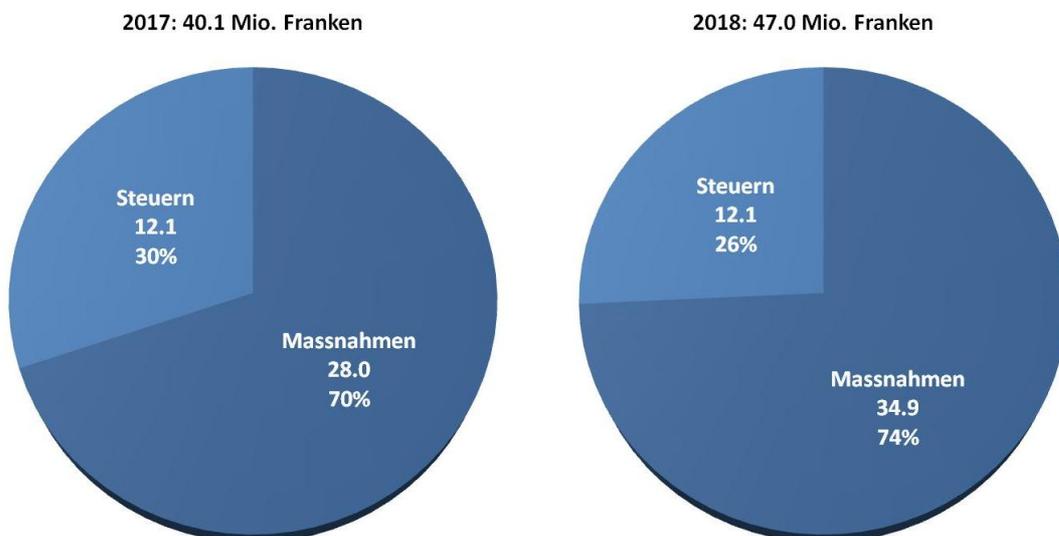


2.2. Auswirkung auf Kantonshaushalt

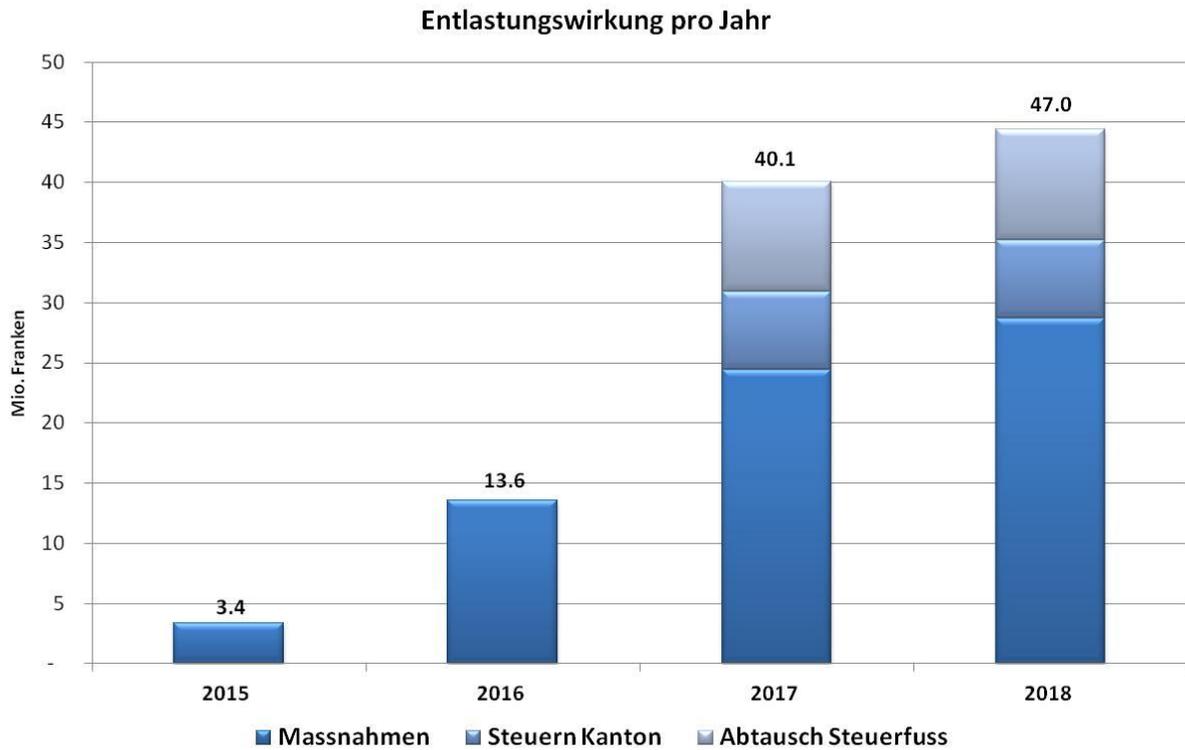
Das Ziel, den Kantonshaushalt bis ins Jahr 2017 nachhaltig um 40 Mio. Franken zu entlasten, wird mit den vorliegenden Spar- und steuerlichen Massnahmen erreicht. Das Ergebnis zeigt im Jahr 2017 einen kleinen Überschuss von 1.4 Mio. Franken; im Jahr 2018 beträgt dieser 13.4 Mio. Franken.



Das Entlastungspaket setzt sich im Jahr 2017 aus Massnahmen im Umfang von 28.0 Mio. Franken und 12.1 Mio. Franken Steuermehreinnahmen zusammen, im Jahr 2018 erhöht sich der Massnahmenanteil auf 34.9 Mio. Franken und entspricht damit 74 % des ganzen Entlastungsumfangs.

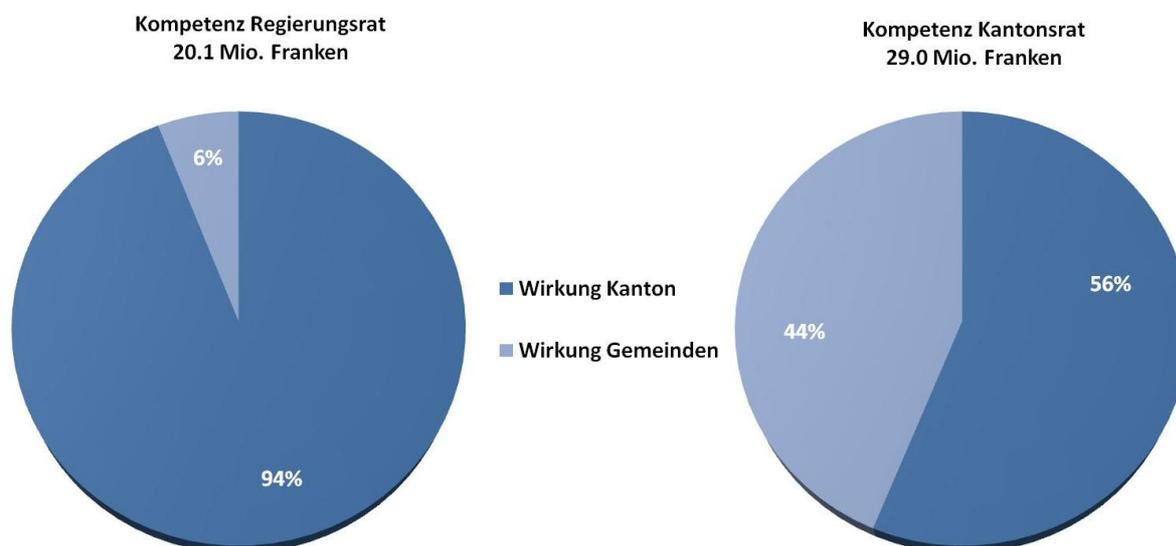


Die ersten Entlastungen werden jedoch bereits in den Voranschlag 2015 einfließen und betreffen die Gemeinden nur marginal. Im Jahr 2016 werden 13.6 Mio. Franken wirksam. Aufgrund der Anpassung von gesetzlichen Grundlagen – darunter die Steuergesetzrevision – und bei entsprechender Inkraftsetzung 2016 umfasst das Volumen im Jahr 2017 40.1 Mio. Franken. Diverse Massnahmen können aufgrund mehr Zeit in Anspruch nehmender Vorbereitungen erst im Jahr 2018 umgesetzt werden und entfalten dann ein zusätzliches Entlastungsvolumen von 6.9 Mio. Franken.



2.3. Zuständigkeit für Entscheid und Umsetzung

Von den insgesamt 49.1 Mio. Franken fallen 20.1 Mio. Franken oder rund 41 % des gesamten Pakets in die Kompetenz des Regierungsrates. Weitere 29.0 Mio. Franken sind in der Zuständigkeit des Kantonsrates bzw. des Gesetzgebers. 47.0 Mio. Franken entlasten den Kanton und 2.1 Mio. Franken die Gemeinden.



Insgesamt belaufen sich die vorgesehenen Entlastungen – inklusive der Kompensation (ohne Steuern) in der Höhe von 6.2 Mio. Franken – auf 5.4 % des bereinigten Aufwandes des Kantons³. Die Anteile der einzelnen Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte variieren zwischen 1.2 % und 5.7 % des bereinigten Aufwandes. Dabei muss beachtet werden, dass sich diese «Zuordnung» auf die Zuständigkeit für den entsprechenden Bereich bezieht. Teilweise wirken sich die Entlastungen konkret andernorts aus.

'000 Franken	Entlastungs- massnahmen	Bereinigter Aufwand	in % des bereinigten Aufwandes	Auswirkung Gemeinden
Kantonsrat / Regierungsrat / Staatskanzlei	-400	6'978	-5.7%	220
Departement des Innern	-12'050	268'843	-4.5%	-4'810
Erziehungsdepartement	-7'108	161'252	-4.4%	-4'277
Baudepartement	-2'560	53'679	-4.8%	-205
Volkswirtschaftsdepartement	-1'791	33'448	-5.4%	-135
Finanzdepartement	-4'676	111'256	-4.2%	886
Gerichte	-154	13'022	-1.2%	-
aus Kompensation (ohne Steuern)	-6'232	-	-	-
Total	-34'971	648'478	-5.4%	-8'321

³ Bereinigter Aufwand = Totalaufwand abzüglich interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge.

2.4. Steuerliche Massnahmen

Der Anteil der steuerlichen Massnahmen umfasst 26 % des gesamten Pakets und beläuft sich ab 2017 auf insgesamt 12.1 Mio. Franken (6.5 Mio. Franken Kantonssteuern und 5.6 Mio. Franken Gemeindesteuern). Folgende Anpassungen des Steuergesetzes werden dem Kantonsrat beantragt:

'000 Franken	Kantonssteuern	Gemeindesteuern	Kanton und Gemeinden
Divisor Ehepaarsplitting, Senkung von 1.9 auf 1.8	2'494	2'154	4'648
Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG; Erhöhung von 20 auf 25 %	923	797	1'720
Pendlerabzug, Reduktion auf 3'000 Franken	2'820	2'477	5'297
Quellensteuer, Arbeitgeberprovision Reduktion von 3 auf 2 %	216	195	411
Total steuerliche Massnahmen	6'453	5'623	12'076

3. Entlastungsmassnahmen

3.1. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates

Die Umsetzung nachstehender Massnahmen setzt eine parlamentarische Mitwirkung grundsätzlich nicht voraus. Soweit die Massnahmen in der direkten Zuständigkeit des Regierungsrates liegen, hat der Regierungsrat entsprechende Umsetzungsaufträge erteilt. Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Massnahmen kann den Formularen im Anhang I (Ziff. 9) entnommen werden. Somit bringt der Regierungsrat die folgenden Massnahmen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.

Nr.	Dep.	AF ⁴	Nr. int. ⁵	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
R-001	DI	9	-	Wegfall Pauschalbeitrag Anlagenutzungskosten Kantonsspital	1'700'000	1'700'000			
R-002	DI	14	2	IV-Heime: Kostenbegrenzung auf Benchmark SODK Ost+	600'000	800'000			
R-003	DI	19	1	Senkung der Sozialhilfe	50'000	50'000		-150'000	-150'000
R-004	BD	3	1	Reduktion Nettoaufwand Kantonsarchäologie	350'000	500'000	-2.4		
R-005	BD	3	2	Stellenabbau Kantonsarchäologie	60'000	60'000	-0.5		
R-006	BD	4	1	Übernahme der Parkplatzbewirtschaftung am Rheinfall durch das kantonale Tiefbauamt	250'000	270'000			
R-007	BD	4	2	Schliessung der Rastplätze Moos und Berg an der Kantonsstrasse J15 zwischen Thayngen und Schaffhausen	100'000	100'000	-0.5		
R-008	BD	4	3	Reduktion der Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen	40'000	80'000		15'000	20'000
R-009	BD	5	2	Reduktion Abgeltung Regionalverkehr	100'000	100'000		-25'000	-25'000
R-010	DI	7	1	Anpassungen im Bereich Sachplanverfahren Tiefenlager	50'000	50'000			
R-011	DI	7	2	Diverse, kleinere Reduktionen im Vollzug des Umweltrechts	60'000	60'000	-0.2		
R-012	DI	7	3	Reduktion von Laboruntersuchungen	110'000	110'000	-0.3		
R-013	DI	7	4	Zusammenführung Kompetenzen Lärmschutz	10'000	10'000			
R-014	BD	8	1	Verzicht auf Wiederbesetzung einer 60%-Forstwartstelle		60'000	-0.6		
R-015	BD	8	2	Reduktion Abgeltung Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3	20'000	20'000			

⁴ AF = Aufgabenfeld nach funktionaler Gliederung.

⁵ Nr. int. = interne Ordnungsnummer einer Massnahme.

Nr.	Dep.	AF ⁴	Nr. int. ⁵	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
R-016	BD	8	3	Mehreinnahmen aus Holzverkauf	70'000	70'000			
R-017	BD	V	2	Teilfinanzierung Energiefachstelle über Energieförderfonds	200'000	200'000			
R-018	BD	V	5	Verrechnung sämtlicher Ersatzausweise (Strassenverkehrsamt)	50'000	50'000			
R-019	BD	V	6	Erhöhung der Gebühren für Sonderbewilligungen im Strassenverkehr	50'000	50'000			
R-020	DI	14	1	IV-Heime: Überprüfung der IBB-Einstufung (Schweregrad)	50'000	50'000			
R-021	DI	14	3	IV-Heime: Kostenbegrenzung der Investitionsbeiträge	100'000	100'000			
R-022	DI	14	6	IV-Heime: Kostenbegrenzung Werkstätte	120'000	120'000			
R-023	DI	14	7	IV-Heime: Schaffung günstiger Wohnangebote	60'000	60'000			
R-024	DI	16	1	Senkung anrechenbare Heimtaxen AHV-EL-Bezüger	500'000	500'000		100'000	100'000
R-025	DI	17	1	Schliessung Standort Pflegezentrum	2'900'000	2'600'000	-47.0	600'000	300'000
R-026	ED	20	2	Abbau Pflichtlektion an Primar- und Sekundarstufe I (ohne Kindergarten)	1'127'090	1'127'090	-23.0	-1'621'910	-1'621'910
R-027	ED	21	1	Reduktion Investitions- und Baubeiträge Berufsbildung	100'000	100'000			
R-028	ED	21	3	Aufhebung Zahlungsbereitschaft für Ausbildungen ohne eidgenössischen Abschluss	79'000	79'000			
R-029	ED	21	4	Streichung der Beiträge an die freiwilligen gestalterischen Vorkurse	140'000	140'000			
R-030	ED	21	5	Aufhebung einer Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr	220'000	220'000	-2.0		
R-031	ED	21	6	Aufhebung einer arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsklasse Vorlehre Gesundheit	90'000	90'000	-0.7		
R-032	ED	21	7	Verzicht Unterricht Vorlehre an der Handelsschule KV (HKV)	40'000	40'000			
R-033	ED	21	8	Reduktion des Beitrages an Fremdsprachenaufenthalte HKV	70'000	70'000			
R-034	ED	21	9	Reduktion Betreuungspauschale für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule (HMS)	58'000	58'000			
R-035	ED	21	10	Anpassung Schulgeldbeiträge des Kantons an die Berufsmittelschule (BM2) und an die Handelsmittelschule (HMS)	149'800	96'200			
R-036	ED	21	13	Streichung Defizitbeitrag an Höhere Fachschule für Wirtschaft (HFW)	145'000	145'000			
R-037	ED	21	14	Aufhebung der Kantonsbeiträge an Kurse der Handelsschule (HKV) ohne eidgenössisches Zeugnis	300'000	300'000			
R-038	ED	21	15	Integration Case Management in Lehraufsicht	50'000	50'000	-0.5		
R-039	ED	21	17	Reduktion Standortbeitrag an Schülerpauschale von Regellehren	230'000	230'000			

Nr.	Dep.	AF ⁴	Nr. int. ⁵	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
R-040	ED	21	18	Verzicht Schulgeldübernahme des Kantons für Informatikmittelschulen	48'000	48'000			
R-041	ED	21	19	Auflösung des Ausbildungsganges Handelsmittelschule (HMS)	396'160	598'740			
R-042	ED	21	20	Reduktion Kantonsbeiträge Schulgeld an die Höhere Fachschule Pflege	90'000	90'000			
R-043	ED	22	1	Abbau schulische Rahmenbedingungen / zusätzliche Einnahmen (Kantonsschule)	481'000	481'000			
R-044	ED	22	2	Leistungsabbau bei Schulleitung / Schulentwicklung (Kantonsschule)	73'938	177'450	-1.1		
R-045	ED	22	3	Leistungsabbau beim Verwaltungspersonal (Kantonsschule)	85'188	204'451	-1.6		
R-046	ED	22	5	Streichung schulische Grundangebote (Kantonsschule)	197'429	473'830	-2.3		
R-047	ED	25		Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Lotteriegewinnfonds (LGF)	40'000	40'000			
R-048	ED	26	1	Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Sportfonds	30'000	30'000			
R-049	ED	26	2	Beitragskürzung bei Leiterausbildungs- und Sportfachkursen	11'250	15'000			
R-050	FD	28	1	Steuerung des durchschnittlichen Personalbestandes (Polizei)	1'361'050	1'361'050	-10.0		
R-051	FD	28	3	Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage	270'000	270'000	1.0		
R-052	FD	28	4	Erhöhung des Stundenkontingents in der Leistungsvereinbarung «mobile Schwerverkehrskontrollen» mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)	169'465	169'465			
R-053	FD	28	6	Erhöhung der Strassenverkehrsdepositen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ)	200'000	200'000			
R-054	FD	28	7	Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen	50'000	50'000			
R-055	FD	28	14	Gebühreneinzug ausserhalb des Verwaltungsverfahrens	60'000	60'000			
R-056	FD	28	17	Optimierte Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte (Polizei)	81'000	81'000			
R-057	FD	29	1	Ausweitung der Besoldungsrückvergütung gemäss Erwerbersersatzordnung	30'000	30'000			
R-058	FD	29	2	Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten «Polyalert»	30'000	30'000		30'000	30'000
R-059	FD	29	3	Mietzinsanpassung der Zeughausflächen für Nutzung durch Dritte	24'000	24'000			
R-060	FD	29	4	Reduktion Stellenkontingent Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee	80'000	80'000	-1.0		
R-061	FD	29	5	Reduktion Unterhalt Zeughaus / Oberwiesen	30'000	30'000			
R-062	FD	29	6	Gebührenpflicht für Verwaltungshandlungen im Zivilschutzbereich	9'000	9'000			
R-063	FD	30		Reduktion der Übergangsrenten	170'000	340'000		-30'000	-60'000

Nr.	Dep.	AF ⁴	Nr. int. ⁵	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
R-064	VD	31	1	Einsetzen zusätzlicher Sachbearbeiter bei der Verkehrsabteilung	178'000	178'000	1.2		
R-065	VD	31	2	Verminderung der stationären jugendstrafrechtlichen Massnahmen durch Intensivierung der ambulanten Betreuung durch die Jugendanwaltschaft	238'700	238'700	0.4		
R-066	G	31	3	Systematische Nachforderung von unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung	70'000	70'000			
R-067	G	31	4	Einsparung einer Stelle im Betreibungs- und Konkursamt	84'000	84'000	-1.0		
R-068	VD	32	-	Kündigung Leistungsvereinbarung «Bildung im Strafvollzug»	40'000	40'000			
R-069	VD	34	1	Reduktion Kantonsbeitrag Strukturverbesserungen	7'200	9'600		-1'800	-2'400
R-070	VD	34	2	Anpassung der Gebühren, Beratungs- und Kontrolltarife	30'000	30'000			
R-071	VD	34	3	Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle und Online-Meldewesen	40'000	40'000			
R-072	DI	34	4	Erhöhung Gemeindebeiträge an Kanton aus Hundeadgaben	40'000	40'000		40'000	40'000
R-073	DI	34	5	Zentralisierung amtstierärztlicher Aufgaben	10'000	10'000	0.3		
R-074	VD	36	1	Gebührenerhöhung Arbeitsbewilligungen, Plangenehmigungen und Arbeitszeitbewilligungen, Einführung Gebühren bei Verstössen gegen das Schwarzarbeitsgesetz	30'000	30'000			
R-075	VD	36	2	Verzicht auf vorgesehene Wiederaufnahme der Imagekampagne	250'000	250'000			
R-076	VD	36	3	Konzentration im Bereich Ansiedlungen und Beschränkung auf passive Marktbearbeitung im Bereich Wohnortmarketing	300'000	300'000			
R-077	VD	V	8	Partielle Erhöhung der Grundbuchgebühren	150'000	150'000			
R-078	VD	V	9	Stellenabbau im Bereich Nachführung durch Effizienzsteigerung (Amt für Geoinformation)	125'000	125'000	-1.0		
R-079	VD	V	10	Stellenabbau im Bereich Kartografie, Geodaten und Pläne (Amt für Geoinformation)		145'000	-1.0		
R-080	VD	V	11	Zusammenarbeit mit Kanton Thurgau im Bereich Fixpunkt	60'000	60'000			
R-081	VD	V	12	Teilweiser Verzicht auf externe Auftragnehmer im Bereich Nachführungen (Amt für Geoinformation)	25'000	25'000			
R-082	VD	V	13	Mehreinnahmen Kantonssteuern infolge höherer Schätzleistung des Amtes für Grundstückschätzungen	160'000	160'000		-133'000	-133'000
R-083	FD	37	1	Neues Mandat der Finanzkontrolle, Honorarsteigerungen in bestehenden Mandaten und Annahme von Sonderaufträgen	31'200	31'200			

Nr.	Dep.	AF ⁴	Nr. int. ⁵	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
R-084	FD	37	2	Finanzkontrolle: Kosteneinsparungen durch neue Software; Reduktion Anzahl SAP-Benutzer	10'700	10'700			
R-085	FD	37	4	Reduktion Beitrag Produktmanagement Steuern	20'000	20'000			
R-086	FD	37	7	Anpassung Kostenverteiler Kanton-Gemeinden betr. Veranlagungskosten im Zusammenhang mit juristischen Personen	450'000	450'000		450'000	450'000
R-087	FD	37	9	Kostenreduktion im Zusammenhang mit Versand Wegleitung zur Steuererklärung	6'000	6'000		-6'000	-6'000
R-088	FD	37	10	Reduktion der Mittel für zentral organisierte Weiterbildung	20'000	20'000			
R-089	FD	37	12	Reduktion der Mittel für den Einsatz von Praktikant/-innen	22'000	22'000			
R-090	FD	37	13	Verrechnung von Dienstleistungen des Personalamts für Anstalten und Betriebe	175'900	175'900			
R-091	FD	37	14	Zusammenlegung Verlustscheinbewirtschaftung und Rückforderung von unentgeltlichen Vertretungen im Zusammenhang mit Justizverfahren	31'700	31'700	-0.3		
R-092	StK	37	17	Teilumstrukturierung Kantonale Drucksachen und Materialzentrale (KDMZ)	150'000	150'000	-1.0		
R-093	StK	37	18	Befristete Reduktion Erschliessungsarbeiten im Staatsarchiv	30'000	30'000	-0.3		
R-094	ED	37	20	Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen mit der Internationalen Bodenseehochschule (IBH) und den Nobelpreisträgertagungen (NT)		70'200			
R-095	VD	37	21	Integration der kantonalen Statistikwebseite in die Webseite des Wirtschaftsamtes	10'000	10'000			
R-096	DI	37	30	Erhöhung Gebühr Jagdpässe	20'000	20'000			
R-097	FD	37	33	Reduktion Druckkosten Kantonale Steuerverwaltung	15'000	15'000			
R-098	FD	37	36	Informatik: Effizienzsteigerung durch Integration Rechenzentrum Winterthur	100'000	100'000			
R-099	FD	37	37	Informatik: Einheitliche Hard- und Softwarevorgaben für den ganzen Kanton	110'000	225'000		-95'000	-190'000
R-100	FD	37	35	Informatik: Verselbständigung KSD	60'000	120'000			
					17'516'770	18'901'276	-95.4	-827'710	-1'248'310

3.2. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates

Der Beschluss über die Umsetzung nachstehender Massnahmen liegt in der Zuständigkeit des Kantonsrates (Dekrets- und Gesetzesänderungen). Die Massnahmen werden im Anhang I (Ziff. 9) erläutert, die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Dekrets- oder Gesetzesänderungen erwähnt. Somit beantragt der Regierungsrat die folgenden Massnahmen dem Kantonsrat zur Umsetzung. Die konkreten Dekrets- und Gesetzestexte werden dem Kantonsrat in einem Anhang II bis Ende Januar 2015 nachgereicht (vgl. zur weiteren Vorgehensweise Ziff. 7).

Nr.	Dep.	AF	Nr. int.	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pens.	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
K-001	StK	2		Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	220'000	220'000		220'000	220'000
K-002	BD	4	4	Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen		500'000	30.0		-200'000
K-003	BD	5	1	Reduktion Abgeltung Ortsverkehr	500'000	500'000			
K-004	DI	10	1	Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	60'000	120'000	-0.3		
K-005	DI	12	2	Abschaffung Liste säumige Prämienzahler	100'000	100'000	-0.5		
K-006	DI	12	1	Reduktion Prämienverbilligung	2'600'000	3'000'000		-4'800'000	-5'600'000
K-007	DI	14	4	Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen	350'000	300'000			
K-008	DI	14	5	IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen	200'000	200'000			
K-009	DI	17	2	Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege	100'000	100'000			
K-010	DI	17	3	Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten	1'000'000	1'000'000		500'000	500'000
K-011	DI	18	1	Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds	300'000	300'000			
K-012	ED	20	3	«Volksschule aus einer Hand»		1'845'000	-39.0	0	-2'655'000
K-013	ED	22	4	Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten (Kantonsschule)	120'490	289'175	-1.2		
K-014	FD	28	8	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei	425'900	425'900		425'900	425'900
K-015	FD	37	8	Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen	238'000	238'000		236'500	236'500
K-016	DI	37	29	Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol	650'000	650'000			
K-017	FD	37	34	Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)	50'000	50'000			
K-018	FD	S	1	Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8	2'494'000	2'494'000		-2'153'700	-2'153'700

Nr.	Dep.	AF	Nr. int.	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pens.	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+
K-019	FD	S	2	Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG	923'000	923'000		-797'000	-797'000
K-020	FD	S	3	Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %	216'000	216'000		-195'000	-195'000
K-021	FD	S	4	Reduktion Pendlerabzug	2'820'000	2'820'000		-2'477'000	-2'477'000
					13'367'390	16'291'075	-11.0	-9'040'300	-12'695'300
K-022				Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch	-9'200'000	-9'200'000		9'200'000	9'200'000

4. Vom Regierungsrat verworfene Entlastungsmassnahmen

Das Ziel der Beseitigung des bestehenden strukturellen Defizits in der Höhe von 40 Mio. Franken spätestens im Jahr 2017 ist mit der Auswahl der vorgenannten Massnahmen erreicht worden. Im Sinne einer lückenlosen Untersuchung des gesamten Staatshaushaltes auf mögliches Entlastungspotenzial wurde jedoch auch die Umsetzung weiterer Massnahmen diskutiert.

Dem Gebot der Transparenz folgend sind nachstehend diejenigen Massnahmen genannt, die der Regierungsrat im Rahmen der Diskussionen verworfen hat und entsprechend nicht erläutert im Anhang zu finden sind.

Dep.	AF	Nr. int.	Massnahme	Wirkung 2017	Wirkung 2018+	Pensen	Ausw. Gde. 2017	Ausw. Gde. 2018+	KR ⁶
DI	12	3	Reduktion Prämienverbilligung (verschärfte Variante)	860'000	880'000		-1'590'000	-1'620'000	X
ED	20	1	Verdichten und Optimieren der Schulorganisation an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I; ist Teil der Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand»)	784'000	784'000	-16.0	-1'127'000	-1'127'000	X
ED	27		Kürzung Beiträge an die drei Landeskirchen	1'666'000	1'666'000				X
FD	28	5	Auflösung der Verkehrsinstruktion zugunsten der polizeilichen Grundversorgung	44'700	44'700				X
FD	28	9	Schliessung der Polizeistationen Thayngen und Neuhausen am Rheinfall	206'781	206'781				
FD	37	11	Reduktion der Anzahl Lernenden im kaufmännischen Bereich	24'000	30'000				
DI	37	31	Erweiterung der gastgewerblichen Eignungsprüfung und Erhöhung der Prüfungsgebühren	15'000	15'000				X
FD	Q	1	Senkung der Pensionskassen-Arbeitgeberbeiträge	2'339'923	2'339'923		-440'377	-440'377	X
				5'940'404	5'966'404	-16.0	-3'157'377	-3'187'377	

⁶ KR = Massnahme in der Zuständigkeit des Kantonsrates.

5. Auswirkungen auf das Personal

Die beschlossenen Entlastungsmassnahmen weisen für das Jahr 2017 ein Entlastungsvolumen von über 40 Mio. Franken auf. Diese Entlastungen können nicht ohne schmerzhaftes Einschnitte beim Personal erfolgen, was auch einen Stellenabbau zur Folge hat. Der Regierungsrat war sich dieser Problematik für die betroffenen Mitarbeitenden stets bewusst und hat daher in enger Zusammenarbeit mit der Personalkommission einen Sozialplan ausgearbeitet, der allenfalls vorhandene Härten abfedert.

5.1. Umfang des Stellenabbaus

Nach bisherigen Abklärungen sollen bis 2018 – somit in den nächsten 3-4 Jahren – gesamt-haft rund 140 Pensen⁷ abgebaut werden, was insgesamt 5.1 % aller Pensen bedeutet. Der Abbau erfolgt zum grössten Teil erst 2016 oder später, da die betreffenden Entlastungsmassnahmen erst dann ihre Wirkung entfalten. Ein grösserer Teil der Pensen wird über die natürliche Fluktuation – etwa durch Pensionierungen oder ordentliche Kündigungen – abgebaut werden können. Es ist zu beachten, dass der Stellenabbau unter der Annahme erfolgt, dass sämtliche Massnahmen – namentlich diejenigen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates – umgesetzt werden können⁸.

	betroffene Pensen	davon über Fluktuation
Verwaltung	23.0	19.1
Kantonale Schulen	7.3	3.8
Volksschulen*	62.0	30.0
Pflegezentrum (Spitäler Schaffhausen)	47.0	21.0
Total	139.3	73.9

* Schätzung basierend auf zukünftigen Lektionen / Klassengrössen

Um soweit möglich Klarheit zu schaffen bzw. Unsicherheiten zu vermeiden, haben die zuständigen Stellen ihre Mitarbeitenden darüber informiert, ob und in welchen Bereichen Massnahmen vorgesehen sind und ob dazu auch Massnahmen mit personellen Auswirkungen gehören. Wenn bereits grundsätzlich bekannt ist, wer von einem Personalabbau betroffen sein könnte, wurden die Mitarbeitenden bereits direkt über die vorgesetzten Stellen informiert. Die Vorgesetzten werden weiterhin laufend mit ihren Mitarbeitenden in Kontakt stehen und soweit als möglich Sicherheit vermitteln, um vor allem auch vorzeitige Kündigungen zu vermeiden.

5.2. Sozialplan

Der Arbeitgeber muss seine Verantwortung für das Personal wahrnehmen. Es ist dem Regierungsrat deshalb ein grosses Anliegen, die Massnahmen mit Auswirkungen auf das Personal sozialverträglich zu gestalten und umzusetzen. Er hat aus diesem Grund schon frühzeitig den Kontakt mit den Sozialpartnern gesucht und Gespräche geführt.

Für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis ganz oder in einem substanziellen Umfang aufgehoben wird, hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Personalgesetzes

⁷ Vollzeitäquivalent.

⁸ 32.9 neue Vollzeitäquivalente, davon 30 mit der Massnahme K-002.

(SHR 180.100) in Absprache mit der Personalkommission bzw. den darin vertretenen Personalverbänden einen Sozialplan ausgearbeitet. Dieser wird von allen Beteiligten mitgetragen. Im Zentrum steht die Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Stelle. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, für den grössten Teil der Betroffenen zufriedenstellende Lösungen finden zu können. Es ist sein erklärtes Ziel, den aufgrund der Entlastungsmassnahmen entlassenen Mitarbeitenden eine neue Beschäftigungsmöglichkeit zu vermitteln. Das Personalamt wird die Betroffenen in diesem Prozess intensiv unterstützen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch direkte finanzielle Leistungen bzw. eine Abfindung vorgesehen. Eine Abfindung ist bereits heute in Art. 17 Abs. 1 des Personalgesetzes und § 18 der Personalverordnung (SHR 180.111) geregelt. Der Sozialplan widerspiegelt dieses Recht und namentlich auch die vorgesehenen Leistungen. Diese Bestimmungen finden schon seit zahlreichen Jahren bei Restrukturierungen Anwendung, wenn eine Stelle aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen aufgelöst wird.

5.3. Kosten des Sozialplans

Ein Stellenabbau soll nachhaltig wirken, ist kurzfristig aber immer auch mit finanziellen Konsequenzen verbunden. Gestützt auf bisherige Annahmen geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Kosten von Abfindungs- und Unterstützungsleistungen für die Jahre 2016-2018 in einem Rahmen bis maximal 4 Mio. Franken bzw. 1 % der Lohnsumme⁹ bewegen dürften. Dabei handelt es sich um eine grobe Schätzung, die von der Umsetzung sämtlicher Entlastungsmassnahmen ausgeht und sich zudem über die Jahre 2016-2018 verteilt. Kosten, welche im Bereich der Volksschule anfallen könnten, werden vollumfänglich durch den Kanton getragen. Die Budgetierung wird zentral beim Personalamt erfolgen.

Der überwiegende Teil der Kosten – rund 3.3 Mio. Franken – besteht aus Abfindungen, die anfallen, wenn der betreffende Mitarbeitende keine andere Stelle antreten kann. Es handelt sich dabei um gebundene Mittel, die aufgrund des geltenden Rechts auch ohne Sozialplan anfallen würden.

Der verbleibende Teil von rund 700'000 Franken fällt für punktuelle weitere Unterstützungsmassnahmen an. Für Massnahmen zur Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung und Veränderungen enthält das Personalrecht eine allgemeine Grundlage (Art. 21 Abs. 2 lit. a des Personalgesetzes), zu der es keine Ausführungsbestimmungen gibt. Solche weiteren Kosten für Stellensuche oder Zusatzqualifikationen werden in dem im Sozialplan vorgesehenen Rahmen bedarfs- und bedürfnisgerecht eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass solche Zusatzmassnahmen eher selten angebracht sein werden.

⁹ Gesamtlohnsumme Basis 2013 inkl. Gemeindeanteil im Bereich der Volksschule.

6. Auswirkungen auf Gemeinden; Steuerfussabtausch

Der Regierungsrat hält an der Absicht fest, das Entlastungsprogramm 2014 für die Gemeinden haushaltsneutral umzusetzen. Wenn auch einzelne Entlastungsmassnahmen zu punktuellen Mehrbelastungen der Gemeindehaushalte führen, so überwiegen die Entlastungen auch auf Gemeindeebene deutlich. Diese betragen für das Jahr 2016 4.4 Mio. Franken, für das Jahr 2017 9.9 Mio. Franken und schliesslich ab dem Jahr 2018 andauernd jährlich 13.9 Mio. Franken.

Um die Kostenneutralität der Entlastungsmassnahmen für die Gemeinden zu wahren und das angestrebte Entlastungsziel von jährlich 40 Mio. Franken ab 2017 zu erreichen, strebt der Regierungsrat eine Kompensation der Netto-Entlastungen an. Die Kompensation soll ausgewogen sein bzw. der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechen und einfach umsetzbar sein.

Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck mehrere Varianten wie die Verschiebung von Finanzierungsschlüsseln in den Bereichen Bildung und Soziales oder eine Ausgleichszahlung der Gemeinden pro Einwohner geprüft. Diese führen aber zu einem heterogenen Ergebnis. Der Regierungsrat hat diese Möglichkeiten daher zugunsten eines Steuerfussabtausches verworfen. Dieser trägt der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden angemessen Rechnung und ist am einfachsten umsetzbar.

Zwecks Festsetzung der Höhe des Steuerfussabtausches hat der Regierungsrat die voraussichtlichen Auswirkungen des Entlastungsprogramms auf jede einzelne Gemeinde eruiert (siehe Anhang zu Entlastungsmassnahme K-022). Er tat dies auf Basis Verteilschlüssel des Rechnungsjahres 2013, der für die Jahre 2017 bzw. 2018 erwarteten Belastungen und Entlastungen der Gemeinden gemäss vorliegendem Entlastungsprogramm sowie aufgrund der durchschnittlichen Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2012 (2.3 Mio. Franken = 1 Steuerfussprozent).

Im Ergebnis erweist sich ein Steuerfussabtausch von 4 Prozentpunkten als angemessen. Dieser entspricht einer Kompensation von rund 9.2 Mio. Franken. Der Steuerfussabtausch soll per 2017 in Kraft treten. Die Gemeinden werden damit im Jahr 2017 voraussichtlich eine Netto-Entlastung von knapp 700'000 Franken und ab 2018 eine solche von rund 2.1 Mio. Franken wiederkehrend erfahren. Im Jahr 2016 profitieren die Gemeinden einmalig und vollständig von den dannzumal anfallenden Entlastungseffekten; eine Kompensation für Entlastungen im Jahr 2016 entfällt somit zugunsten der Gemeindehaushalte.

'000 Franken	2015	2016	2017	2018
Belastung durch Massnahmen		320	2'617	2'322
Entlastung durch Massnahmen	-6	-4'707	-6'863	-10'643
Zusätzliche Gemeindesteuern			5'623	5'623
Total Wirkung EP 2014	-6	-4'387	-9'869	-13'944
Kompensation durch Steuerfussabtausch 4 Prozentpunkte			9'200	9'200
Kantonalisierung Volksschule*				2'655
Entlastung der Gemeinden	-6	-4'387	-669	-2'089

* Eine zusätzliche, separat zu regelnde Kompensation ergibt sich durch die Massnahme K-012 («Volksschule aus einer Hand»), die ab 2018 zu Entlastungen von Gemeindehaushalten von ca. 2.655 Mio. Franken führen wird.

Mit einer einzigen Ausnahme können sämtliche Gemeinden von dieser Netto-Entlastung profitieren. Lediglich die Gemeinde Stetten, die finanzstärkste Gemeinde des Kantons, muss eine Netto-Belastung hinnehmen. Diese bleibt aber mit rund 40'000 Franken verkraftbar.

7. Weiteres Vorgehen Entlastungsprogramm 2014

7.1. «Sammelvorlage»

Der vorliegende Bericht und Antrag enthält im Anhang I die Erläuterungen zu den vorgeannten Massnahmen. In diesen Formularen wird der Inhalt einer Massnahme sowie deren Auswirkungen auf Personal, Gemeinden sowie den Staatshaushalt umschrieben. Sofern für die Umsetzung einer Entlastungsmassnahme Änderungen von Rechtsgrundlagen nötig sind, wurden – wo bereits möglich – die genauen Bestimmungen genannt.

Die Formulare im Anhang stellen im aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Gesetzesvorlagen dar, da die Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen erst mit Beschluss des Regierungsrates über die umzusetzenden Entlastungsmassnahmen in Auftrag gegeben werden konnte. Die im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates liegenden Entlastungsmassnahmen sind jedoch als formeller Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zu verstehen.

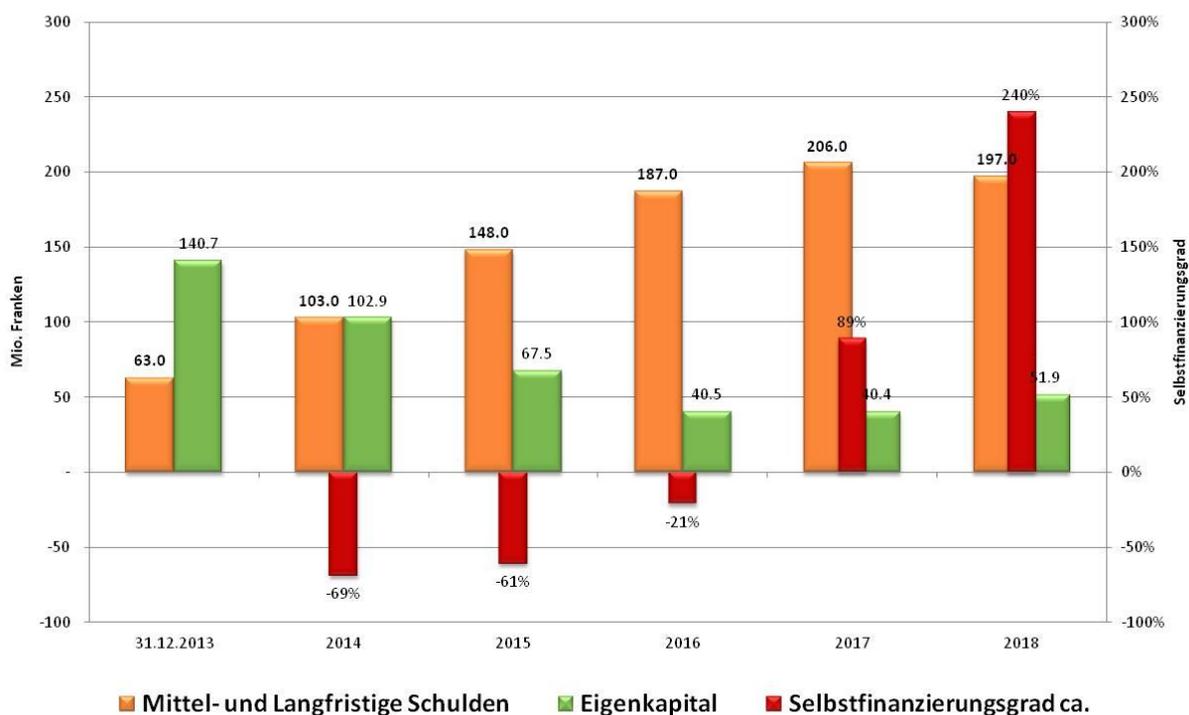
Die ausgearbeiteten Dekrets- und Gesetzesvorlagen werden dem Kantonsrat in einem Anhang bis Ende Januar 2015 nachgereicht. Dieser Anhang II wird sich grundsätzlich auf Dekrets- und Gesetzestexte beschränken und sich im Übrigen auf die Ausführungen in den Formularen im Anhang I beziehen. Der Kantonsrat wird so die Möglichkeit haben, über jede einzelne der Dekrets- und Gesetzesvorlagen zu befinden. Gleichzeitig erlaubt der Bezug der auszuarbeitenden Vorlagen zum vorliegenden Bericht den Konnex zum Entlastungsprogramm 2014, der übergeordnet alle Massnahmen zusammenfasst.

Diese Vorgehensweise drängt sich auf, damit die Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates zügig behandelt werden können. Vor dem Hintergrund des kritischen finanziellen Zustandes des Staatshaushaltes ist die rasche Initiierung des politischen Meinungsbildungsprozesses dringend geboten, da nur auf diese Weise der verfassungsrechtlich vorgegebenen mittelfristigen Sanierung des Staatshaushaltes Folge geleistet werden kann.

7.2. «Defizitbrücke»

Das Entlastungsprogramm 2014 erreicht seine volle Entlastungswirkung in der Höhe von 40 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2017. Bis dahin führen die umgesetzten Entlastungsmassnahmen zu einer – zumindest teilweisen – Reduktion des Haushaltsdefizits. Diese Milderung des Aufwandüberschusses darf hingegen nicht darüber hinweg täuschen, dass die Defizite nach wie vor die Stabilität des Staatshaushaltes gefährden und die Aufnahme von Fremdkapital in den Vordergrund rücken lassen. Eine Verschuldung ist hingegen wo möglich zu vermeiden, da diese mit einer erhöhten Belastung des Staatshaushaltes durch Zinsen einhergeht.

Budget / Finanzplan mit EP2014 ohne Überbrückung



Um die Aufnahme von Fremdkapital – und damit eine weitere zinsbedingte Belastung des Staatshaushaltes – zu vermindern, hat der Regierungsrat eine temporäre Steuerfusserhöhung in Betracht gezogen und diskutiert. Er beschloss, die Lücke zwischen den aktuell budgetierten bzw. im Finanzplan prognostizierten Aufwandüberschüssen und dem angepeilten Haushaltsausgleich 2017 zumindest teilweise durch eine temporäre Steuerfusserhöhung zu kompensieren. Der Regierungsrat wird daher im ergänzenden Bericht zum Budget 2015 und Finanzplan 2015-2018 für das Jahr 2015 eine Steuerfusserhöhung für natürliche und juristische Personen im Umfang von je 3 Prozentpunkten – entsprechend Steuermehreinnahmen von 7.2 Mio. Franken – beantragen und eine solche im Finanzplan auch für die Jahre 2016 und 2017 einstellen.

8. Ausblick

8.1. Zur weiteren Abklärung ausgeschiedene Themenbereiche

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Beurteilung der konkreten Massnahmen beschloss der Regierungsrat, nachstehende Themen unabhängig des Entlastungsprogramms 2014 weiterzuverfolgen.

Im Bereich *Feuerpolizei* wurden Entlastungsmassnahmen in der Höhe von rund 180'000 Franken erarbeitet. Deren Umsetzung bedingt eine Revision des Brandschutzgesetzes und entlastet den Brandschutzfonds – und damit die Hauseigentümer – um rund 2.5 %. Die entsprechende Vorlage wird dem Kantonsrat in absehbarer Zeit separat unterbreitet.

Die Einführung einer *Standardisierung der Aufsichtstätigkeit* bei der Vergabe von Beiträgen und Subventionen wurde bereits für 2015 in Auftrag gegeben. Mittels der Betreuung des mehrjährigen Prozesses (4-6 Jahre) durch die Finanzkontrolle soll die Einhaltung eines Mindeststandards für die Aufsicht und damit eine nachhaltige Aufwandreduktion gewährleistet werden.

Die *Verfahrenskosten im Strafverfahren* (z. B. Ermittlungs- und Lagerkosten) sollen soweit als möglich kostendeckend sein und gemäss Verursacherprinzip abgewälzt werden. Die entsprechenden Gebührenkataloge sollen einer Prüfung unterzogen und anschliessend konsequent umgesetzt werden.

Im Weiteren werden laufend weitere *organisatorische, verwaltungsinterne Massnahmen* wie beispielsweise die Zusammenführung von ähnlich gelagerten Aufgabengebieten in einen Bereich oder die Einführung der allgemeinen Jahresarbeitszeit in der Verwaltung vertieft geprüft.

Mittelfristig wäre auch die Einführung einer *Schuldenbremse* zu diskutieren, um allfällige künftige strukturelle Defizite zu vermeiden.

8.2. Unternehmenssteuerreform III

Die vom Regierungsrat beschlossenen und dem Kantonsrat zur Umsetzung beantragten Entlastungsmassnahmen (inkl. Kompensationen bei den Gemeinden) weisen im Jahr 2017 ein Entlastungsvolumen von 40.1 Mio. Franken auf, wovon 22.4 Mio. Franken in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen. Damit gibt der Regierungsrat dem Kantonsrat das geeignete Instrumentarium, die von der Verfassung vorgegebene mittelfristige Sanierung des Staatshaushaltes umzusetzen.

Für das Jahr 2018 übersteigen die Entlastungsmassnahmen mit einer Entlastungswirkung von 47.0 Mio. Franken den im aktuellen Finanzplan für 2018 prognostizierten Aufwandüberschuss von 36.9 Mio. Franken. Dieser Überschuss wird dringend benötigt: Namentlich die Unternehmenssteuerreform III stellt die Kantone vor grosse und kostenintensive Herausforderungen. So ist gerade der Kanton Schaffhausen in überdurchschnittlicher Weise von Gewinnen juristischer Personen abhängig. Diese Gewinne stehen jedoch durch die nahende Abschaffung des Sonderstatus bei den juristischen Personen auf dem Spiel. Die Kantone werden bemüht sein, mit einer mutmasslich beschränkt zulässigen «Lizenzbox» Ausfälle teilweise aufzufangen. Auch wird erwartet, dass sich der Bund an den Steuerausfällen bei den Kantonen beteiligen wird. Dennoch werden kompensatorische Massnahmen (z. B. Senkung des Gewinnsteuersatzes) nicht zu umgehen sein, um eine unangemessene Steuerbe-

lastung für die Schaffhauser Unternehmen im Zusammenhang mit dem Wegfall der privilegierten Besteuerung zu vermeiden. Dabei gilt es insbesondere, die in diesen Unternehmen bestehenden und geschaffenen Arbeitsplätze zu erhalten, sind es doch die Arbeitnehmenden, die für eine weiterhin positive Entwicklung des Kantons von grösster Bedeutung sind.

Diese Massnahmen wollen finanziert sein. Mit dem aktuellen Entlastungsprogramm 2014 schafft der Regierungsrat die Grundlagen, um auch diese Herausforderungen nachhaltig zu bewältigen, ohne gleichzeitig den Staatshaushalt erneut zu destabilisieren.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, von den Massnahmen R-001 bis R-100 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen und den Massnahmen K-001 bis K-022 im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates zuzustimmen.

Es ist Vormerk zu nehmen, dass die zu beschliessenden Dekrets- und Gesetzestexte bis Ende Januar 2015 in Form von Anhängen unterbreitet werden.

Schaffhausen, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

9. Anhang I – Formulare Entlastungsmassnahmen

9.1. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates

R-001	Spitäler, Psychiatrische Kliniken & Rettungsdienste Wegfall Pauschalbeitrag Anlagenutzungskosten Kantonsspital			AF-Nr. 9
Beschreibung der Massnahme Wegfall des Pauschalbeitrages an die Spitäler Schaffhausen (SSH) an die Anlagenutzungskosten im Kantonsspital (abgestimmt auf Übertragung der Liegenschaften an die SSH).				
Auswirkungen Die Auswirkungen der pauschalen Beitragskürzung können nicht unmittelbar beziffert werden. Die innerbetriebliche Kompensation ist grundsätzlich möglich durch Umsatz-/Ertragssteigerung, Kostensenkung oder reduzierte Reservenbildung für Ersatzinvestitionen.				
Personelle Auswirkungen Erhöhter Druck zur laufenden Betriebsoptimierung, aber keine mit dem Entlastungsprogramm 2014 unmittelbar zusammenhängenden Entlassungen.			Zuwachs 0	Abbau n. q.
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung Jahreskontrakt (Regierungsrat) – erst nach Übertragung Spitalgebäude an die Spitäler (Revision Spitalgesetz – Entscheid unabhängig vom Entlastungsprogramm 2014).				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-1'700'000	-1'700'000	-1'700'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-002	Invalidität IV-Heime: Kostenbegrenzung auf Benchmark SODK Ost+			AF-Nr. 14-2
Beschreibung der Massnahme Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereitzustellen und diese so zu finanzieren, dass keine Person aufgrund ihres Aufenthalts in einer Institution Sozialhilfe beanspruchen muss. In Umsetzung des Bundesgesetzes wurde per 1. Januar 2014 in Koordination mit den Kantonen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) Ost und dem Kanton Zürich (SODK Ost+) bei der Finanzierung der IFEG-Institutionen (für IV-Klient/innen) ein Wechsel des Finanzierungssystems vollzogen: Neu werden die Wohnheime und Tagesstrukturen der IV-Institutionen über leistungsbezogene Pauschalen finanziert, abgestuft nach Individuellem Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten. Damit erhält eine Institution eine von fünf gestuften Monatspauschalen – vom niedrigsten bis zum höchsten Ansatz. Die Kantone der SODK Ost+ haben für die IFEG-Institutionen über Nivellierung der Kostenrechnungen und der Leistungseinstufungen einen Benchmark erstellt. In diesem sind für die leistungsbezogenen Pauschalen in den Wohnheimen und Tagesstrukturen abgestuft nach IBB Durchschnittswerte angegeben. Die Nettokosten pro Leistungseinheit der Institutionen des Kantons Schaffhausen liegen teilweise über diesen Werten, die 2012 erhoben wurden; für 2013 werden im September neue Werte vorliegen. Die Berechnung der aktuellen Werte ist daher erst dann				

möglich. Mit einer Senkung der Pauschalen der Schaffhauser Institutionen auf den Durchschnittswert der SODK Ost+ würden sich Einsparungen bei den Ausgaben für die Finanzierung von Schaffhauser Klient/innen ergeben. Da es sich um strukturelle Kosten der Institutionen handelt, muss die Tarifsenkung auf mehrere Jahre gestuft verteilt werden, um den Betrieben genügend Zeit für Anpassungen zu gewähren.

Die Einsparungen bei den innerkantonalen Tarifen sind systembedingt abhängig von der Anzahl Schaffhauser Klient/innen und ihrer Einstufung im Vergleich zum Referenzjahr. Ausserkantonale können die Tarife nur indirekt beeinflusst werden: Zum einen nehmen die Kantone der SODK Ost+ das Benchmarking ebenfalls vor. Zum anderen wird der Benchmark-Tarif bei Neuplatzierungen als Richtwert angewendet. In vielen Fällen ist jedoch der kleine Kanton Schaffhausen auf Spezialplätze in den grossen Kantonen angewiesen; eigene Spezialplätze zu schaffen wäre teurer.

Auswirkungen

Begrenzt auf die Kosten ausschliesslich für Schaffhauser Klient/innen ergibt sich voraussichtlich eine Reduktion der Werte in den Leistungsvereinbarungen 2014 der Schaffhauser Institutionen auf die Benchmarkwerte bei gleichbleibender Zahl der Klient/innen von Fr. 800'000.–. Um den Institutionen genügend Zeit für strukturelle Anpassungen zu geben, ist die Massnahme gemäss Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen auf die Jahre 2015-2018 zu verteilen. Für Institutionen über Benchmark ist in dieser Zeit auch auf einen Teuerungsausgleich zu verzichten.

Personelle Auswirkungen

Keine (aber evt. Personalabbau bei Behinderten-Institutionen).

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

Rechnungsjahre 2015-2018, je 25 % pro Rechnungsjahr.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-200'000	-400'000	-600'000	-800'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-003	Sozialhilfe und Asylwesen Senkung der Sozialhilfe	AF-Nr. 19-1
Beschreibung der Massnahme Senkung der Sozialhilfeansätze um 3.2 % im Bereich Grundbedarf und Zulagen (z. B. Senkung des Grundbedarfs)		
Auswirkungen Die Sozialhilfe muss bereits diverse Verschärfungen in anderen Bereichen (IV, Arbeitslosenversicherung) auffangen. Eine Kürzung trifft die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft.		
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs 0
		Abbau 0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung Sozialhilferichtlinien des Departementes des Innern. Der Kantonsrat hat ein Mitspracherecht.		

Zeitliche Umsetzung

National werden im Verlaufe des Jahres 2014 die Sozialhilfeansätze des Grundbedarfs und der Zulagen durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe mittels zweier Forschungsprojekte überprüft. Die daraus zu beschliessenden Massnahmen werden voraussichtlich per 1. Januar 2016 umgesetzt. Um ein möglichst kohärentes Vorgehen mit den anderen Kantonen sicherzustellen, sollte die Senkung frühestens per 1. Januar 2016 erfolgen.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

25 % der Entlastung beim Kanton, 75 % bei den Gemeinden

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-50'000	-50'000	-50'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	-150'000	-150'000	-150'000

R-004	Denkmalpflege und Heimatschutz Reduktion Nettoaufwand Kantonsarchäologie	AF-Nr. 3-1
Beschreibung der Massnahme		
<p>Die Kantonsarchäologie (Finanzstelle 2337) weist im Staatsvoranschlag 2014 einen Nettoaufwand von rund Fr. 800'000.– aus. Mit dieser Massnahme soll der Nettoaufwand in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung natürlicher Fluktuationen stufenweise reduziert werden, mit dem Ziel, ab dem Jahr 2018 den Nettoaufwand um Fr. 500'000.– auf den Zielwert von rund Fr. 300'000.– zu reduzieren. Dazu wird eine Neuausrichtung der Kantonsarchäologie nötig und der Leistungskatalog entsprechend anzupassen sein (z. B. Konzentration auf absolut prioritäre Aufgaben und archäologische «Hot Spots»).</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung werden insbesondere eine kantonsinterne Lösung, z. B. die Zusammenführung der Kantonsarchäologie und Denkmalpflege in einer eigenen Dienststelle sowie die engere Zusammenarbeit oder der Zusammenschluss mit der Kantonsarchäologie eines benachbarten Kantons geprüft. Damit sollen Synergien genutzt und das fachliche Know-how im Kanton Schaffhausen auf dem Gebiet der Archäologie sichergestellt werden.</p> <p>Ein Entscheid über die «Aufstellung» der Kantonsarchäologie soll bis Ende 2015 gefällt werden.</p>		
Auswirkungen		
<p>Um die Einsparung von jährlich Fr. 500'000.– bis im Jahr 2018 zu erreichen, müssen einerseits Besoldungen und andererseits Sachmittel reduziert werden. Heute verteilen sich 340 Stellenprozente auf sechs festangestellte Mitarbeitende. Hinzu kommen projektbezogene, befristete Aushilfsverträge, welche nicht im Stellenplan aufgeführt werden. Um Härten zu vermeiden bzw. diese so gering wie möglich zu halten, lehnt sich die Umsetzung an die natürlichen Fluktuationen (insgesamt 160 Stellenprozente) an und erfolgt deshalb stufenweise. Die ersten Auswirkungen infolge dieser natürlichen Abgänge treten im Jahr 2016 ein (Fr. -60'000.–; 80 Stellenprozente). Bis im Jahr 2018 erfolgt stufenweise eine weitere Reduktion (160 Stellenprozente, davon 80 Stellenprozente durch natürliche Fluktuation) bis der Zielwert von 100 Stellenprozenten erreicht wird.</p> <p>Befristete Verträge von Aushilfen, welche nicht über Projekterträge Dritter refinanziert werden können, werden unter Berücksichtigung laufender Arbeiten/Grabungen in den nächsten Jahren nicht mehr verlängert bzw. schrittweise abgebaut.</p> <p>Als Folge der Neuausrichtung der Kantonsarchäologie sind auch die Sachmittel zu reduzieren. Der Umfang der Reduktion der Sachmittel wird im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahme unter Berücksichtigung der Einsparungen bei den Besoldungen ab 2017 festgelegt.</p>		

Personelle Auswirkungen Von den 340 Stellenprozenten, verteilt auf 6 Festangestellte, werden in den nächsten Jahren stufenweise 240 Stellenprozente abgebaut. Davon können 160 Stellenprozente mit natürlichen Fluktuationen (Pensionierung) bewerkstelligt werden. Die befristeten Aushilfsverträge werden schrittweise abgebaut, soweit sie nicht durch Projekteinnahmen selbsttragend sind.	Zuwachs	Abbau		
	0	2.4		
Änderung Rechtsgrundlagen – Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmäler (452.001) – Evt. Organisationsverordnung (SHR 172.101)				
Zeitliche Umsetzung Unter Berücksichtigung der natürlichen Fluktuationen ab 2016 stufenweise bis 2018.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Gemeinden sind durch diese Massnahme nicht direkt betroffen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-60'000	-350'000	-500'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-005	Denkmalpflege und Heimatschutz Stellenabbau Kantonsarchäologie	AF-Nr. 3-2		
Beschreibung der Massnahme Im Stellenplan der Kantonsarchäologie wurde bis 30. November 2013 eine wissenschaftliche Zeichnerin mit einem Pensum von 50 % beschäftigt. Nach der Pensionierung der Stelleninhaberin wurde im Hinblick auf das laufende Sparprogramm entschieden, diese Stelle nicht mehr zu besetzen. Die Einsparung konnte jedoch nur realisiert werden, weil eine mit einem 20%-Pensum angestellte Mitarbeiterin über einen zusätzlichen befristeten Aushilfsvertrag verfügt und aufgrund ihrer Ausbildung und fachlichen Eignung fallweise für gewisse Zeichenarbeiten eingesetzt werden kann. Über den künftigen Umfang des Leistungskatalogs wird im Rahmen der Neuausrichtung der Kantonsarchäologie gemäss Massnahme R-004 zu entscheiden sein.				
Auswirkungen Inklusive der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen entfallen durch die Nichtwiederbesetzung jährlich Fr. 60'000.–.				
Personelle Auswirkungen Eine Stelle mit 50%-Pensum wurde nicht wiederbesetzt.	Zuwachs	Abbau		
	0	0.5		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2014 wiederkehrend.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Gemeinden sind durch diese Massnahme nicht betroffen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-006	Strassenverkehr/Rheinfallbewirtschaftung Übernahme der Parkplatzbewirtschaftung am Rheinfall durch das kantonale Tiefbauamt	AF-Nr. 4-1		
Beschreibung der Massnahme Per 1. Januar 2011 hat das kantonale Tiefbauamt die operative Flächenbewirtschaftung sowie die Leitung der Parkplatzbewirtschaftung am Rheinfall von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übernommen. Die operative Tätigkeit der Parkplatzbewirtschaftung wurde an eine Drittfirma ausgelagert (zu Lasten Finanzposition 2380.318.5074) und verursacht jährliche Kosten von Fr. 320'000.–. Das kantonale Tiefbauamt kann mit internen Ressourcen und teilweise mit externer Unterstützung per 1. Januar 2016 die Parkplatzbewirtschaftung am Rheinfall selber übernehmen. Die externe Unterstützung beschränkt sich auf die Sommermonate, wobei externes Personal befristet zugemietet wird. Der externe Aufwand (Personaleinmietung) wird sich schrittweise von Fr. 140'000.– im Jahr 2016 auf Fr. 100'000.– im Jahr 2018 reduzieren. Gleichzeitig wird durch eine Anpassung der Parkplatzanlage (Umbau zu einem Schrankenparkplatz) mit höheren Erträgen von Fr. 50'000.– pro Jahr gerechnet.				
Auswirkungen Durch die Leistungserbringung des kantonalen Tiefbauamts zugunsten des Rheinfalls können schrittweise Nettoeinsparungen von Fr. 180'000.– im Jahr 2016 bis Fr. 220'000.– im Jahr 2018 erreicht werden. Zudem wird durch den Umbau zu einem Schrankenparkplatz ab 2016 mit höheren Erträgen von Fr. 50'000.– pro Jahr gerechnet.				
Personelle Auswirkungen Keine. (Einmietung von Fremdpersonal).		Zuwachs 0		
		Abbau 0		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Die Massnahme ist per 2016 umsetzbar.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand Kanton Schaffhausen	0	-230'000	-250'000	-270'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-007	Strassenverkehr Schliessung der Rastplätze Moos und Berg an der Kantonsstrasse J15 zwischen Thayngen und Schaffhausen	AF-Nr. 4-2
Beschreibung der Massnahme An der Hauptverkehrsachse Deutschland – Schweiz zwischen Thayngen und Schaffhausen (Kantonsstrasse J15) betreibt das kantonale Tiefbauamt zwei Rastplätze mit WC-Anlagen. Der Rastplatz Berg in Fahrtrichtung Nord liegt kurz vor der Ausfahrt Thayngen. Der Rastplatz Moos in Fahrtrichtung Süd liegt rund 2 km vor der Ausfahrt Schaffhausen – Herblingen. Der Aufwand für die betriebliche Bewirtschaftung der beiden Rastplätze liegt bei rund Fr. 70'000.– pro Jahr. Hinzu kommt, dass die Anlagen periodisch baulich mit einem durchschnittlichen Aufwand von Fr. 30'000.– pro Jahr unterhalten werden müssen. Aufgrund des Angebots (Tankstellen und Bistros) bei der Zollanlage in Thayngen kann auf die Bewirtschaftung des Rastplatzes Berg verzichtet werden. In Fahrtrichtung Süd ist ein Verzicht auf den Rastplatz ebenfalls vertretbar. In Andelfingen wird eine Tankstelle mit einem Bistro		

betrieben.				
Auswirkungen Durch die Schliessung der Rastplätze Berg und Moos kann der Nettoaufwand des kantonalen Tiefbauamts um insgesamt rund Fr. 100'000.– pro Jahr verbessert werden. Vor der Schliessung ist der Zugang zu den Rastplätzen zu sichern. Der Aufwand dazu liegt einmalig bei rund Fr. 30'000.–. Ein Abbruch der Anlagen ist nicht nötig und sinnvoll, da die Kantonsstrasse J15 mittel- bis langfristig an den Bund übergehen soll. Eine Wiedereröffnung der Rastplätze könnte dann wieder in Erwägung gezogen werden.				
Personelle Auswirkungen Per 1. Januar 2016 steht voraussichtlich eine Frühpensionierung eines Mitarbeiters im Unterhaltsdienst an (50%-Stelle). Diese Stelle müsste nicht wiederbesetzt werden, sofern auf die Bewirtschaftung der beiden Rastplätze verzichtet wird.			Zuwachs	Abbau
			0	0.5
Änderung Rechtsgrundlagen Keine Änderungen nötig.				
Zeitliche Umsetzung Die Massnahme ist per 2016 umsetzbar.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (TBA)	0	-70'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-008	Strassenverkehr Reduktion der Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen	AF-Nr. 4-3
Beschreibung der Massnahme Der Kanton ist verpflichtet, die Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung bis Ende 2018 umzusetzen. Der Kanton Schaffhausen hat die nötigen Massnahmen frühzeitig angepackt und konsequent umgesetzt. Der Aufwand kann in den Jahren 2017 und 2018+ deshalb reduziert werden. Die gesetzlichen Vorgaben werden dabei trotzdem eingehalten.		
Auswirkungen Ab dem Jahr 2017 werden die Ausgaben im Bereich des Lärmschutzes zurückgehen, da der Kanton Schaffhausen in der Umsetzung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auf Kurs ist. Heute werden die kantonalen Verwaltungsaufgaben per Leistungsvereinbarung durch die städtische Fachstelle wahrgenommen. Das Auftragsvolumen an die Stadt Schaffhausen wird ab 2017 zurückgehen. Allerdings ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar, wie die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Lärmschutz ab 2018 sein werden. Je nach zukünftiger Bestimmung kann ab 2018 der Aufwand im Lärmschutz zusätzlich abnehmen oder allenfalls auch zunehmen.		
Personelle Auswirkungen Keine internen Auswirkungen. Das Auftragsvolumen an die Stadt Schaffhausen (Fachstelle Lärm für Stadt und Kanton Schaffhausen) wird abnehmen.		Zuwachs
		0
		0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.		

Zeitliche Umsetzung Entlastungen sind ab 2017 zu erwarten.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Das Auftragsvolumen an die Fachstelle Lärm (städtische Anstellung) wird ab 2017 abnehmen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (TBA)	0	0	-40'000	-80'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	15'000	20'000

R-009	Öffentlicher Verkehr Reduktion Abgeltung Regionalverkehr	AF-Nr. 5-2		
Beschreibung der Massnahme Im September 2011 bewilligten die Schaffhauser Stimmberechtigten zusätzliche 1.6 Mio. Franken jährlich für den Betrieb der Schaffhauser S-Bahn (Nord-Süd-Achse), welche im Dezember 2015 ihren Betrieb aufnehmen soll. Als Entlastungsmassnahme wird dieser Betrag um Fr. 100'000.– pro Jahr auf 1.5 Mio. Franken reduziert. Das heisst, es stehen zur Deckung der jährlichen Betriebskosten noch 1.5 Mio. Franken zur Verfügung.				
Auswirkungen Es werden Angebotsanpassungen auf der neuen Nord-Süd-Achse (Thayngen – Schaffhausen – Rafz und/oder Jestetten – Schaffhausen) umzusetzen sein. Das heisst, dass beispielsweise am ¼-Stunden-Takt Einschränkungen gemacht werden müssen. Allerdings ist noch vertieft zu prüfen, welche Angebotsanpassungen am wenigsten «schmerzhaft» sind und es trotzdem erlauben, die Ziele, die mit dem Agglomerationsprogramm vom Juni 2011 angestrebt werden, zu erreichen. Dazu wurde ein entsprechendes Projekt gestartet.				
Personelle Auswirkungen Keine, Angebot ist noch nicht bestellt.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine. Kann über den normalen Bestellprozess im Regionalen Personenverkehr (RPV) gesteuert werden.				
Zeitliche Umsetzung Umsetzung ist per geplantem Einführungsdatum möglich (2016).				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Entlastung der Gemeinden.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-100'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	-25'000	-25'000	-25'000

R-010	Umweltschutz und Raumordnung Anpassungen im Bereich Sachplanverfahren Tiefenlager	AF-Nr. 7-1			
Beschreibung der Massnahme Der Kanton ist verpflichtet, sich gegen ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle zu wehren. Am Interkantonalen Labor wird eine Geschäftsstelle «Tiefenlager» geführt, die den Sachplan des Bundes kritisch begleitet. Die Mittel für den Widerstand gegen ein Tiefenlager sollen reduziert oder durch den Bund besser abgegolten werden.					
Auswirkungen Werden die Ressourcen gekürzt, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Tiefenlager auf Kantonsgebiet oder in der Nachbarschaft realisiert wird.					
Personelle Auswirkungen Reduktion der personellen Ressourcen und von Aufträgen an Dritte (Expertisen). Alternativ: Derzeit werden mit dem Bundesamt für Energie Verhandlungen geführt, mit dem Ziel, die Abgeltungen an die Kantone zu erhöhen.				Zuwachs	Abbau
				0	offen
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung ab 2017					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-50'000	-50'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-011	Umweltschutz und Raumordnung Diverse, kleinere Reduktionen im Vollzug des Umweltrechts	AF-Nr. 7-2			
Beschreibung der Massnahme In den folgenden Vollzugsbereichen werden zahlreiche kleinere Massnahmen vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Chemiepikettendienst: Reduktion Sachaufwand (Mobilität, Datenmanagement, usw.) – Reduktion im Bereich Luftimmissionen – Reduktion Präsenz des Interkantonalen Labors (IKL) in Bau- und Betriebsausschüssen von Abwasserreinigungsanlagen. 					
Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> – Pikettdienst: im Detail zu prüfen – Weniger Daten zur Qualität der Luft – Abwasserreinigung: Derzeit sind zahlreiche Abwasserreinigungsanlagen renoviert, oder eine Renovation ist geplant. Der Aufwand für das IKL dürfte in den Folgejahren leicht abnehmen. Es ist daher mit keinen Auswirkungen zu rechnen. 					
Personelle Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> – Pensionierung eines Mitarbeiters (Altersgewinn) – Pensumsreduktion von 20 % oder vermehrter Verkauf von Leistungen an Ostluft. 				Zuwachs	Abbau
				0	0.2
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					

Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-60'000	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-012	Umweltschutz und Raumordnung Reduktion von Laboruntersuchungen			AF-Nr. 7-3
Beschreibung der Massnahme Reduktion der Untersuchung von Lebensmittel- und Umweltproben: – Reduktion der Untersuchung von Lebensmittelproben auf mikrobiologische Belastung – Reduktion der Untersuchung von Abwasser- und Oberflächenwasser, eventuell Kompensation durch weitere Automatisierung und Verkauf von Dienstleistungen an andere Kantone und an den Bund.				
Auswirkungen Je weniger oft kontrolliert wird, desto mehr steigt die Wahrscheinlichkeit von unerwünschten Vorfällen (z. B. Erkrankungen durch verdorbene Lebensmittel oder unentdeckte Kontaminationen von Fliessgewässern). Diese Massnahme würde im Bereich Lebensmittel auch die Partnerkantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Glarus betreffen.				
Personelle Auswirkungen Die personellen Auswirkungen sind davon abhängig, ob Mehreinnahmen von anderen Kantonen und dem Bund generiert werden können. Sollte dies nicht gelingen, sind personelle Anpassungen über Frühpensionierungen und Reduktion von Pensionen und neue Festlegung von Verantwortlichkeiten (z. B. im Lehrlingsbereich) umzusetzen. Annahme: -30 %.			Zuwachs 0	Abbau 0.3
Änderung Rechtsgrundlagen Keine, aber Absprache mit Partnerkantonen nötig.				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-50'000	-110'000	-110'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-013	Umweltschutz und Raumordnung Zusammenführung Kompetenzen Lärmschutz			AF-Nr. 7-4
Beschreibung der Massnahme Der Lärmschutz ist im Kanton Schaffhausen grösstenteils auf zwei Fachstellen aufgeteilt: Interkantonales Labor für Industrie- und Gewerbelärm, Tiefbauamt für Verkehrslärm (dazu kommen die kommunalen Fachstellen). Lärmschutz ist ein Thema, das fachlich (d. h. phy-				

sikalisch) anspruchsvoll ist. Die fachlichen Kompetenzen sollen durch Zusammenlegung der Zuständigkeiten gebündelt werden.				
Auswirkungen Verlagerung von Stellenprozenten, Aufwand für Weiterbildung und Wissenserhalt sowie Austausch mit anderen Kantonen werden reduziert.				
Personelle Auswirkungen Reduktion der personellen Ressourcen. Ob dies in einem Pensionabbau mündet, ist zurzeit noch offen.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung §§ 34 ff. kantonale Umweltschutzverordnung (SHR 814.101)				
Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-10'000	-10'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-014	Forstwirtschaft Verzicht auf Wiederbesetzung einer 60%-Forstwartstelle	AF-Nr. 8-1		
Beschreibung der Massnahme Verzicht auf Wiederbesetzung einer 60%-Forstwartstelle im Rahmen einer ordentlichen Pensionierung eines Mitarbeiters per Ende 2017.				
Auswirkungen Leistungsabbau: – Verzicht auf direkte Aufsicht im Revier Staufenberg bei Grafenhausen (D). – Teilweiser Verzicht auf das Ausführen von aufwändigen Holzschlägen. – Reduktion des Unterhalts von kantonalen Rastplätzen.				
Personelle Auswirkungen Reduktion einer 60%-Forstwartstelle. Damit ist der Kantonsforstbetrieb auf einem «Minimalbestand» von sechs Forstwarten angelangt.		Zuwachs		
		Abbau 0.6		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Ordentliche Pensionierung im Dezember 2017, Umsetzung ab 2018.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	0	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-015	Forstwirtschaft Reduktion Abgeltung Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3	AF-Nr. 8-2		
Beschreibung der Massnahme Kanton Schaffhausen und Stadt Schaffhausen haben die Erfüllung von kantonalen Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3 in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Im Rahmen einer organisatorischen Neuausrichtung im Zusammenhang mit der Pensionierung des Stadtforstmeisters verzichtet der Stadtrat Schaffhausen auf den Ersatz des Stadtforstmeisters durch einen Forstingenieur. Damit fällt die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen dahin.				
Auswirkungen Im Februar 2005 wurde beim Kantonsforstamt eine 100%-Kreisforstmeister-Stelle eingespart. Als Teilersatz – zur Erfüllung von kantonalen Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3 – besteht seit dem 1. Februar 2005 eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen. Die Leistungen wurden durch den bisherigen Stadtforstmeister erbracht (ca. 20%-Pensum). Der Stadtforstmeister geht Ende April 2015 in Pension. Der Stadtrat Schaffhausen verzichtet auf den Ersatz des Stadtforstmeisters durch einen Forstingenieur. Damit fällt die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen zur Erfüllung von kantonalen Forstdienstaufgaben im Forstkreis 3 dahin. Die Arbeiten werden künftig durch den Kreisforstmeister des 1. Forstkreises und den Kantonsforstmeister übernommen. Ein Teil der Abgeltung wird zur Vergabe von Aufträgen an Dritte verwendet. Insgesamt können dadurch ab 2016 Fr. 20'000.– pro Jahr eingespart werden.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2016.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-20'000	-20'000	-20'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-016	Forstwirtschaft Mehreinnahmen aus Holzverkauf	AF-Nr. 8-3		
Beschreibung der Massnahme Mehreinnahmen Holzerlöse durch operative Massnahmen.				
Auswirkungen – Optimierung des Einsatzes von Forstunternehmern. – Leichte Erhöhung der Nutzung, wo es waldbaulich verantwortbar ist und mit der Planung übereinstimmt. Bei dieser Massnahme wird von mindestens gleichbleibenden Holzpreisen ausgegangen, einem Ausbleiben von Käferbefall, Sturmschäden oder sonstigen Waldkrankheiten sowie «normalen» Wetterbedingungen während der Holzhaulereisaison (August bis April).				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0

Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
Schrittweise ab 2015; Zielwert ab 2017.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-30'000	-50'000	-70'000	-70'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-017	Baudepartement (Energiefachstelle) Teilfinanzierung Energiefachstelle über Energieförderfonds	AF-Nr. V-2
Beschreibung der Massnahme		
<p>Der Regierungsrat hat am 10. Dezember 2013 den Bericht und Antrag an den Kantonsrat betreffend Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie (ADS 13-112) verabschiedet. Als Massnahme ist u. a. vorgesehen, eine kantonale Förderabgabe (Zuschlag auf Netznutzungskosten bei den Stromkonsumenten) einzuführen. Mit dieser Abgabe finanziert der Kanton in Zukunft insbesondere das Energieförderprogramm nicht mehr über die Staatsrechnung (Investitionsrechnung), sondern über diese Förderabgabe.</p> <p>Der Betrieb der Energiefachstelle wird mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau geregelt. Die Kosten dafür sind in der Laufenden Rechnung budgetiert und betragen im Jahr 2014 Fr. 850'000.–. Die vorliegende Massnahme sieht vor, diese Kosten teilweise, im Umfang von Fr. 200'000.–, aus dem neu zu schaffenden Energieförderfonds zu finanzieren und damit die Laufende Rechnung um diesen Betrag zu entlasten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die Vorlage vom Parlament oder von den Stimmberechtigten angenommen wird.</p>		
Auswirkungen		
<p>Wird die Vorlage vom Parlament oder von den Stimmberechtigten angenommen, ist die einzige Auswirkung, dass die Entschädigung für den Betrieb der Energiefachstelle an den Kanton Thurgau neu teilweise aus dem Energieförderfonds finanziert wird.</p> <p>Sollte die Vorlage im Parlament oder vor den Stimmberechtigten scheitern, kann die Entlastung nicht über den Energieförderfonds finanziert werden. Entsprechend müsste die Kürzung in der Laufenden Rechnung erfolgen, was einen Leistungsabbau bei der Energiefachstelle bewirken würde. Wichtige Aufgaben zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele könnten nicht mehr wahrgenommen werden (z. B. Umsetzung Kernenergieausstieg, Umsetzung Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, Umsetzung Grossverbrauchermodell, Umsetzung div. Konzepte, wie z. B. Biomasse oder öffentliche Beleuchtung, Energie in Schulen, Rahmenbedingungen Geothermie). Einzelne Bestandteile des Leistungsauftrags mit dem Kanton Thurgau könnten nicht mehr umgesetzt werden (z. B. permanente personelle Besetzung der Energiefachstelle in Schaffhausen, umfassende Unterstützung des Regierungsrats bei energiepolitischen Fragestellungen, insbesondere in Stromfragen). Damit würde rund ein Viertel des gesamten Budgets der Energiefachstelle gestrichen.</p>		
Personelle Auswirkungen		
Wird die Vorlage vom Parlament oder von den Stimmberechtigten angenommen: Keine.		Zuwachs
Falls die Vorlage im Parlament oder vor den Stimmberechtigten scheitern sollte: Indirekte Auswirkungen. Die Leistungsvereinba-		0
		Abbau
		0

<p>zung mit dem Kanton Thurgau müsste angepasst werden. Als Folge davon müsste der Personalaufwand in der Energiefachstelle des Kantons Thurgau voraussichtlich um eine Stelle reduziert werden, da die Mitarbeitenden beim Kanton Thurgau angestellt sind. Der restliche Betrag würde bei den Sachmitteln gestrichen.</p>				
<p>Änderung Rechtsgrundlagen Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.</p>				
<p>Zeitliche Umsetzung Ab 2016 (Kündigung und Anpassung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau per Ende 2015)</p>				
<p>Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.</p>				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-200'000	-200'000	-200'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-018	Baudepartement (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) Verrechnung sämtlicher Ersatzausweise	AF-Nr. V-5				
<p>Beschreibung der Massnahme Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Fahrzeugausweises beträgt aktuell Fr. 45.–, diejenige für das Ausstellen eines Ersatzfahrzeugausweises Fr. 30.–. Mutationsgründe für die kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatzfahrzeugausweises sind beispielsweise Namensänderungen, Änderung der Nationalität, Versicherungswechsel, Eintragungen oder Löschungen von Auflagen/Codes (z. B. Leasing), Änderungen von Farbe, Anhängelast usw. Neben diesen kostenpflichtigen Mutationen wird der Ersatzfahrzeugausweis den Kundinnen und Kunden in einigen Fällen jedoch kostenlos ausgestellt und abgegeben. Nicht verrechnet wird der Ersatzfahrzeugausweis im Wesentlichen bei Adressänderungen und im Zusammenhang mit einer Fahrzeugprüfung, d. h. wenn die Mutation im Fahrzeugausweis aus einer technischen Prüfung resultiert (insbesondere bei Abnahme technischer Änderungen). Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und der Tatsache, dass jede Ausstellung eines Fahrzeugausweises sowohl Personal- als auch Materialaufwand generiert, sollen künftig alle ausgestellten Fahrzeugausweise den Kundinnen und Kunden verrechnet werden, wobei die heutigen Gebühren unverändert bleiben. Eine kostenlose Abgabe von Fahrzeugausweisen soll nur noch in wenigen Ausnahmefällen erfolgen (z. B. wenn bei älteren Fahrzeugen kein Platz mehr im Ausweis ist für den Stempel des Prüfdatums).</p>						
<p>Auswirkungen Die Ausstellung und Abgabe sämtlicher Ersatzfahrzeugausweise wird den Kundinnen und Kunden mit Fr. 30.– verrechnet, unabhängig davon, aus welchen Gründen der Ersatzfahrzeugausweis ausgestellt werden muss. Dadurch entfällt insbesondere die bisher kostenlose Abgabe von Ersatzfahrzeugausweisen bei Adressänderungen und im Zusammenhang mit technischen Prüfungen. Dies betrifft alle Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts mit entsprechendem Mutationsbedarf.</p>						
<p>Personelle Auswirkungen Keine.</p>		<table border="1"> <tr> <td>Zuwachs</td> <td>Abbau</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	Zuwachs	Abbau	0	0
Zuwachs	Abbau					
0	0					
<p>Änderung Rechtsgrundlagen Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr, SHR 741.012.</p>						

Zeitliche Umsetzung Ab 1. Juli 2015 mit voller Wirkung 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-25'000	-50'000	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-019	Baudepartement (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) Erhöhung der Gebühren für Sonderbewilligungen im Strassenverkehr	AF-Nr. V-6
Beschreibung der Massnahme Das Strassenverkehrsamt erstellt jährlich über 2'500 neue Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge bzw. Ausnahmetransporte sowie für Nacht- und Sonntagsfahrten. Zusätzlich werden jährlich ca. 450 Dauerbewilligungen erneuert. Bei den Ausnahmetransporten handelt es sich hauptsächlich um Fahrten mit überbreiten, überhohen und/oder überschweren Fahrzeugkompositionen, die den Kanton Schaffhausen passieren. Je nach Dimension und Gewicht der Fahrzeugkomposition tangieren Ausnahmetransporte auch Wohnquartiere und belasten die Strasseninfrastruktur entsprechend stark. Die Ausstellung solcher Bewilligungen erfordert deshalb häufig verschiedene Abklärungen, wie geeignete Routenwahl, aktuelle Baustellensituation, Hindernisse usw. und kann sehr aufwändig sein. Hinzu kommt, dass die Gesuche meistens sehr kurzfristig eingereicht werden und umgehend bearbeitet werden müssen. Die aktuellen Schaffhauser Gebührenansätze tragen diesen Umständen nicht genügend Rechnung und liegen im interkantonalen Vergleich eher unter dem Mittelwert. Zudem weisen sie in einzelnen Bereichen ein Missverhältnis zwischen Einzelbewilligungen und Jahresbewilligungen auf (z. B. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen). Die Gebühren für die Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge bzw. Ausnahmetransporte sowie für Nacht- und Sonntagsfahrten sollen deshalb überarbeitet und insgesamt angemessen angehoben werden.		
Auswirkungen Sowohl für Einzelbewilligungen als auch für Dauerbewilligungen resultieren höhere Gebühren / Kosten zu Lasten der Kundschaft bzw. zu Lasten der Antragsteller von Ausnahmetransporten. Davon betroffen sind hauptsächlich kantonale, ausserkantonale und internationale Transportunternehmungen sowie in deutlich geringerem Umfang das übrige Gewerbe und die Landwirtschaft. Theoretisch ist von einer durchschnittlichen Erhöhung von knapp Fr. 20.– pro Bewilligung auszugehen, wobei die zusätzliche finanzielle Belastung nicht linear erfolgen wird. Der Kanton Schaffhausen wird sich jedoch auch nach dieser Gebührenerhöhung im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld bewegen.		
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs 0
		Abbau 0
Änderung Rechtsgrundlagen Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr, SHR 741.012.		
Zeitliche Umsetzung Ab 1. Juli 2015 mit voller Wirkung 2016		
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.		

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-25'000	-50'000	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-020	Invalidität IV-Heime: Überprüfung der IBB-Einstufung (Schweregrad)	AF-Nr. 14-1
--------------	--	----------------

Beschreibung der Massnahme

Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereitzustellen. In Umsetzung des Bundesgesetzes wurde per 1. Januar 2014 in Koordination mit den Kantonen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) Ost und dem Kanton Zürich (SODK Ost+) bei der Finanzierung der IFEG-Institutionen (für IV-Klient/innen) ein Wechsel des Finanzierungssystems vollzogen: Neu werden die Wohnheime und Tagesstrukturen der IV-Institutionen über leistungsbezogene Pauschalen finanziert, abgestuft nach Individuellem Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten. Damit erhält eine Institution für die Betreuung eines Klienten eine von fünf gestuften Monatspauschalen – vom niedrigsten bis zum höchsten Ansatz. Dazu wurden vorher die Kostenrechnungen nivelliert und die für die IBB-Einstufungen verantwortlichen Mitarbeitenden über Fachhochschulen geschult. Diese nach zweimaliger Schulung erfolgten Einstufungen wurden in das Mengengerüst für die Berechnung der Pauschalen 2014 übernommen. Sie sollen 2015 durch ein externes Fachgremium, das auch in anderen Kantonen eingesetzt wird, überprüft werden. In den Folgejahren werden die Neueinstufungen laufend überprüft, bevor sie kostenwirksam werden.

Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass die Institutionen 2014 einzelne wenige Personen zu hoch eingestuft haben. Diese Einstufungen werden für das Rechnungsjahr 2015 korrigiert, wodurch Minderausgaben entstehen. Diese Kostendifferenz würde 2015 als Einsparung gegenüber 2014 auftreten. Ab 2015 werden die Einstufungen nicht mehr rückwirkend, sondern laufend bei Antrag zur Ein- bzw. Höherstufung überprüft und bewilligt. Davon ist eine Kostendämpfung zu erwarten, jedoch keine Einsparung, da fehlerhafte Einstufungen gar nicht rechnungswirksam werden.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs	Abbau
0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine. Diese Massnahme bewegt sich innerhalb des IFEG, des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHR 850.100), der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHR 850.111) sowie der Richtlinien zur Gewährung von Betriebsbeiträgen, die ein Rekursverfahren betr. Einstufungsentscheide vorsehen.

Zeitliche Umsetzung

Rechnungsjahr 2015

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-021	Invalidität IV-Heime: Kostenbegrenzung der Investitionsbeiträge	AF-Nr. 14-3		
Beschreibung der Massnahme				
<p>2008 hat der Kanton Schaffhausen das Finanzierungssystem der IFEG-Institutionen für Investitionen (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG]) übernommen. Danach finanzieren sie ihre Investitionen zum Teil indirekt über die Betriebsbeiträge, in denen anteilmässig Amortisation und Zinslast bezahlt werden. Ausserdem spricht der Kanton Direktbeiträge, die nicht amortisiert und nicht verzinst werden. Dadurch wird vermieden, dass die Institutionen hohe Darlehen aufnehmen und deren Zinsen wiederum dem Kanton in Rechnung stellen müssen. Mit Direktbeiträgen kann der Kanton somit Zinskosten auf die zu finanzierenden Pauschalen sparen. Für ausserkantonale Klient/innen in Schaffhauser Institutionen werden direkte Investitionsbeiträge mittels Investitionszuschlägen dem massgeblichen Wohnsitzkanton zugunsten des Kantons Schaffhausen in Rechnung gestellt.</p> <p>2014 waren für Direktbeiträge für Investitionen in IFEG-Institutionen Fr. 600'000.– budgetiert. Befristet können diese Direktbeiträge reduziert werden. Längerfristig hat der Kanton ein Interesse daran, dass die notwendigen Sanierungen laufend erbracht werden, ohne dass zu hohe Zinskosten anfallen.</p>				
Auswirkungen				
Die budgetierten Direktbeiträge werden auf Fr. 500'000.– reduziert.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-022	Invalidität IV-Heime: Kostenbegrenzung Werkstätte	AF-Nr. 14-6		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereitzustellen und diese so zu finanzieren, dass keine Person aufgrund ihres Aufenthalts in einer Institution Sozialhilfe beanspruchen muss. In Umsetzung des Bundesgesetzes wurde per 1. Januar 2014 in Koordination mit den Kantonen der Sozialdirektorenkonferenz Ost (SODK) und dem Kanton Zürich (SODK Ost+) bei der Finanzierung der IFEG-Institutionen (für IV-Klient/innen) ein Wechsel des Finanzierungssystems vollzogen: Neu werden die Wohnheime und Tagesstrukturen der IV-Institutionen über leistungsbezogene Pauschalen finanziert, abgestuft nach Individuellem Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten. Damit erhält eine Institution eine von fünf gestuften Monatspauschalen – vom niedrigsten bis zum höchsten Ansatz. Die Kantone der SODK Ost+ haben für die IFEG-Institutionen über Nivellierung der Kostenrechnungen und der Leistungseinstufungen einen Benchmark erstellt. In diesem sind für die leistungsbezogenen Pauscha-</p>				

len in den Wohnheimen und Tagesstrukturen abgestuft nach IBB Durchschnittswerte angegeben.

Bereits heute zeigt sich, dass die Kosten pro Leistungseinheit in den Werkstätten der alra Schaffhausen unter dem Durchschnitt der Werkstätten in den Kantonen der SODK Ost+ liegen, d. h. dass die alra trotz schwierigem Umfeld unternehmerisch überdurchschnittlich erfolgreich wirtschaftet. Der erneut erfreuliche Rechnungsabschluss 2013 lässt darauf schliessen, dass die alra dies auch weiterhin leisten kann. Daher scheint eine Senkung des Tarifs um ca. 2 % verkraftbar. Um dem Betrieb genügend Zeit für die nötigen strukturellen Anpassungen zu gewähren, wird die Tarifsenkung gestuft auf zwei Jahre verteilt. Gleichzeitig ist in dieser Zeit auch auf einen Teuerungsausgleich zu verzichten.

Auswirkungen

Begrenzt auf die Kosten ausschliesslich für Schaffhauser Klient/innen ergibt sich in der Leistungsvereinbarung 2014 der Werkstätten der alra Schaffhausen bei gleichbleibender Zahl der Klient/innen voraussichtlich eine Einsparung von Fr. 120'000.–. Die Kostenbegrenzung dürfte für die alra auch aufgrund der Grösse des Betriebs und der damit erzielbaren Synergien tragbar sein, obwohl die Tarife der alra bereits unter dem interkantonalen Benchmark liegen. Als Begleitmassnahme soll jedoch die Obergrenze des im Finanzierungssystem enthaltenen zweckgebundenen Schwankungsfonds leicht angehoben werden, um der alra die Reservenbildung für wirtschaftliche Schwankungen zu erleichtern. Die Einsparungen bei den gesamten Betriebsbeiträgen sind systembedingt abhängig von der Anzahl Schaffhauser Klient/innen und ihrer Einstufung im Vergleich zum Referenzjahr.

Personelle Auswirkungen

Keine (evt. Personalabbau bei alra).

Zuwachs	Abbau
0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

Rechnungsjahr 2015: 50 %; Rechnungsjahr 2016: 50 %

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-60'000	-120'000	-120'000	-120'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-023	Invalidität IV-Heime: Schaffung günstiger Wohnangebote	AF-Nr. 14-7
--------------	--	----------------

Beschreibung der Massnahme

Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereitzustellen und diese so zu finanzieren, dass keine Person aufgrund ihres Aufenthalts in einer Institution Sozialhilfe beanspruchen muss. In Umsetzung des Bundesgesetzes wurde per 1. Januar 2014 in Koordination mit den Kantonen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) Ost und dem Kanton Zürich (SODK Ost+) bei der Finanzierung der IFEG-Institutionen (für IV-Klient/innen) ein Wechsel des Finanzierungssystems vollzogen: Neu werden die Wohnheimen und Tagesstrukturen der IV-Institutionen über leistungsbezogene Pauschalen finanziert, abgestuft nach Individuellem Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten. Damit erhält eine Institution eine von fünf gestuften Monatspauschalen – vom niedrigsten bis zum höchsten Ansatz.

Zwei Institutionen beherbergen Klient/innen, deren Betreuungsbedarf eher niedrig ist (IBB-Stufe 0 oder 1). Diese könnten teilweise in einer weniger personalintensiven und damit kostengünstigeren Wohnstruktur leben und erhielten auch dort eine angemessene Betreuung und Autonomie. Zu diesem Zweck sollten die Institutionen betreute Aussenwohngruppen aufbauen, welche ohne Betriebsbeiträge, nur mit Ergänzungsleistungsansätzen finanziert werden. In den höherschwelligen Plätzen der Institutionen könnten dann Personen mit höherem Betreuungsbedarf wohnen. Damit würden diese Personen als Schaffhauser/innen den Kanton Schaffhausen z. B. um Kosten einer (teureren) ausserkantonalen Institution entlasten, oder als Ausserkantonale, welche von ihrem Heimatkanton finanziert werden, mittels zusätzlicher Belegung die Effizienz der Schaffhauser Institution verbessern.

Da es sich um strukturelle Anpassungen beider Institutionen handelt, muss die Einsparung verzögert und auf zwei Jahre gestuft verteilt werden, um den Betrieben genügend Zeit für Anpassungen zu gewähren.

Auswirkungen

Begrenzt auf die Kosten ausschliesslich für Schaffhauser Klient/innen ergibt sich in den Leistungsvereinbarungen 2014 der zwei betreffenden Wohninstitutionen bei gleichbleibender Zahl der Klient/innen voraussichtlich eine Einsparung von Fr. 60'000.–. Die Einsparungen bei den gesamten Betriebsbeiträgen sind systembedingt abhängig von der Anzahl Schaffhauser Klient/innen und ihrer Einstufung im Vergleich zum Referenzjahr.

Personelle Auswirkungen

Keine (aber evt. Personalabbau bei Behinderteninstitutionen).

Zuwachs	Abbau
0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

Rechnungsjahr 2016: 50 %; Rechnungsjahr 2017: 50 %.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-30'000	-60'000	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-024	Ergänzungsleistungen AHV Senkung anrechenbare Heimplaten AHV-EL-Bezüger	AF-Nr. 16-1
Beschreibung der Massnahme		
Begrenzung der anrechenbaren Heimplaten gemäss nachfolgender Aufstellung:		
a) Personen ohne Pflegebedarf = 105 (bisher 115)		
b) Personen mit Pflegebedarf bis 20 Minuten = 115 (bisher 135)		
c) Personen mit Pflegebedarf 21 – 40 Minuten = 125 (bisher 135)		
d) Personen mit Pflegebedarf 41 – 60 Minuten = 135 (bisher 135)		
e) Personen mit Pflegebedarf 61 – 80 Minuten = 145 (bisher 135)		
f) Personen mit Pflegebedarf mehr als 80 Minuten = 155 (bisher 155)		
Auswirkungen		
Bei unveränderten Heimplaten und unveränderter Heimbelegung müssten die reduzierten Ergänzungsleistungsbeiträge – wo vorhanden – über einen erhöhten Vermögensverzehr der Ergänzungsleistungsbezüger finanziert werden. Bei Personen ohne Vermögen müsste vermehrt die Sozialhilfe begezogen werden.		

Die Umstellung wird allerdings auch eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Für sozial schwache Personen ist es heute vielfach die einfachste Lösung, bereits bei geringem Pflegebedarf in ein Heim einzutreten. Die diesbezüglichen Anreize würden zweifelsfrei reduziert. Auch auf Seiten der Gemeinden würde ein vermehrter Anreiz entstehen, kostengünstigere Angebote für sozial schwache Betagte zu fördern.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung § 1 Abs. 2 Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SHR 831.301)				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Restfinanzierungsbedarf zu Lasten der Gemeinden in einem Teil der Fälle.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-500'000	-500'000	-500'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	100'000	100'000	100'000

R-025	Heime und ambulante Pflege Schliessung Standort Pflegezentrum	AF-Nr. 17-1
Beschreibung der Massnahme Konzentration der Spitäler Schaffhausen (SSH) auf zwei Standorte (Schliessung Pflegezentrum): – Schliessung Tagesklinik (< 1'700 Pflagetage) – Reduktion Kapazität Langzeitpflege SSH um 23 Betten / 8'000 Pflagetage		
Auswirkungen Schliessung des Pflegezentrums: – Umsatzreduktion Spitäler brutto um ca. 6.1 Mio. Franken – Reduktion der Kantonsbeiträge an SSH um ca. 2.9 Mio. Franken/Jahr (1.0 Mio. Franken Beiträge mit Leistungsbezug, 1.9 Mio. Franken Anlagenutzung/Sonderkosten) – Investitionsbedarf SSH für «innere Verdichtung» der Nutzung KSSH/Psychiatriezentrum => erhöhter Abschreibungsbedarf – Steigende Anforderungen an die kommunalen Heime insbesondere in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen/finanzielle Teilkompensation durch wegfallende Gemeindebeiträge an Langzeitpatienten im Pflegezentrum – Mindererträge Kanton bei den Mieteinnahmen des Hochbauamtes (kurzfristig -1.4 Mio. Franken, spätere Kompensation durch neue Nutzung, Investitionsbedarf Seite Hochbauamt).		
Personelle Auswirkungen		Zuwachs
Schätzung SSH Stand 5. August 2014: 24 Stellen Pflege / 20 direkte Stellen / 3 indirekte Stellen. Es wird davon ausgegangen, dass für die Mehrheit der Betroffenen eine interne Anschlusslösung gefunden werden kann.		Abbau
		0
		-47
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassungen Heimliste + Leistungsauftrag/Jahreskontrakt Spitäler (Regierungsrat)		
Zeitliche Umsetzung ab 2017		

Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Steigende Pflegeintensität in den kommunalen Heimen führt zu höheren Gemeindebeiträgen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand Kanton	0	0	-2'900'000	-2'600'000
– Beiträge an Spitäler	0	0	-2'900'000	-2'900'000
– Beiträge an Gemeinden			0	300'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	600'000	300'000

R-026	Obligatorische Schule und Sonderschule	AF-Nr.		
	Abbau Pflichtlektion an Primar- und Sekundarstufe I (ohne Kindergarten)	20-2		
Beschreibung der Massnahme				
Volksschule: Abbau von ca. 14 Pflichtlektionen an der Primar- und Sekundarstufe I, ohne Kindergarten.				
Auswirkungen				
Bildungsabbau. Das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler wird reduziert. Die Reduktion wird sowohl im Wahl- wie im Pflichtfachbereich stattfinden.				
Mit einer Reduktion der Lektionenverpflichtung an der Volksschule im vorgeschlagenen Umfang wird sich der Kanton Schaffhausen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an den Lehrplan 21 an das unterste Limit der empfohlenen Lektionentafel bewegen.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Abbau von ca. 23 Vollzeitstellen, Lehrpersonen (= 2'300 %). Betroffen sind sehr viel mehr Personen, da der Abbau mehrheitlich über Teilkündigungen vollzogen wird. Der Abbau erfolgt soweit möglich über natürliche Abgänge.		0	23	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Verordnung des Erziehungsrates: Anpassung der Stundentafeln im Rahmen des Lehrplans				
Zeitliche Umsetzung				
Schuljahr 2016/2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Im Bereich Volksschule trägt der Kanton aktuell 41 % der Aufwendungen für die Entlohnung der Lehrpersonen, die Gemeinden tragen 59 %.				
Aufgrund dieser Regelung entlasten Sparmassnahmen im Bereich Volksschule den Kanton wie auch die Gemeinden. Diese Massnahme generiert Entlastungen für den Kanton von ca. Fr. 1'127'000.– und für die Gemeinden von ca. Fr. 1'622'000.– (Total Fr. 2'749'000.–).				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand Kanton	0	-469'450	-1'127'090	-1'127'090
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	-675'550	-1'621'910	-1'621'910

R-027	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Reduktion Investitions- und Baubeiträge Berufsbildung	AF-Nr. 21-1		
Beschreibung der Massnahme Es werden weniger Mittel für kurzfristige oder dringliche Investitionen im Berufsbildungsbereich zur Verfügung gestellt. Bau- und Investitionsvorhaben, welche nicht über dieses Konto abgewickelt werden können, müssen von Anspruchsberechtigten budgetiert oder ggf. mittels Nachtragskredit beantragt werden. Für Bauten und Investitionen können keine zusätzlichen Mittel des Bundes mehr bezogen werden. Die Kantone sind angehalten, zu Lasten der Bundespauschale (Kto. 2268.460 1050) Rückstellungen zu bilden oder solche Aufwendungen zu Lasten der laufenden Rechnung zu finanzieren. Dieses Konto dient dazu, kurzfristig anfallende Bau- und Investitionskosten zu übernehmen. Für Entnahmen aus diesem Konto bedarf es eines Antrags des Gesuchstellers und eines Beitragsentscheids des Erziehungsdepartments.				
Auswirkungen Weniger Flexibilität bei kurzfristig anfallenden Investitionen.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden keine				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-028	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Aufhebung Zahlungsbereitschaft für Ausbildungen ohne eidgenössischen Abschluss	AF-Nr. 21-3		
Beschreibung der Massnahme Berufsorientierte Weiterbildung Im Anhang der Interkantonalen Fachschulvereinbarung wird die Zahlungsbereitschaft (Beitrag Kanton) für alle Ausbildungen ohne eidgenössisch anerkannten Abschluss aufgehoben.				
Auswirkungen Abbau von Unterstützungsleistungen im Bereich Weiterbildung. Da gewisse Ausbildungen für die Ausübung des Berufes zwingend sind (z. B. Kranführer), werden die Kosten vom Ausbildungswilligen oder eventuell vom Arbeitgeber getragen.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung der bisherigen Zahlungsbereitschaft im Anhang der Fachschulvereinbarung anlässlich der nächsten Erhebungsrunde seitens der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).				

Zeitliche Umsetzung ab 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-79'000	-79'000	-79'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-029	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Streichung der Beiträge an die freiwilligen gestalterischen Vorkurse			AF-Nr. 21-4
Beschreibung der Massnahme Streichung der Beiträge an die freiwilligen gestalterischen Vorkurse.				
Auswirkungen Erziehungsberechtigte kommen selber für das Schulgeld auf.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Aufhebung § 2 der Verordnung über die Beiträge an das Schul- bzw. Studiengeld für den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse im Bereich der Berufsbildung (Schulgeldbeitragsverordnung) vom 10. Juli 2007 (SHR 412.103)				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-030	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Aufhebung einer Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr			AF-Nr. 21-5
Beschreibung der Massnahme Eine Klasse des Vollzeitmodells Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) wird am Berufsbildungszentrum (BBZ) aufgehoben.				
Auswirkungen Diese Massnahme führt zu einer grösseren Leistungsheterogenität innerhalb der verbleibenden Klasse, da die bisherige Unterteilung in eine schulisch stärkere und eine schulisch schwächere Klasse wegfällt. Es wird eine Umlagerung von Schülerinnen und Schülern in die dualen Bildungsgänge erfolgen. Das Motivationssemester des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), «Ready4Business», steht als Härtefalllösung zur Verfügung.				

Personelle Auswirkungen Abbau Lehrerpensen: 200 %		Zuwachs	Abbau	
		0	2	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung auf Schuljahr 2015 / 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-90'000	-220'000	-220'000	-220'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-031	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Aufhebung einer arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsklasse Vorlehre Gesundheit	AF-Nr. 21-6		
Beschreibung der Massnahme Aufhebung einer arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsklasse (Vorlehre Gesundheit).				
Auswirkungen Schulabgänger werden vermehrt, ohne den Umweg über ein einjähriges Praktikum, eine Berufslehre absolvieren.				
Personelle Auswirkungen Abbau Lehrerpensum: 70 %		Zuwachs	Abbau	
		0	0.7	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung 2015 einlaufend.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-40'000	-90'000	-90'000	-90'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-032	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Verzicht Unterricht Vorlehre an der Handelsschule KV (HKV)	AF-Nr. 21-7		
Beschreibung der Massnahme Verzicht Unterricht Vorlehre an der Handelsschule KV Schaffhausen (HKV). Bisher wurde im 2. Semester des Programms <i>Sprungbrett</i> das Praktikum in eine Vorlehre umgewandelt. Die Kosten des Berufsfachschulunterrichts in der Vorlehre übernahm das Erziehungsdepartement. Neu wird der Berufsfachschulunterricht für beide Semester von «Ready4Business» durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) finanziert.				

Auswirkungen Integration der Schülerinnen und Schüler in das Programm «Ready4Business» (RAV).				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs		Abbau
		0		0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-033	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Reduktion des Beitrages an Fremdsprachenaufenthalte HKV			AF-Nr. 21-8
Beschreibung der Massnahme Halbierung des Beitrages an die Fremdsprachenaufenthalte an der Handelsschule KVS (HKV)				
Auswirkungen Die Lernenden / Eltern übernehmen für den Fremdsprachenaufenthalt einen grösseren Anteil.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs		Abbau
		0		0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung schulinternes Reglement und Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-70'000	-70'000	-70'000	-70'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-034	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Reduktion der Betreuungspauschale für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule (HMS)			AF-Nr. 21-9
Beschreibung der Massnahme Reduktion der Betreuungspauschale für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule (HMS) im 4. Jahr (Praxisjahr im Ausbildungsbetrieb) von Fr. 4'440.– auf Fr. 1'220.– für die Jahre 2015-2018. Ab 2019 werden keine entsprechenden Ausbildungsgänge mehr geführt (vgl. Massnahme R-041). Die Einsparungen werden ab 2019 auf ca. Fr. 79'000.– an-				

steigen.				
Auswirkungen Reduktion der Betreuung. Die reglementarisch vorgeschriebene Begleitung der Schülerinnen und Schüler bleibt sichergestellt.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung Regionales Schulgeldabkommen (RSA)				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-58'000	-58'000	-58'000	-58'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-035	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Anpassung Schulgeldbeiträge des Kantons an die Berufsmittelschule (BM2) und an die Handelsmittelschule (HMS)			AF-Nr. 21-10
Beschreibung der Massnahme: Das Schulgeld (Standortbeitrag) des Kantons an die Berufsmittelschule (BM2) und die Handelsmittelschule (HMS) wird angepasst von Fr. 18'780.– auf Fr. 16'100.–. (Reduktion des Globalbudgets der Handelsschule KVS [HKV] Schaffhausen). Die Einsparungen reduzieren sich in den Jahren 2015-2018 aufgrund der Massnahme R-041. Der Betrag von Fr. 16'100.– entspricht dem interkantonalen Schulgeld, welches auch bezahlt werden müsste, wenn eine Schülerin / ein Schüler ausserkantonale eine der beiden Schulen besuchen würde.				
Auswirkungen Innerbetriebliche Optimierung der Schulorganisation.				
Personelle Auswirkungen HKV als externer Leistungsanbieter.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-257'000	-203'400	-149'800	-96'200
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-036	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Streichung Defizitbeitrag an Höhere Fachschule für Wirtschaft (HFW)				AF-Nr. 21-13
Beschreibung der Massnahme Kostendeckendes Studiengeld unter Berücksichtigung der Kantonspauschale gemäss Fachschulvereinbarung (FSV) beziehungsweise Höhere Fachschulvereinbarung (HVSF). Die Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen (HFW) wird unter Berücksichtigung der ordentlichen Kantonsbeiträge kostendeckend geführt (Streichung Defizitbeitrag).					
Auswirkungen Erhöhung der Studiengelder für HFW-Studierende					
Personelle Auswirkungen Keine.				Zuwachs	Abbau
				0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassen der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007.					
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	-145'000	-145'000	-145'000	-145'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-037	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Aufhebung der Kantonsbeiträge an Kurse der Handelsschule (HKV) ohne eidgenössisches Zeugnis				AF-Nr. 21-14
Beschreibung der Massnahme Aufhebung der Kantonsbeiträge an Kurse der Handelsschule (HKV), welche ohne eidgenössisches Zeugnis abschliessen (z. B. Stufe Sachbearbeiter).					
Auswirkungen Erhöhung der Kursgelder für Weiterbildungswillige. Als Folge der Massnahme ergibt sich eine Reduktion der Mietkosten von Fr. 30'000.–.					
Personelle Auswirkungen Keine (externer Leistungsanbieter).				Zuwachs	Abbau
				0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung des Ausbildungsangebots im Anhang der Fachschulvereinbarung.					
Zeitliche Umsetzung ab 2016					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	0	-300'000	-300'000	-300'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-038	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Integration Case Management in Lehraufsicht	AF-Nr. 21-15		
Beschreibung der Massnahme Integration Case Management (CM) in Lehraufsicht. Neustrukturierung anlässlich der anstehenden Neubesetzungen im Bereich Lehraufsicht der Abteilung Berufsbildung.				
Auswirkungen Support der Jugendlichen mit Mehrfachproblematik findet im Rahmen der ordentlichen Lehraufsicht statt.				
Personelle Auswirkungen Streichung Stelle Case Manager		Zuwachs	Abbau	
		0	0.5	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine (Anpassung Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 42/669 vom 6. Dezember 2011).				
Zeitliche Umsetzung Frühestens ab 2017 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-039	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Reduktion Standortbeitrag an Schülerpauschale von Regellehren	AF-Nr. 21-17		
Beschreibung der Massnahme Der Standortbeitrag an die Schülerpauschale der Regellehren (Kaufleute E und B-Profil, Detailhandelsfachleute) wird von 10 % auf 5 % reduziert (Reduktion des Globalbudgets der HKV Schaffhausen).				
Auswirkungen Verdichtung der Klassenorganisation. Erhöhung der Schülerzahl der einzelnen Klassen bis maximal 24 Schüler.				
Personelle Auswirkungen Keine, da externer Leistungsanbieter.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-230'000	-230'000	-230'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-040	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Verzicht Schulgeldübernahme des Kantons für Informatikmittelschulen	AF-Nr. 21-18		
Beschreibung der Massnahme Das Schulgeld für den Besuch von Informatikmittelschulen wird nicht mehr vom Kanton Schaffhausen übernommen.				
Auswirkungen Umlagerung der ausserkantonalen, rein schulischen Ausbildungsgänge im Bereich Informatik in den kantonalen, dualen Bildungsbereich. Finanzierung des Schulgeldes durch die Erziehungsberechtigten.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung des Regionalen Schulgeldabkommens (RSA)				
Zeitliche Umsetzung ab 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-32'000	-48'000	-48'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-041	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Auflösung des Ausbildungsganges Handelsmittelschule (HMS)	AF-Nr. 21-19		
Beschreibung der Massnahme Auflösung der Handelsmittelschule (HMS) an der Handelsschule KV Schaffhausen zugunsten einer Umlagerung in die dualen Ausbildungsgänge. Diese Massnahme hat Einfluss auf R-034. Mit Abschluss des letzten Ausbildungsganges entfallen die Betreuungspauschalen. Zudem werden auslaufend Anteile der Massnahme R-035 aufgehoben.				
Auswirkungen Jugendliche werden vermehrt Ausbildungen auf dem dualen Berufsbildungsweg wählen. Erziehungsberechtigte müssen gegebenenfalls für das Schulgeld einer ausserkantonalen Handelsmittelschule (HMS) aufkommen, wobei im Einzelfall Unterstützung via Stipendien geleistet werden kann, da es sich um eine anerkannte, eidgenössisch geregelte schulische Grundbildung handelt.				
Personelle Auswirkungen Keine, da externer Leistungserbringer.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine (Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 30. März 2010 [Protokoll-Nr. 13/201]).				
Zeitliche Umsetzung Einlaufend ab 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-199'580	-396'160	-598'740
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-042	Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung Reduktion Kantonsbeiträge Schulgeld an die Höhere Fachschule Pflege			AF-Nr. 21-20
Beschreibung der Massnahme Wegfall von Studiengeldbeiträgen infolge einer Flexibilisierung des Ausbildungsmodells der Höheren Fachschule (HF) Pflege. Das Kantonsspital Winterthur hat sich bereit erklärt, Studierende der HF Pflege Schaffhausen unter Vertrag zu nehmen. Somit entfallen für diesen Praktikumsbetrieb der vormals zwingende Schulort Zürich und das entsprechende Schulgeld.				
Auswirkungen Anträge für Schulortsverschiebungen für die HF Pflege entfallen grösstenteils.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoauf- wand	-30'000	-60'000	-90'000	-90'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-043	Allgemeinbildende Schulen (Kantonsschule / FMS) Abbau schulische Rahmenbedingungen / zusätzliche Einnahmen			AF-Nr. 22-1
Beschreibung der Massnahme				
1. Einsparungen in den Bereichen Sachmittel- und Betriebsaufwand, Anschaffungen und Unterhalt von Gebrauchsgegenständen, Arbeitstagungen, Bibliothek, Bürokosten, Fensterreinigung, Personalanlässe, Reiseentschädigungen, Weiterbildung von insgesamt Fr. 263'000.–.				
2. Einsparungen im Bereich Informatik (Anschaffungen, Schulplattform, Betriebskosten) von insgesamt Fr. 160'000.–.				
3. Erhöhung der Kostenbeteiligung für den Sprachaufenthalt um Fr. 100.– pro Schüler / Schülerin, was zu zusätzlichen Einnahmen von Fr. 13'000.– führt.				
4. Mehreinnahmen von ca. Fr. 45'000.– durch vermehrte Öffnung der Schulräumlichkeiten für externe Veranstaltungen und vermehrte Finanzierung von Projekten (Sucht-,				

Gewalt-, Verkehrsunfallprävention und Weihnachtskonzert) durch zusätzliches Sponsoring.				
Auswirkungen Qualitätsabbau bei verschiedenen Rahmenbedingungen				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Diese Massnahmen können voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2015/16 umgesetzt werden.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-200'417	-481'000	-481'000	-481'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-044	Allgemeinbildende Schulen (Kantonsschule / FMS) Leistungsabbau bei Schulleitung / Schulentwicklung	AF-Nr. 22-2
Beschreibung der Massnahme		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsparungen von Fr. 31'000.– durch Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungsmitglieder bei gleichzeitiger Reduktion der Aufgaben im Rahmen des lohnwirksamen Lehrerqualifikationssystems. 2. Einsparungen von Fr. 47'000.– durch Übernahme der Schullaufbahnberatung (bisher durch Lehrpersonen mit entsprechender Unterrichtsentslastung) durch die Schulleitungsmitglieder. 3. Einsparungen von Fr. 47'000.– durch Reduktion von Schulentwicklungsprojekten im Umfang von 6 Entlastungslektionen. 4. Einsparungen von Fr. 53'000.– durch Anpassung des Pflichtenheftes der Fachvorstände (Reduktion der entschädigten Aufgaben im Umfang von 50 %). 		
Auswirkungen Zeitlich weniger aufwändiges Beurteilungssystem für Lehrpersonen (LQS), weniger Schulentwicklungsprojekte, weniger intensive Zusammenarbeit der Schulleitung mit den Fachvorständen		
Personelle Auswirkungen Abbau von Lehraufträgen im Umfang von 27 Lektionen (111 %)		Zuwachs 0 Abbau 1.11
Änderung Rechtsgrundlagen Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrkräfte an der Kantonsschule und an den Berufsschulen. Verordnung betreffend die Schulleitung der Kantonsschule		
Zeitliche Umsetzung auf Schuljahresbeginn 2017		

Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-73'938	-177'450
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-045	Allgemeinbildende Schulen (Kantonsschule / FMS) Leistungsabbau beim Verwaltungspersonal	AF-Nr. 22-3
--------------	---	----------------

Beschreibung der Massnahme

1. Mit der Einführung von kürzeren Öffnungszeiten des Sekretariats und Aufgabenverschiebungen zwischen Schulleitung und Sekretariat werden 20 Stellenprozente im Sekretariat abgebaut. Zusammen mit einem Abbau von Zusatzstunden des Sekretariats ergeben sich Einsparungen von rund Fr. 28'000.–.
Infolge Abnahme der Schülerzahlen und Abnahme der Lehrerpensen nimmt der administrative Aufwand im Sekretariat ab.
2. Mit der Einführung eines neuen Hauswartkonzepts (zwei statt drei Hauswarte) und einer Reduktion der Reinigungsfrequenz werden Einsparungen von rund Fr. 139'000.– budgetiert.
3. Durch die gemäss ESH3 bereits gestrichenen Physik- und Biologiepraktika und die Streichung der Interdisziplinären Angebote (IDA) werden 20 Stellenprozente bei den Assistenten abgebaut.
4. Durch die Reduktion des Sachmittel- und Betriebsaufwandes in der Bibliothek (vgl. Massnahme R-043, Ziff. 1) werden 20 Stellenprozente in der Bibliothek abgebaut.

Auswirkungen

Weniger Hauswarts-, Sekretariats-, Bibliotheks- und Assistenzdienstleistungen.
Durch Personalabbau in der Bibliothek kann die Lehrlingsausbildung «Fachfrau/-mann Information und Dokumentation» an der Kantonsschule nicht mehr geführt werden.

Personelle Auswirkungen

Hausdienst -100 Stellenprozente
Sekretariat, Bibliothek, Assistenzen -60 Stellenprozente

Zuwachs	Abbau
0	1.6

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine

Zeitliche Umsetzung

auf Schuljahresbeginn 2017

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-85'188	-204'451
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-046	Allgemeinbildende Schulen (Kantonsschule / FMS) Streichung schulische Grundangebote	AF-Nr. 22-5		
Beschreibung der Massnahme				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zielsetzungen des Interdisziplinären Unterrichts werden statt wie bisher mit dem Unterrichtsgefäss «Interdisziplinäre Angebote» (2 Lehrpersonen aus verschiedenen Fachschaften unterrichten gemeinsam einen Kurs) neu mit Projektwochen, Maturaarbeiten und Querbezügen zwischen Fächern erreicht. Einsparungen von Fr. 280'000.–. 2. Einsparungen von Fr. 78'000.– durch Halbklassenunterricht ab einer Klassengrösse von 18 Schülerinnen / Schülern (bisher 16 Schülerinnen / Schüler). 3. Einsparungen von rund Fr. 73'000.– durch Streichung von Korreferaten bei der Betreuung von Maturaarbeiten in der Maturitätsschule und von Selbständigen Arbeiten in der Fachmittelschule. 4. Einsparungen von rund Fr. 27'000.– durch die Neuausrichtung des Informatikunterrichts in der 1. Kl. der Maturitätsschule. Informatiklektionen im Rahmen des Mathematikunterrichts werden gestrichen. 5. Einsparungen von rund Fr. 16'000.– durch eine Neuausrichtung der Interdisziplinarität im Projektunterricht in der 2. Kl. der Fachmittelschule. Es wird auf Teamteaching verzichtet. 				
Auswirkungen Betreuungs- und Bildungsabbau der Kantonsschule und der Fachmittelschule.				
Personelle Auswirkungen Weniger Lehraufträge im Umfang von 56 Lektionen (233 %)		Zuwachs 0	Abbau 2.3	
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung Promotions- und Maturitätsverordnung Anpassung FMS-Verordnung				
Zeitliche Umsetzung auf Schuljahresbeginn 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-197'429	-473'830
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-047	Kultur und Medien Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Lotteriegewinnfonds (LGF)	AF-Nr. 25		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Bereich 1: Aus der Budgetposition Internationale Bodenseekonferenz (IBK) (2210.361.8100) werden die Teilbeträge an die Förderpreise der IBK und an die kulturellen Aktivitäten der IBK mit einer Gesamtsumme von Fr. 25'000.– in den Lotteriegewinnfonds (LGF) verschoben.</p> <p>Bereich 2: Der Beitrag an den Verein Partnerschafts-, Lebens- und Schwangerschaftsbe-</p>				

ratung von Fr. 15'000.– (Budgetposition 2210.365.1910) wird aus dem Lotteriegewinnfonds (LGF) geleistet. Der Lotteriegewinnfonds (LGF) kann die Mehrbelastung mittelfristig tragen.				
Auswirkungen				
Verschiebungen in den Lotteriegewinnfonds (LGF) schränken den Spielraum ein.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-048	Sport und Freizeit			AF-Nr.
	Umlagerung aus ordentlicher Rechnung in den Sportfonds			26-1
Beschreibung der Massnahme				
Umlagerung der Finanzierung von Beiträgen im Bereich Gesundheitsförderung und Sport aus der ordentlichen Rechnung in den Sportfonds (Unterstützungsbeiträge an den Verein für Jugendfragen, Prävention & Suchtberatung [VJPS] sowie Bewegungsprojekte).				
Auswirkungen				
Keine.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-049	Sport und Freizeit Beitragskürzung bei Leiterausbildungs- und Sportfachkursen				AF-Nr. 26-2
Beschreibung der Massnahme Reduktion der Unterstützungsleistungen in den Bereichen Leiterausbildung und Sportfachkurse.					
Auswirkungen Einschränkungen bei der Kursplanung der Leiter- und Sportfachkurse (Jugendspor-camps). Streichung von einzelnen Kursangeboten.					
Personelle Auswirkungen Keine.				Zuwachs	Abbau
				0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung ab 2015 etappenweise					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	-3'750	-7'500	-11'250	-15'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-050	Polizei und Verkehrssicherheit Steuerung des durchschnittlichen Personalbestandes				AF-Nr. 28-1
Beschreibung der Massnahme Der derzeitige Personalbestand wird sich durch eine restriktive Personalrekrutierung bei der Kompensation der Fluktuation bzw. von Abgängen infolge Pensionierung auf 180.3 Stellen einpendeln (bewilligter Korpsbestand). Dadurch ergeben sich eine Entlastung des Personal- und Sachaufwandes (Uniformierung/Ausbildung) sowie eine Reduktion der Anzahl Polizeischüler der Schaffhauser Polizei der Lehrgänge 2015/16 und 2016/17.					
Auswirkungen Frei verfügbare Polizisten sind auf dem Arbeitsmarkt nicht, respektive nur spärlich zu finden. Ebenso beträgt die Vorlaufzeit (Rekrutierung/Ausbildung) bis zum Abschluss «Polizist» (Berufsprüfung) mind. 1 ½ Jahre. Weiter ist es schwierig eine Fluktuation und/oder frühzeitige Pensionierungen vorherzusagen, es sind höchstens Trends erkennbar. In den Jahren 2005 bis 2012 lag die Fluktuationsrate durchschnittlich bei 6.6 % (entspricht rund 12 Mitarbeitenden), den Höchststand erreichte sie im Jahr 2007 mit 10.1 %. Nach diesen Jahren mit einer anhaltend starken Fluktuationsrate griffen ab dem Jahr 2013 entsprechend eingeleitete Besoldungsmassnahmen, so dass sich die Fluktuationsrate in 2013 auf 4 % reduzierte, im Jahr 2014 liegt die geschätzte Fluktuationsrate bei 5.6 %. Mit der bisherigen vorausschauenden Personalrekrutierung wurde alles daran gesetzt, den im Jahr 2004 bewilligten Korpsbestand von 180.3 Stellen dauerhaft und nachhaltig halten zu können, zumal sich das Umfeld und der Anforderungskatalog der Schaffhauser Polizei seit der letzten Korpserhöhung stark verändert bzw. erweitert haben (siehe dazu Korpsbericht). Entsprechend wirkt sich bereits ein geringfügig reduzierter Korpsbestand in Bezug auf den Auftrag und die zu erbringenden Leistungen sowohl nach innen als auch nach aussen spür- und erkennbar negativ aus.					

<p>Durch eine zukünftig noch restriktivere Personalrekrutierung wird der Zeitvorsprung bez. der Massnahmen zur Erhaltung des maximalen Personalbestandes auf allfällige negative Personalentwicklungen minimiert (z. B. reduzierte Anzahl Aspiranten Polizeischule). Dies bedeutet, dass bei einer starken Fluktuation mit einem reduzierten Korpsbestand (< 180.3 Stellen) und den damit einhergehenden Auswirkungen zu rechnen ist.</p>				
<p>Personelle Auswirkungen Ausgehend von der durchschnittlichen Fluktuationsentwicklung der Schaffhauser Polizei im Zeitraum 2012-2014 (ca. 4 % Pensionierungen/ca. 8 % Kündigungen) bedeutet dies, dass bei einer restriktiven Personalrekrutierung insgesamt 400 Stellenprozent der Funktion Polizeisachbearbeiter 1 und 600 Stellenprozent bei der Funktion Polizeisachbearbeiter 2 eingespart werden: → Total 10 Stellen. Stellenabbau erfolgt somit über die natürliche Fluktuation.</p>			Zuwachs	Abbau
			0	10
<p>Änderung Rechtsgrundlagen Für diese Massnahme sind keine Änderungen in den Rechtsgrundlagen nötig.</p>				
<p>Zeitliche Umsetzung Zeitraum 2015 bis 2017 (volle Entfaltung der Wirkung)</p>				
<p>Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.</p>				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-1'361'050	-1'361'050
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-051	Polizei und Verkehrssicherheit Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage	AF-Nr. 28-3
<p>Beschreibung der Massnahme Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Verstärkung der Verkehrsüberwachung mittels Erhöhung der Anzahl semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen (z. Zt. 2 Anlagen) zur Durchsetzung bzw. Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms «Via Sicura II» (zusätzlich 1 semistationäre Anlage). Botschaft: Durchsetzung der gesetzlichen Regeln und Standards – insbesondere soll auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer Einfluss genommen werden.</p>		
<p>Auswirkungen Die Anschaffung einer semistationären Anlage löst Kosten im Bereich Sach- und Personalaufwand (Erhöhung der Anzahl Bussenverarbeitungen) aus. Nebst den Mehreinnahmen bei den Bussen zugunsten der Staatskasse steht bei dieser Massnahme jedoch primär die Verkehrssicherheit im Fokus. Im Vergleich mit anderen Kantonen liegen im Kanton Schaffhausen mehr Unfallschwerpunkte innerorts als ausserorts. Auch verfügt der Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen über weniger Strassenkilometer mit einer Tempobeschränkung von 80 km/h. Eine zusätzliche semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage verhilft dementsprechend zu mehr Verkehrssicherheit für Bürgerinnen und Bürger.</p>		
<p>Personelle Auswirkungen Zusätzlicher Personalaufwand (1 Stelle bei der Ordnungsbussenzentrale) für die Verarbeitung der festgestellten Verstösse.</p>		Zuwachs
		Abbau
		1
		0

Änderung Rechtsgrundlagen Für diese Massnahme sind keine Änderungen in den Rechtsgrundlagen nötig.				
Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-270'000	-270'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-052	Polizei und Verkehrssicherheit Erhöhung des Stundenkontingents in der Leistungsvereinbarung «mobile Schwerverkehrskontrollen» mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)			AF-Nr. 28-4
Beschreibung der Massnahme Erhöhung des in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund (ASTRA) vereinbarten Stundenkontingents um 3'500 Stunden (ca. 300 Stellenprozent) bei den «mobilen Schwerverkehrskontrollen» mit entsprechender finanzieller Abgeltung und einhergehender Steigerung der Depositeneinnahmen.				
Auswirkungen Geplante Verlagerung des Personal- und Sachaufwandes der 300 Stellenprozent zum Bund hin. Erhöhung des Kontrolldrucks beim Schwerverkehr (ausserhalb des Kontrollbereiches des Schwerverkehrskontrollzentrum [SVKZ] mit entsprechend mehr Delikten gegen das Strassenverkehrsrecht und den daraus resultierenden Bussendepositen (inkl. Ertrag aus Massnahme R-051), welche aber nicht in der Massnahme ausgewiesen werden.				
Personelle Auswirkungen Keine direkte personelle Auswirkung, sondern Verlagerung des Arbeitsfeldes in die «mobile Schwerverkehrskontrolle» bzw. Finanzierung durch den Bund.			Zuwachs 0	Abbau 0
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schaffhauser Polizei bzw. dem Kanton Schaffhausen.				
Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-169'465	-169'465
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-053	Polizei und Verkehrssicherheit Erhöhung der Strassenverkehrsdepositen Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ)	AF-Nr. 28-6		
Beschreibung der Massnahme In den kommenden Jahren wird eine Zunahme bei den Depositen im Schwerverkehr prognostiziert; diese kann effektiv als Entlastung des Staatshaushaltes ausgewiesen werden. Hierbei wird zu prüfen sein, ob inskünftig ein Anteil in Höhe von 80 % der Depositen bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht – insbesondere Schwerverkehr – der Schaffhauser Polizei zugerechnet wird [analog dem Grenzwachtkorps (GWK)]. Da der grösste Anteil des Aufwandes bei der Fallbearbeitung bei der Schaffhauser Polizei liegt, ist eine solche Abschöpfung durchaus gerechtfertigt.				
Auswirkungen Im Bereich Strassenverkehrswiderhandlungen – insbesondere im Sektor Schwerverkehr – sind die Aufwendungen der Schaffhauser Polizei mit der Beweiserhebung (u. a. Befragung Sache/Person), Dokumentation des Sachverhaltes und Einzug der Depositen in Bezug auf das Verfahren nahezu abschliessend. Die dabei anfallenden Kosten werden in das Strafverfahren einbezogen, die ausgewiesenen Aufwendungen jedoch nicht an die Polizei zurückerstattet. Die Abschöpfung einer Einzugsprovision durch die Schaffhauser Polizei bewirkt zwar lediglich eine Verlagerung des Ertrags. Durch die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im SVKZ stieg und steigt der Ertrag aus diesen Kontrollen in den vergangenen Jahren aber namhaft an. Ergänzend ist auch eine Optimierung der Gebührenbemessung im Strafverfahren unter Berücksichtigung des Aufwandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person denkbar (unterliegt jedoch den Regelungen gemäss Art. 89 des Justizgesetzes).				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs 0		
		Abbau 0		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-200'000	-200'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-054	Polizei und Verkehrssicherheit Verrechnung der Polizeieinsätze bei Grossveranstaltungen	AF-Nr. 28-7
Beschreibung der Massnahme Verrechnung der Einsätze bei Sportanlässen und anderen Veranstaltungen (Grossveranstaltungen) bei einem Personalaufwand von 6 oder mehr Polizisten gemäss Art. 26 Polizeigesetz (PolG) unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses.		
Auswirkungen Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Schaffhauser Polizei ihre Einsätze bei Grossveranstaltungen noch nicht verrechnen. Abhängig vom Fanverhalten der jeweiligen Gegner bei Sportveranstaltungen sowie dem Publikumszulauf bei geplanten Grossveranstaltungen können die Erträge variieren, daher wird vorerst ein Pauschalwert von Fr. 50'000.– angenommen.		

Fussball: FC Schaffhausen: Fr. 88'080.– (2012) bzw. Fr. 24'240.– (2013).				
Weitere Veranstaltungen/Anlässe, bei welchen der Polizeieinsatz verrechnet werden könnte (nicht abschliessend): Handball Herbstmesse Tortour/Tour de Suisse/Triathlon 1. August Stein am Rhein				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Polizeiverordnung (PoIV) damit Kosten gemäss Art. 26 des Polizeigesetzes auferlegt werden können. Entsprechende Anpassungen wurden vom Regierungsrat in der Polizeiverordnung (PoIV) per 1. Juli 2014 vorgenommen und sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Gemäss § 33a PoIV kann die Schaffhauser Polizei somit Kostenersatz verlangen, wenn durch private Grossveranstaltungen ausserordentliche Polizeieinsätze gemäss Art. 26 des Polizeigesetzes (PoIG) notwendig werden. Dabei sind die ersten 12 Mann-Stunden inklusive Sachaufwand kostenlos, aber für jede weitere volle Stunde richtet sich der Kostentarif für Personen- und Sachaufwand nach § 34 PoIV (z. B. Fr. 120.– pro Mitarbeiter und Stunde).				
Zeitliche Umsetzung ab 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-055	Polizei und Verkehrssicherheit Gebühreneinzug ausserhalb des Verwaltungsverfahrens	AF-Nr. 28-14
Beschreibung der Massnahme Aufwandsentschädigung für Zustellungen/Zuführungen, welche für die Betreibungsämter und das Migrationsamt erledigt werden.		
Auswirkungen Die Zustellung von Gerichtsurkunden gemäss Art. 85 Strafprozessordnung (2013: 402 Aufträge) wird mit Berufung auf die kostenlose Rechtshilfe bis dato nicht verrechnet. Die Zustellungen von Zahlungsbefehlen (2013: 274) und Zuführungen an das Betreibungsamt (2013: 211) werden hingegen mit kleinen Pauschalen pro Auftrag abgegolten, die in keinem Verhältnis zum effektiven Aufwand stehen (Zahlungsbefehl Fr. 30.–/Zuführung Betreibungsamt Fr. 40.–). Aus Effizienzgründen ist generell die kostendeckende Abgeltung in Form einer Pauschalentschädigung anzustreben (z. Zt. werden alle Aufträge separat in Rechnung gestellt).		
Personelle Auswirkungen		Zuwachs
Keine direkte personelle Auswirkung.		Abbau
		0
		0
Änderung Rechtsgrundlagen Für diese Massnahme sind keine Änderungen in den Rechtsgrundlagen nötig, bzw. die		

Umsetzung ist bereits angelaufen.				
Zeitliche Umsetzung ab 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-056	Polizei und Verkehrssicherheit Optimierte Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte	AF-Nr. 28-17		
Beschreibung der Massnahme Der Beschaffungsplan von Fahrzeugen wird hinsichtlich Anzahl der Fahrzeuge sowie deren Nutzungsdauer überarbeitet. Insbesondere bei wenig genutzten Fahrzeugen wie z. B. Motorräder, wird sich die Nutzungsdauer erheblich verlängern. Durch die Integration der ehemaligen Dienststelle Bevölkerungsschutz und Armee (B+A) in die Schaffhauser Polizei können zukünftig erfreuliche Synergiegewinne bei Personentransportfahrzeugen realisiert werden.				
Auswirkungen				
<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Fahrzeugflotte bei den Personentransportfahrzeugen durch Synergiegewinn. – Verlängerung der Nutzungsdauer durch Erhöhung der Kilometerleistung bis zum Ersatz eines Motorrades sowie Reduktion der Motorradflotte. – Eine optimierte Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte der SH Polizei wirkt sich kostensenkend auf die Treibstoffkosten und die Versicherungsprämien aus. 				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Für diese Massnahme sind keine Änderungen in den Rechtsgrundlagen nötig.				
Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-81'000	-81'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-057	Verteidigung Ausweitung der Besoldungsrückvergütung gemäss Erwerbsersatzordnung	AF-Nr. 29-1		
Beschreibung der Massnahme Die schweizerische Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert den Verdienstaufschlag von Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leistenden Personen sowie berufstätiger Frauen beim Mutterschaftsurlaub. Diese Massnahme sieht eine Ausweitung der Besoldungsrückvergütung – Abrechnung Militär und Zivilschutzdienst (Kreiskommandant) über Erwerbsersatzordnung (EO) (max. 60 Tage) – vor.				
Auswirkungen Erhöhung Ertrag zugunsten der Staatskasse (max. Fr. 245.– / Tag). Durch Neubesetzungen beim Bevölkerungsschutz und Armee (B+A) – unter anderem Kreiskommandant – können mehr Dienstage über die EO abgerechnet werden. Ausgewiesen wird in der Entlastung die Differenz zwischen bisherigem und zukünftigem Ertrag gemäss Budgetposition 436.0000.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung ab 2014				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-058	Verteidigung Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten «Polyalert»	AF-Nr. 29-2		
Beschreibung der Massnahme Gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. März 2009 muss das neue System für die Alarmierung der Bevölkerung auf Bundes- und Kantonsnetzen (Netze der Armee und Sicherheitsnetz Funk der Schweiz, POLYCOM) so realisiert werden, dass eindeutig zwischen privatem Betrieb und demjenigen für die Bedürfnisse des Bundes unterschieden werden kann. Gleichzeitig sind alternative oder redundante Übertragungsvektoren für die Alarmierung via Radio-Systeme RDS oder mit kommerziellen Mobiltelefon-Netzen sicherzustellen. Diese hochsicheren Systeme und Netze gewährleisten, dass auch bei einem Ausfall von einzelnen Systemelementen die Alarmierung garantiert ist. Die Kantone sorgen für die Alarmierungsplanung und stellen die technischen Systeme zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung nach den Vorgaben des Bundes bereit (Verordnung über die Warnung und Alarmierung, Alarmierungsverordnung, SR 520.12). Durch periodische Kontrollen stellen sie die Betriebsbereitschaft der Systeme sicher. Diese Massnahme sieht die Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten «Polyalert» vor. Die bisherigen Sirenen werden durch eine neue Anlagengeneration abgelöst. Die Systemarchitektur sieht neu Redundanzen bei der Alarmauslösung vor (POLYCOM, Militär-				

netz, GSM/GPRS und RDS). Für die Wartung, Störungsbehebung, Support, Mutationen und Vernetzung der Standorte fallen Kosten in der Höhe von ca. Fr. 40'000.– an. Diese Kosten sollen nun anteilmässig auf die Gemeinden übertragen werden können.				
Auswirkungen Senkung des Sachaufwandes bei den Betriebskosten der Sirenen im Kantonsgebiet durch Beteiligung der Gemeinden zu $\frac{3}{4}$ der prognostizierten Kosten (Vorinvestition durch den Kanton).				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Für diese Massnahme ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtgrundlage nötig – Aspekt der Totalrevision Katastrophen- und Nothilfegesetz (KNG); dieses wird 2015 dem Kantonsrat überwiesen.				
Zeitliche Umsetzung ab 2016 (Betriebsstart Polyalert)				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Fr. 30'000.–				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand		-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden		30'000	30'000	30'000

R-059	Verteidigung Mietzinsanpassung der Zeughausflächen für Nutzung durch Dritte	AF-Nr. 29-3
Beschreibung der Massnahme Verrechnung marktorientierter Mietzinsen (Erhöhung) für die Nutzung von Flächen (Parkplätze/Lagerräume/Abstellflächen) im Zeughaus durch Dritte pro Kalenderjahr (p. a.). Für die Bestimmung des marktorientierten bzw. ortsüblichen Mietzinses eines Parkplatzes sind nebst der Lage (Zentrum, Peripherie, Agglomeration, ländliche Gebiete) und der örtlichen Finanzkraft bzw. den Lebenshaltungskosten auch die Beschaffenheit des Parkfeldes (mit oder ohne Überdeckung) sowie dessen Zugänglichkeit zu berücksichtigen. Entsprechende Vergleichswerte aus Schaffhausen zeigen, dass für einen Parkplatz im Freien in Zentrumsnähe Fr. 60.– bis Fr. 70.– pro Monat, in der Peripherie (Breite/hinteres Mühlental) Fr. 50.– bis Fr. 60.– und in den weiter vom Zentrum entfernten Gebieten Fr. 40.– bis Fr. 50.– verlangt werden. Somit ist davon auszugehen, dass der marktorientierte Mietzins eines Parkfeldes innerhalb des Zeughausareals bei ca. Fr. 40.– pro Platz und Monat liegen würde. Dabei ist eine Reduktion wegen des z. Zt. noch gebührenfreien und ausserhalb liegenden Zeughausparkplatzes bereits berücksichtigt (geplante Tagesgebühr von Fr. 5.–). Bei einer konsequenten Anwendung des möglichen Mietzinses könnte somit bei der vorhandenen Parkfläche für 50 Personenwagen ein Jahreserlös von insgesamt Fr. 24'000.– erwirtschaftet werden. Bei tageweiser Nutzung des Zeughausinnenhofs – was eher den derzeitigen Bedürfnissen möglicher Nutzer entspricht – ist allenfalls eine Pauschale analog der Gebührenverordnung der Stadt Schaffhausen anzustreben. Bei einer realistischen Gebühr von Fr. 2.– pro Quadrat- bzw. Laufmeter und Tag ergibt dies somit bei einer dafür nutzbaren Fläche von 650 Quadratmeter einen Tagespreis von Fr. 1'300.–.		

Bezüglich der möglichen Mietzinsen für unbeheizte Lagerflächen (Innenräume) in Schaffhausen ist erkennbar, dass sich die Mieten dafür in der Agglomeration Schaffhausen zwischen Fr. 80.– und Fr. 100.– pro Quadratmeter und Jahr bewegen. Im Zentrum hingegen liegen die Mieten mit einer Spreizung von Fr. 120.– bis Fr. 220.– pro Quadratmeter und Jahr deutlich höher. In Bezug auf die Lagerflächen in den unbeheizten Räumlichkeiten des Zeughauses wäre schon bei einem Preis von Fr. 80.– pro Quadratmeter und einer vermietbaren Fläche von ca. 1'336 Quadratmeter ein Jahresertrag von Fr. 106'880.– realisierbar. Der Anteil der beheizten und somit teurer vermietbarer Lagerfläche ist im Zeughaus minim (ca. 46 Quadratmeter). Als Ansatz dafür könnte ein Mietzins von Fr. 140.– pro Quadratmeter und Jahr angenommen werden. Dies würde zusätzlich noch Fr. 6'440.– Mieteinnahmen pro Jahr ergeben.

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen ist erkennbar, dass auch bei einer Anpassung der derzeitig massiv zu tiefen Mietzinsen um den Faktor 3 die finanziellen Möglichkeiten noch bei weitem nicht völlig ausgeschöpft sind und die vorgeschlagenen Mieten somit immer noch deutlich unter dem ortsüblichen Marktwert liegen.

Mieten p. a. (Faktor 3 der bisherigen Mieten):

Museum Zeughaus: Fr. 24'000.– p. a. für 1'273 Quadratmeter Lager- bzw. Raumfläche
 Zollverwaltung: Fr. 1'500.– p. a. für 32 Quadratmeter Lagerfläche
 Klinik Belair: Fr. 2'700.– p. a. für Parkplatznutzung
 Herbstmesse: Fr. 2'400.– p. a. für Platznutzung
 FC Schaffhausen: Fr. 1'500.– p. a. für Parkplatznutzung
 Schaffhauser Tourismus: Fr. 2'400.– p. a. für 77 Quadratmeter Lagerfläche
 Zirkus Knie: Fr. 1'500.– p. a. für Platznutzung

Auswirkungen

Anpassung Mietverträge bzw. Neuverhandlungen, da Änderungskündigung gemäss OR 271a Abs. 1 lit. b nicht erlaubt ist.
 Mieteinnahmen 2013: Fr. 12'000.– p. a.
 geplante Mieteinnahmen: Fr. 36'000.– p. a.
 Ausgewiesen wird in der Entlastung die Differenz zwischen bisherigem und zukünftigem Ertrag gemäss Budgetposition 427.0000

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs

0

Abbau

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Für diese Massnahme sind keine Änderungen in den Rechtsgrundlagen nötig, jedoch müssen die Mietverträge angepasst werden.

Zeitliche Umsetzung

ab 2015 (gesetzliche Mindestfrist bei Geschäftsräumen 6 Monate)

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-12'000	-18'000	-24'000	-24'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-060	Verteidigung Reduktion Stellenkontingent Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee				AF-Nr. 29-4
Beschreibung der Massnahme Reduktion Stellenkontingent Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee (B+A) gemäss Stellenplan 2014 von 16.8 auf 15.8 Stellen.					
Auswirkungen In den vergangenen Jahren wurden im B+A insgesamt 4.2 Stellen abgebaut (gemäss Stellenplan). Der hier ausgewiesene Abbau von 1 Stelle ist bereits geplant (ESH3 Nr. 70 im Budget 2014 enthalten).					
Personelle Auswirkungen Aufgrund der Integration der Abteilung B+A in die Schaffhauser Polizei und der nun folgenden Reorganisation kann die davon betroffene Funktion/Stelle noch nicht bestimmt werden. Stellenabbau erfolgt über die natürliche Fluktuation.				Zuwachs	Abbau
				0	1
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung ab 2017					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-80'000	-80'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-061	Verteidigung Reduktion Unterhalt Zeughaus/Oberwiesen				AF-Nr. 29-5
Beschreibung der Massnahme Kürzung beim Unterhalt des Zeughauses/Oberwiesen auf das notwendige Minimum, insbesondere im Hinblick auf einen Ersatzstandort.					
Auswirkungen Ein Ersatzstandort ist in Evaluation. Die Zukunft des Zeughauses – Standort Breite Schaffhausen – ist ungewiss, entsprechend erfolgen Unterhaltsarbeiten nur bei absoluter Notwendigkeit. Bei einem Verkauf, welcher Grundlage für die Realisation eines neuen Standorts ist, ist die Gebäudesubstanz mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mehr von grosser Bedeutung (Nutzungsänderung). Zudem wird der mutmassliche Unterhalt am neuen Standort über Jahre ebenfalls nicht mehr das entsprechende Volumen erreichen. Ausgewiesen wird in der Entlastung die Differenz zwischen bisherigem (2012/2013) und zukünftigem Aufwand «Unterhalt Gebäude und Anlagen» in der Budgetposition 314.3000. Ebenfalls zurückgestellt bzw. eingestellt wurden nachfolgende Unterhaltsaufwendungen in Oberwiesen gemäss Finanzposition 2557.314.3004 (Fr. 365'000.–): Heizung/Wärmeverbund (Fr. 180'000.–) Zwischenboden Gemeinschaftshalle (Fr. 125'000.–) Anteile davon sind bereits als Planungskredit für die Evaluation eines geeigneten alternativen Standorts der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee ausgeschieden worden (RRB 10/162 vom 25. März 2014).					

Noch nicht berücksichtigt sind zudem die möglichen Erlöse aus dem Verkauf des Zeughausareals und des Areals Oberwiesen.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine..		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2014				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-062	Verteidigung	AF-Nr.
	Gebührenpflicht für Verwaltungshandlungen im Zivilschutzbereich	29-6
Beschreibung der Massnahme		
<p>Verwaltungshandlungen, die ihren Grund in einem nicht ordnungsgemässen Verhalten des Adressaten im Bereich Zivilschutz/Schutzbauten haben, können bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht verrechnet werden, bzw. es fehlen dazu die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. Ausführungsbestimmungen. Durch die zurzeit laufende Totalrevision der kantonalen Gesetzesgrundlagen im Bereich Bevölkerungsschutz bzw. Zivilschutz besteht nun die Möglichkeit die nachfolgend vorgeschlagenen Aspekte – gemäss dem Verursacherprinzip – mit einzubeziehen.</p> <p>Möglichkeit 1: Gemäss Art. 68 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) kann die zuständige kantonale Behörde bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das entsprechende Gesetz Verwarnungen aussprechen. Daraus könnte allenfalls ein Stufenprinzip abgeleitet werden, wonach bei der ersten geringfügigen Widerhandlung eine gebührenpflichtige Verfügung (Fr. 100.–) ergeht. Bei einer zweiten geringfügigen oder einer qualifizierten Widerhandlung – ergänzend zur entsprechenden Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde – könnte für die Vorabklärungen des B+A in die Verfahrenskosten (Fr. 200.–) eine Gebühr einberechnet werden. Im neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) ist daher folgende Bestimmung vorgesehen:</p> <p>«Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sowie der Bearbeitung von Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz und das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und dessen Ausführungserlasse fest.»</p> <p>Die daraus folgenden Ausführungsbestimmungen – insbesondere im Zusammenhang mit den Gebührenansätzen – können nach der Gesetzgebungsphase angegangen werden. Grundsätzlich ist aber aufgrund herrschender Rechtsauffassung und Übung – insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung – sehr wahrscheinlich, dass Verfügungen im zur Diskussion stehenden Segment gebührenpflichtig werden.</p>		

Möglichkeit 2:
 Zur Sicherstellung der technischen Betriebsbereitschaft und der Werterhaltung der Schutzräume werden diese Infrastrukturen periodisch geprüft (periodische Schutzraumkontrolle [PSK] gemäss Bund). Weiter obliegt gemäss Art. 48a der Unterhalt der Schutzräume dem Eigentümer, somit auch die Wartungspflicht. Die Kantone tragen die Gesamtverantwortung für diese PSK. Werden bei einer ordentlichen Kontrolle kritische Mängel festgestellt, ist eine Nachkontrolle zwingend notwendig. Wurden leichte Mängel gemäss der letzten PSK nicht behoben, wird ebenfalls eine Nachkontrolle gefordert. Die Aufwendungen für diese Nachkontrollen sollen ebenfalls – nach dem Verursacherprinzip – kostenpflichtig werden (Fr. 150.– je Kontrolle).

Diese Möglichkeiten werden bereits von mehreren Kantonen entsprechend angewandt.

Auswirkungen

Durch eine konsequente Anwendung des entsprechenden Gebühreneinzugs können die Einhaltung von Anordnungen bzw. Verantwortlichkeiten besser durchgesetzt und als angenehmer Nebeneffekt die Erträge erhöht werden.

Personelle Auswirkungen Keine.	Zuwachs	Abbau
	0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Anpassung bzw. Neuschaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Zeitliche Umsetzung

ab 2017

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-9'000	-9'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-063	Leistungen an Pensionierte Reduktion der Übergangsrenten	AF-Nr. 30
--------------	--	--------------

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton SH bezahlt seinen vorzeitig in Pension tretenden Mitarbeitenden (d. h. frühestens ab Alter 60 bis 64 bzw. 65 Jahre) eine sogenannte Übergangsrente, welche der minimalen AHV-Altersrente, aktuell Fr. 14'040.– für ein Vollpensum, entspricht. Diese Praxis wird bei vielen öffentlichen Arbeitgebern angewendet. Eine Umfrage hat ergeben, dass von 29 antwortenden Arbeitgebern 24 Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung als Ersatz für die ausstehende AHV-Altersrente erbringen.

Der Kanton Schaffhausen hat im Quervergleich mit vielen anderen Kantonen eine moderate und einfach administrierbare Lösung, an welcher zumindest in den nächsten Jahren teilweise festgehalten werden soll. Doch sollen im Rahmen des Entlastungsprogramms die Leistungen um rund einen Viertel gekürzt werden. Damit werden nach Schätzung mittelfristig rund Fr. 340'000.– eingespart werden können. Erfolgt keine Beitragskürzung an die Spitäler, so müsste die Übergangsrente nach Schätzung um rund einen Drittel gekürzt werden, um das Entlastungsziel erreichen zu können.

Auswirkungen

Ein wichtiges Argument, die Übergangsrente einzuführen, war die Einsparung von Lohnkosten (vgl. Verwaltungsberichte 1996-2003).

Ein Abbau der bestehenden Lösung bewirkt mittelfristig, dass Mitarbeitende zu einem späteren Zeitpunkt freiwillig in Rente gehen werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung macht es Sinn, die Weichen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu stellen. Bei einem Leistungsabbau ohne Übergangslösung könnte es kurzfristig zu überdurchschnittlich vielen Abgängen kommen, was zu Personalengpässen (z. B. bei Lehrpersonen) führen könnte.

Es können nur die neuen Übergangsrenten mit einem tieferen Ansatz berechnet werden. Die bereits laufenden Übergangsrenten sind nicht veränderbar.

Die in der Verwaltungsrechnung 2013 für die Übergangsrente eingesetzten Mittel betragen rund Fr. 820'000.– (Volksschule nur Kantonsanteil berechnet, d. h. 41 %) oder 1.3 Mio. Franken inklusive selbständige Anstalten. Bei einer Reduktion der Übergangsrente sollten die entsprechenden Mittel wenn möglich für andere Personalmassnahmen, welche die Mitarbeiterbindung in den Fokus stellen, eingesetzt werden können.

Personelle Auswirkungen Keine.	Zuwachs	Abbau
	0	0

Änderung Rechtsgrundlagen
Bei einer Änderung der Beiträge muss das Übergangsrentendekret (SHR 180.130) abgelöst und durch eine Verordnung ersetzt werden. Die Regelungskompetenz wurde mit der Revision des Personalrechts an den Regierungsrat delegiert. Da sich seit Einführung des neuen Personalrechts per 1. Januar 2005 bezüglich Übergangsrente inhaltlich nichts verändert hat, ist aufgrund der Übergangsbestimmungen noch immer das Dekret in Kraft. Änderungen sind aber auf Verordnungsstufe möglich, bzw. im Rahmen einer Änderung würde das Dekret durch eine Verordnung abgelöst werden. Eine komplette Abschaffung der Übergangsrente würde hingegen eine Änderung von Art. 39 Abs. 2 des Personalgesetzes erfordern.

Zeitliche Umsetzung
Beginn frühestens ab 2017; ein Vorlauf ist auch gegenüber den Mitarbeitenden erforderlich. Die Abbauphase aus dem Entlastungsprogramm 2014 sollte gross mehrheitlich umgesetzt sein. Im Durchschnitt beziehen die Mitarbeitenden ca. 2 Jahre eine Übergangsrente, das heisst sie gehen durchschnittlich 2 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung in Rente.

Belastung/Entlastung der Gemeinden
Bei den Volksschulen tragen die Gemeinden 59 % der Kosten; sie würden somit bei einer Senkung der Übergangsrente entlastet.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (inkl. selbständige Anstalten Spitäler, Sonderschulen)	0	0	-170'000.– nur neu in Pension gehende Personen	-340'000.–
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-30'000.–	-60'000.–

R-064	Rechtsprechung Einsetzen zusätzlicher Sachbearbeiter bei der Verkehrsabteilung	AF-Nr. 31-1
--------------	--	----------------

Beschreibung der Massnahme
Die Geschäftslast in der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft ist von Jahr zu Jahr gestiegen, und es kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in Zukunft erheblich ansteigen wird (z. B. waren im 1. Quartal 2014 2'319 Neueingänge im Vergleich zu 1'145 Neueingängen im 1. Quartal 2013 zu verzeichnen, was eine Verdoppelung der Ein-

gänge innert Jahresfrist bedeutet). Mit dieser markanten Steigerung der Straffälle steigt auch die Anzahl der von der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft zu behandelnden Administrativmassnahmen erheblich an.

Die Gründe für diese Entwicklung sind mannigfaltig, unter anderem:

- Personalaufstockung im Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) von 8 auf 19 Mitarbeitende im Sinne der Verkehrssicherheit (insbesondere Kontrolle von ausländischem Transitschwerverkehr) mit einhergehender Intensivierung der (teilweise mobilen) Schwerverkehrskontrollen. Die Anzahl der Verzeigungen an die Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft erhöhte sich dadurch von 307 im Jahr 2007 auf 1'768 im Jahr 2013. Zusätzlich wird noch 2014 im SVKZ ein Bremsprüfstand in Betrieb genommen.
- Anschaffung einer semistationären Verkehrsüberwachungsanlage durch die Schaffhauser Polizei Ende 2011, welche einen sehr guten Dienst im Sinne der Verkehrssicherheit leistet und dabei zusätzlich eine Vielzahl von Verzeigungen an die Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft generiert. 2014 wird zudem eine zweite semistationäre Anlage angeschafft, mit der Möglichkeit, den Verkehr in beide Richtungen zu messen.
- Markant angestiegene Zahl der Verzeigungen im SVG-Bereich durch die Grenzwaiche.
- Massnahmenpaket «Via Sicura», welches ebenfalls zu einem Anstieg der Straf- und Administrativverfahren geführt hat und – in erhöhtem Masse – noch führen wird.

Durch eine Pensenaufstockung von 120 % in der Verkehrsabteilung ab 1. Januar 2015 wird es möglich sein, diese zusätzlichen Fälle angemessen zeitnah und gesetzeskonform zu erledigen. Ohne diese Massnahme wird dies nicht möglich sein. Die Mitarbeitenden der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft haben ihre Belastungsgrenze erreicht bzw. überschritten. Eine angemessen intensive Fallbearbeitung und das Nichteintreten der Verjährung in gewissen Fällen können nicht mehr garantiert werden.

Auswirkungen

Mit den zusätzlichen 120 Stellenprozenten können jährlich ca. 600 Fälle mehr erledigt werden, was bei einer Minimalgebühr für einen Entscheid von Fr. 250.– zusätzliche Gebühren von ca. Fr. 150'000.– und zusätzliche Einnahmen aus Geldstrafen und Bussen von ebenfalls ca. Fr. 150'000.– ergibt. Mithin kann – abzüglich der zusätzlichen Lohn- und Lohnnebenkosten von ca. Fr. 122'000.– – ab dem Jahr 2016 mit einer jährlichen Netto- Ertragszunahme von ca. Fr. 178'000.– gerechnet werden (für das Jahr 2015 lediglich Fr. 122'400.–, weil die neue Sachbearbeiterstelle am 1. Januar 2015 noch nicht besetzt sein wird).

Personelle Auswirkungen

Anstellung eines neuen Mitarbeitenden im 100%-Pensum und Aufstockung des Arbeitspensums einer bestehenden Sachbearbeiterstelle um 20 %.

Zuwachs	Abbau
1.2	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

Vollständige Umsetzung per 2016.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-122'400	-178'000	-178'000	-178'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-065	Rechtsprechung Verminderung der stationären jugendstrafrechtlichen Massnahmen durch Intensivierung der ambulanten Betreuung durch die Jugendanwaltschaft	AF-Nr. 31-2		
Beschreibung der Massnahme Stationäre jugendstrafrechtliche Massnahmen sind sehr teuer und werden von Gesetzes wegen als ultima ratio eingesetzt. Interveniert werden soll frühzeitig und wenn möglich zuerst mit einer ambulanten Schutzmassnahme, das heisst mit einer Aufsicht oder einer persönlichen Betreuung, die bei Scheitern in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden kann. Die persönlichen Betreuungen werden in aller Regel von den Sozialarbeitenden der Abteilung Jugendanwaltschaft der Staatsanwaltschaft selbst vollzogen. Um eine stationäre Massnahme zu verhindern, müssen die Jugendlichen jedoch sehr intensiv und eng betreut werden, was für die Sozialarbeitenden einen hohen zeitlichen Aufwand bedeutet. Diese intensive Arbeit kann aktuell mit einem Sozialarbeiterpensum von insgesamt 120 % nicht zufriedenstellend und zielführend sichergestellt werden. Auch einem systemischen Arbeitsansatz, das heisst eng mit den Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen zusammenzuarbeiten, sie zu beraten und zu unterstützen, kann aktuell nicht oder nur unzureichend nachgegangen werden. Durch eine Aufstockung des Pensums einer bei der Abteilung Jugendanwaltschaft der Staatsanwaltschaft angestellten Sozialarbeiterin von heute 40 % auf neu 80 % kann eine solche verstärkte, intensivere persönliche Betreuung von Jugendlichen erfolgen.				
Auswirkungen Durch die oben beschriebene Massnahme sollte es möglich sein, jährlich ca. 2 stationäre Unterbringungen von Jugendlichen zu vermeiden. Eine Unterbringung kostet erfahrungsgemäss im Durchschnitt ca. Fr. 140'000.–, womit nach Abzug der höheren Lohn- und Lohnnebenkosten von ca. Fr. 41'300.– eine Einsparung von ca. Fr. 238'700.– erzielt werden könnte.				
Personelle Auswirkungen Erhöhung des Pensums der Sozialarbeiterin bei der Jugendanwaltschaft um 40 %.		Zuwachs 0.4		
		Abbau 0		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Per 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-238'700	-238'700	-238'700	-238'700
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-066	Rechtsprechung Systematische Nachforderung von unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung	AF-Nr. 31-3
Beschreibung der Massnahme Systematische Nachforderung der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege und amtlichen Verteidigung durch die Rechtspflegebehörden (insbesondere Kantonsgericht und Obergericht sowie Staatsanwaltschaft [amtl. Verteidigung]).		

Auswirkungen Es wird längerfristig mit jährlichen Rückerstattungen von ca. Fr. 70'000.– gerechnet (ursprünglich nicht eingeforderte Gebühren; Honorare für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung).				
Personelle Auswirkungen Keine. (wird mit bisherigem Personal bewältigt)			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Umsetzung seit Herbst 2013 im Gange.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (im Budget/Finanzplan 2015-2018 bereits enthalten)	-70'000	-70'000	-70'000	-70'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-067	Rechtsprechung Einsparung einer Stelle im Betriebs- und Konkursamt			AF-Nr. 31-4
Beschreibung der Massnahme Einsparung einer Arbeitsstelle im Betriebs- und Konkursamt Schaffhausen				
Auswirkungen Im Betriebs- und Konkursamt Schaffhausen können nach dem Austritt einer Sachbearbeiterin Konkurse zwei Stellen zusammengelegt werden (Einsparung von je 50 Stellenprozenten in der Abteilung Schalter, Kasse und Rechnungswesen des Betriebsamts sowie im Konkursamt).				
Personelle Auswirkungen 1 Arbeitsstelle wird abgebaut			Zuwachs	Abbau
			0	1
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Umsetzung seit 1. Juni 2014.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (im Budget/Finanzplan 2015-2018 noch nicht enthalten)	-84'000	-84'000	-84'000	-84'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-068	Strafvollzug Kündigung Leistungsvereinbarung «Bildung im Strafvollzug»	AF-Nr. 32		
Beschreibung der Massnahme Kündigung Leistungsvereinbarung zwischen Schweizerischem Arbeiterhilfswerk und dem Kanton Schaffhausen, bzw. Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz.				
Auswirkungen Keine, da die Bildung im Strafvollzug aus strukturellen und organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann. (Die Bildung im Strafvollzug wird gesamtschweizerisch durchgeführt. Die Kantone bezahlen einen anteilmässigen Beitrag, unabhängig davon, ob sie diese in Anspruch nehmen.)				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs 0		
		Abbau 0		
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Eine Umsetzung ist per 1. Januar 2016 möglich. Kündigung der Leistungsvereinbarung vom 8. April 2010 per 31. Dezember 2015 (Kündigungsfrist 31. Dezember 2014)				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-40'000	-40'000	-40'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-069	Landwirtschaft Reduktion Kantonsbeitrag Strukturverbesserungen	AF-Nr. 34-1
Beschreibung der Massnahme Gemäss Art. 87 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft LwG (SR 910.1) leistet der Bund Beiträge an Massnahmen zur Strukturverbesserung. Vorausgesetzt wird dabei die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons (Art. 93 Abs. 3 LwG). Je nach Massnahme leistet der Bund einen Beitrag von 24 bis 32 % an die beitragsberechtigten Kosten – vorausgesetzt, der Kanton leistet den erforderlichen Beitrag von 90 % des Bundesbeitrages (Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, SVV, SR 913.1). Kanton und Gemeinden leisten nach Art. 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SHR 910.100) einen Beitrag an die Kosten von Struktur- bzw. Bodenverbesserungsmassnahmen von bis zu 40 %, wenn sie vom Bund unterstützt werden. Nach § 8 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 beträgt der Ansatz für gemeinschaftliche Massnahmen maximal 30 %. Als Beitrag gilt die Summe der Kantons- und Gemeindebeiträge an die beitragsberechtigten Kosten der Bodenverbesserungsmassnahmen. Der Anteil der Gemeinde am gemeinsamen Beitrag von Kanton und Gemeinde beträgt nach § 10 der Landwirtschaftsverordnung einen Viertel des vom Kanton allein geleisteten Beitrages. Bisher hat der Kanton einen Beitrag von 24 % und die Gemeinde einen von 6 % an die beitragsberechtigten Kosten geleistet. Neu soll der Gemeinde- und Kantonsbeitrag zusammen maximal 90 % des Bundesbeitrages betragen. Die Investitionshilfe reduziert sich damit – gemessen an den beitragsberechtigten Kosten – um ca. 3.8 %.		

Auswirkungen Die Investitionsrechnung wird pro Jahr um rund Fr. 48'000.– entlastet. (Konto 4400.566.1000). Meliorationen werden in 20 Jahren abgeschrieben. Die Massnahme entlastet die Staatsrechnung im ersten Jahr also nur um Fr. 2'400.–; der Betrag kumuliert sich jedoch in den Folgejahren, wenn die Investitionsrechnung jährlich um Fr. 48'000.– entlastet wird. 20 Jahre nach Umsetzung der Massnahme beträgt die jährliche Entlastung der Staatsrechnung Fr. 48'000.–.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Per sofort möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Mit dem Kantonsbeitrag reduziert sich auch der Gemeindebeitrag.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-2'400	-4'800	-7'200	-9'600
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	-600	-1'200	-1'800	-2'400

R-070	Landwirtschaft Anpassung der Gebühren, Beratungs- und Kontrolltarife	AF-Nr. 34-2		
Beschreibung der Massnahme Das Landwirtschaftsamt hat letztmals im Jahr 2010 eine generelle Anpassung der Gebühren sowie Beratungs- und Kontrolltarife vorgenommen. Im Rahmen von ESH3 wurden punktuell im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts ab 2013 moderate Anpassungen realisiert. Im Rahmen von EP2014 wird eine generelle Überprüfung aller Einnahmen (Gebühren-, Beratungs- und Kontrolltarife) durchgeführt. Bei bisher gebührenfreien Leistungen wird die Einführung einer Gebühr geprüft.				
Auswirkungen Punktuell höhere Gebühren.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung des Reglements für Gebühren, Beratungs- und Kontrolltarife des Landwirtschaftsamts.				
Zeitliche Umsetzung Vollständige Umsetzung bis 2016 (zum Teil bestehen vertragliche Verpflichtungen).				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-5'000	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-071	Landwirtschaft Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle und Online-Meldewesen	AF-Nr. 34-3		
Beschreibung der Massnahme Die Kontrolle bzw. Überwachung der Traubenlieferungen (d. h. Erfassung des Gewichts und der Zuckerwerte der einzelnen Traubenposten) fällt gemäss eidgenössischer Weinverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Ebenso sind sie für den Vollzug und die Nachführung der Rebbaukataster verantwortlich. Gemäss kantonaler Weinverordnung ist eine amtliche (systematische) Weinlesekontrolle durchzuführen und sind jährlich alle Flächenmutationen bis spätestens 31. Mai des Pflanzjahres zu melden. Diese systematische amtliche Weinlesekontrolle wird abgeschafft und die bisherige Papiermeldung der Weinlese- und Rebbaukatasterdaten durch eine Online-Deklaration ersetzt. Damit die gemäss Bundesverordnung geforderten Weinlesedaten und diesbezüglichen Kontrollen gleichwohl gewährleistet sind, soll auf das Konzept der Eigenverantwortung der Branche gesetzt werden.				
Auswirkungen Durch die schrittweise Aufhebung der amtlichen Weinlesekontrolle entfällt die bisherige amtliche Attestmeldung (Erntemeldung) und vor Ort die Kontrolle jeder Traubenlieferung. Aufgrund der seit 2009 schrittweisen Einführung der Eigenkontrollpraxis konnten bisher keine grundsätzlich negativen Auswirkungen auf die Weinqualität festgestellt werden. Durch die Einführung der elektronischen Übermittlung von Flächen- und Weinlesedaten wird die Administration deutlich vereinfacht. Eine detaillierte Erntemeldung und eine fokussierte Kontrollpraxis sind indes weiterhin angezeigt und auch vom Bund gefordert. Für Hobby- und Kleinstproduzenten werden Hilfestellungen und Übergangslösungen angeboten werden müssen.				
Personelle Auswirkungen Von den heute rund 35 nebenamtlichen Weinlesekontrolleuren werden künftig noch rund 5 als nebenamtliche Oberkontrolleure benötigt.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Änderung der kantonalen Weinverordnung sowie der diesbezüglichen Weisungen des Landwirtschaftsamtes für die Flächenmeldungen und die Weinlesekontrolle.				
Zeitliche Umsetzung Vollständige Umsetzung bis 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-10'000	-40'000	-40'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-072	Landwirtschaft Erhöhung Gemeindebeiträge an Kanton aus Hundeabgaben	AF-Nr. 34-4		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Gemäss Art. 23 Abs. 5 Hundegesetz leisten die Gemeinden dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.– je Kalenderjahr. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest. Der Beitrag liegt aktuell bei Fr. 20.– pro Hund und Jahr (Fr. 83'000.–) und könnte erhöht werden (z. B. auf Fr. 30.– => Fr. 124'500.–).</p> <p>Zu den vom Kanton im Zusammenhang mit dem Hundegesetz zu erfüllenden Aufgaben gehören neben der Präventionskampagne (durch Verein <i>prevent a bite</i>: Fr. 16'000.–) die beim Veterinäramt angesiedelten Aufgaben – namentlich Tiermeldestelle, Haltebewilligungen für potenziell gefährliche Hunde (teilweise durch Gebühren gedeckt) sowie Abklärungen im Zusammenhang mit Meldungen von Hundebiss-Vorfällen und aggressiven Hunden. Zudem wird der Beitrag des Kantons an das Tierheim Schaffhausen teilweise durch die Einnahmen aus der Hundeabgabe alimentiert.</p>				
Auswirkungen				
Mehreinnahme für den Kanton (Fr. 41'500.–).				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine.		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Anpassung § 8 Abs. 1 Hundeverordnung (SHR 455.201)				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Mehrausgaben für die Gemeinden in gleicher Höhe. Diese haben aber grundsätzlich die Möglichkeit, die Hundeabgaben im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 Hundegesetz anzupassen und damit auf die Hundehalter abzuwälzen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	40'000	40'000	40'000	40'000

R-073	Landwirtschaft Zentralisierung amtstierärztlicher Aufgaben	AF-Nr. 34-5		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Diverse amtstierärztliche Kontrollen (insbesondere Fleischkontrolle, aber auch Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr, Milchhygiene) werden im Kanton Schaffhausen durch externe Tierärzte (zum Teil ohne entsprechende Ausbildung) im Auftrag durchgeführt. Dies entspricht nicht den Bundesvorgaben. Diese Aufgaben müssten durch Amtstierärzte (ATA) mit einem minimalen Pensum von 30 % durchgeführt werden. Zudem stehen diese Tierärzte für keine anderen amtstierärztlichen Aufgaben zur Verfügung, was insbesondere in Krisensituationen (Seuchenfall) zu einem Problem wird.</p> <p>Dieser unbefriedigenden und kostenintensiven Situation kann durch eine personelle Verstärkung des Veterinäramtes begegnet werden: Einerseits könnte ein Teil der Kontrollen durch den Kantonstierarzt-Stellvertreter, der seine Praxistätigkeit nicht schwerpunktmässig im Kanton Schaffhausen hat, innerhalb seines Pensums durchgeführt werden (ca. 15 Kontrollen à Fr. 500.–). Andererseits ergäbe sich durch die Anstellung eines zusätzlichen, ausgebildeten Amtstierarztes zu (bundesrechtlich vorgeschrieben) 30 % die Mög-</p>				

lichkeit, Leistungen, die heute an externe Mitarbeitende im Auftrag vergeben werden, neu zu einem grossen Teil zentral zu erbringen und damit das vorhandene Synergie- resp. Sparpotenzial besser zu nutzen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Massnahme ist allerdings die Möglichkeit, auf dem absolut ausgetrockneten Arbeitsmarkt für Amtstierärzte eine geeignete Stellenbesetzung vornehmen zu können.

Auswirkungen

Reduktion des Aufwandes für externe Mitarbeitende. In einer ersten Phase müsste ev. mit zusätzlichem Aufwand für die ATA-Ausbildung gerechnet werden. Spätestens ab 2016 kann mit einem Sparpotenzial gerechnet werden. Zu beachten ist, dass die durch den Bund vorgegebene Kontrollfrequenz von 10 auf 4 Jahre intensiviert wurde, ein Teil der Kontrollen nun aber auch durch nicht-tierärztliche Amtliche Fachassistenten (AFA) durchgeführt werden kann. Die möglichen Einsparungen sind deshalb aufgrund der erhöhten Kontrollfrequenz und nicht im Vergleich zu den Kosten des Vorjahres zu betrachten.

Personelle Auswirkungen

Neu: Einstellung eines amtlichen Tierarztes zu 30 %

Zuwachs

Abbau

0.3

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

ab 2015

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-10'000	-10'000	-10'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-074	Industrie, Gewerbe, Handel Gebührenerhöhung Arbeitsbewilligungen, Plangenehmigungen und Arbeitszeitbewilligungen, Einführung Gebühren bei Verstössen gegen das Schwarzarbeitsgesetz	AF-Nr. 36-1
Beschreibung der Massnahme		
<p>1. Gebührenerhöhung Arbeitsbewilligungen: Die Gebühren der Arbeitsbewilligungen für Drittstaaten sollen den Nachbarkantonen angeglichen werden. Aufenthaltsbewilligungen (B) neu Fr. 500.– anstatt Fr. 400.–, Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) neu Fr. 400.– anstatt Fr. 200.–, 120 Tage-Bewilligungen neu Fr. 300.– anstatt Fr. 150.–. Die Gebühren müssen im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative 2016 neu geprüft werden.</p> <p>2. Gebührenerhöhung Plangenehmigungen und Arbeitszeitbewilligungen, da die Ansätze zum grössten Teil nicht kostendeckend sind. Grundsätzliche Erhöhung des Stundenansatzes von Fr. 140.– auf Fr. 150.–. Erhöhung der maximalen Gebühr für Plangenehmigungen von Fr. 1'000.– auf Fr. 2'000.–, respektive von Fr. 500.– auf Fr. 1'000.– für Betriebsbewilligungen. Arbeitszeitbewilligungen werden zukünftig nach Zeitaufwand verrechnet (aktueller Kostenrahmen Fr. 20.– bis max. Fr. 200.–). Neu bis 3 Stunden Fr. 150.–, bei einem Aufwand von über 3 Stunden Fr. 300.–.</p>		

3. Im Bereich der Schwarzarbeit wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr eingeführt. Diese vergütet den Aufwand des Inspektors und wird mit Fr. 150.– pro Stunde und Fall verrechnet. Der fällige Betrag wird mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft, des Sozialversicherungsamtes usw. eingefordert.				
Auswirkungen Die Gebührenerhöhungen bewirken eine Annäherung an das Kostendeckungsprinzip.				
Personelle Auswirkungen Im Moment keine. Abhängig von der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative muss im Bereich der Arbeitsbewilligung zusätzliches Personal eingestellt werden. Ziel ist es, die Kosten über die Gebühreneinnahmen zu decken.	Zuwachs		Abbau	
	0		0	
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung § 11 der Verordnung zum Arbeitsgesetz und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SHR 822.101) für Massnahme 2.				
Zeitliche Umsetzung 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand in Franken	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-075	Industrie, Gewerbe, Handel Verzicht auf vorgesehene Wiederaufnahme der Imagekampagne	AF-Nr. 36-2
Beschreibung der Massnahme Die Imagekampagne wurde im Rechnungsjahr 2011 mit einem Budget von Fr. 300'000.– betrieben. Zwischenzeitlich wurde diese sistiert, und die Aktivitäten wurden auf den Erhalt des «Brands» reduziert. Es war aber stets vorgesehen, die Imagekampagne zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Entsprechend sollte diese gemäss Budget/Finanzplan 2014-2017 ab 2016 und gemäss Budget/Finanzplan 2015-2018 ab 2017 wieder aufgenommen werden. Entgegen dieser ursprünglichen Absicht soll auf die Imagekampagne jedoch künftig vollständig verzichtet werden.		
Auswirkungen Einsparung von Fr. 250'000.–.		
Personelle Auswirkungen Keine.	Zuwachs	Abbau
	0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.		
Zeitliche Umsetzung Ab 2015		
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.		

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-33'000	-33'000	-250'000	-250'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-076	Industrie, Gewerbe, Handel Konzentration im Bereich Ansiedlungen und Beschränkung auf passive Marktbearbeitung im Bereich Wohnortmarketing	AF-Nr. 36-3
--------------	--	----------------

Beschreibung der Massnahme

Die Wirtschaftsförderung verzichtet im Leistungsbereich «Wohnortmarketing» zukünftig auf aktive Werbemassnahmen zum Anwerben von Zuzüglern und auf die Durchführung der meisten heutigen Events. Die Leistungen werden auf die passive Beantwortung von Anfragen und die Pflege bestehender Informationsmittel beschränkt. Die Erhaltung der Marke «Schaffhausen. Ein kleines Paradies» wird auf bescheidenstem Niveau weitergeführt.

Im Leistungsbereich «Ansiedlungen» wird auf die aktive Marktbearbeitung im Schwellenmarkt Russland verzichtet. Beibehalten werden die Aktivitäten in den Fokusbereichen USA, Deutschland und EU sowie in den neuen Weltmärkten China und Indien, wo sich mit den abgeschlossenen/anstehenden Freihandelsabkommen neue Chancen eröffnen.

Auswirkungen

Entlastung um Fr. 300'000.–.

Der Leistungsbereich «Bestandspflege», d. h. die Betreuung und Unterstützung von ansässigen Unternehmen, ist von den Massnahmen nicht betroffen; die Aktivitäten werden in diesem Bereich verstärkt. Ebenso werden die Jungunternehmerförderung, die Tätigkeiten im Technologietransfer und die übrigen bisherigen Dienstleistungen beibehalten.

Personelle Auswirkungen

Keine auf Verwaltungs-/Staatsangestellte

Zuwachs	Abbau
---------	-------

0	0
---	---

Dienstleistungspartner Generis AG: Abbau von 1.5 Stellen

0	1.5
---	-----

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

Gestaffelt ab 2015

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-100'000	-200'000	-300'000	-300'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-077	Grundbuchamt Partielle Erhöhung der Grundbuchgebühren	AF-Nr. V-8
--------------	---	---------------

Beschreibung der Massnahme

Sämtliche, heute nicht kostendeckenden Gebührenpositionen werden auf ein kostendeckendes Niveau angehoben.

Das Grundbuchamt erhebt für seine Dienstleistungen Beurkundungs-, Eintragungs- und Kanzleigebühren.
 Die Gebühren für Handänderungen, Pfandrechtsbegründungen sowie für Kaufs- und Rückkaufsrechte sind im Art. 136 EG ZGB (SHR 210.100) geregelt und je nach Wert des zu veräussernden Grundstückes oder Höhe der Pfandrechtsbegründung teilweise als Mengesteuern ausgebildet.
 Für die übrigen Gebührenpositionen des Grundbuchamtes hat der Regierungsrat die Grundbuchgebührenverordnung (GBVo, SHR 211.433) erlassen und dort einen Gebührenrahmen vorgegeben.
 Die geplante Massnahme betrifft ausschliesslich die in der Grundbuchgebührenverordnung geregelten Gebühren. Diese sollen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips und unter Beachtung des in der Gebührenverordnung vorgesehenen Gebührenmaximums auf ein möglichst kostendeckendes Niveau erhöht werden.
 Beispiele für geplante Anpassungen sind:

- Beurkundung limitiertes Vorkaufsrecht: neu Fr. 200.– (max. gemäss GBVo anstelle von Fr. 100.–)
- Beurkundung Aufhebung oder Änderung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes: neu Fr. 100.– (max. gemäss GBVo anstelle von Fr. 50.–)
- Aufhebung von Stockwerkeigentum im Grundbuch: neu Fr. 500.– anstelle von Fr. 200.–

Auswirkungen
 Die Kunden haben punktuell höhere Grundbuchgebühren zu entrichten. Der Nettoertrag des Grundbuchamtes wird dadurch erhöht.

Personelle Auswirkungen Keine.	Zuwachs	Abbau
	0	0

Änderung Rechtsgrundlagen
 Änderung Dienstanweisung durch Dienststellenleiter Grundbuchamt.
 Die Gebührenverordnung bleibt unverändert.

Zeitliche Umsetzung
 Per sofort möglich.

Belastung/Entlastung der Gemeinden
 Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-078	Amt für Geoinformation Stellenabbau im Bereich Nachführung durch Effizienzsteigerung	AF-Nr. V-9
Beschreibung der Massnahme Durch die Erneuerung der amtlichen Vermessung und die vollständige Digitalisierung und Entzerrung der Vermessungsapparate können Nachführungsarbeiten deutlich effizienter durchgeführt werden. Der Projektabschluss der Erneuerungsarbeiten wird Mitte 2014 erfolgen. Im Bereich Nachführung kann folglich eine Stelle abgebaut werden. Dies zusätzlich zum bereits bei ESH3 beschlossenen Stellenabbau, welcher auf November 2015 vorgesehen ist.		
Auswirkungen Keine, da Effizienzsteigerung.		

Personelle Auswirkungen Minus 100-% Penum.				Zuwachs	Abbau
				0	1
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung Ab 2015					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	-125'000	-125'000	-125'000	-125'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-079	Amt für Geoinformation Stellenabbau im Bereich Kartografie, Geodaten und Pläne				AF-Nr. V-10	
Beschreibung der Massnahme Bisher wurde der kantonale Übersichtsplan von Hand nachgeführt. Daten der amtlichen Vermessung und des Übersichtsplans wurden redundant gehalten und mit grossem Personalaufwand abgeglichen und nachgeführt. Der Personalaufwand wird mittels Effizienzsteigerungen reduziert. Zu diesen zählen ein amtsintern entwickeltes Verfahren, das eine weitgehend automatische Nachführung des Übersichtsplans unter Beibehaltung der sehr hohen Qualität ermöglicht, die per 1. Januar 2014 eingeführte Möglichkeit einer automatisierten Datenabgabe über den GeoShop (www.gis.sh.ch) sowie der Abbau kartografischer Dienstleistungen wie Ortspläne und kartografische Informationstafeln.						
Auswirkungen – Verzicht auf kartografische Dienstleistungen (spezielle Ortspläne, Informationstafeln usw.) – Die Nachführung der Schulkarte des Kantons Schaffhausen muss das nächste Mal an einen externen Dienstleister vergeben werden. Die letzte Aktualisierung wird Mitte 2014 abgeschlossen sein.						
Personelle Auswirkungen Minus 100-%-Penum				Zuwachs	Abbau	
				0	1	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.						
Zeitliche Umsetzung 2018						
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.						
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+		
Veränderung Nettoaufwand	0	0	0	-145'000		
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0		

R-080	Amt für Geoinformation Zusammenarbeit mit Kanton Thurgau im Bereich Fixpunkt	AF-Nr. V-11		
Beschreibung der Massnahme Nach dem Bezugsrahmenwechsel in der amtlichen Vermessung wird eine geringere Dichte von übergeordneten Fixpunkten benötigt. Der Kanton Thurgau baut auf März 2015 in diesem Bereich eine Stelle ab. Das Amt für Geoinformation übernimmt Arbeiten für den Kanton Thurgau im Mandatsverhältnis.				
Auswirkungen Ein Mitarbeiter des Amtes für Geoinformation wird zeitweise in Frauenfeld arbeiten. Dies erfordert sowohl vom Mitarbeiter selbst wie auch von der Dienststelle eine sehr hohe Flexibilität.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Ab März 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-45'000	-60'000	-60'000	-60'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-081	Amt für Geoinformation Teilweiser Verzicht auf externe Auftragnehmer im Bereich Nachführungen	AF-Nr. V-12		
Beschreibung der Massnahme Heute werden nach Vermessungen die Marksteine grösstenteils durch externe Auftragnehmer gesetzt. Nach dem Abschluss der Arbeiten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung und für die periodische Nachführung (geplant per Ende 2015) werden interne Kapazitäten in der Grössenordnung von 20 % frei. In dieser Grössenordnung können einfachere Arbeiten selbst erledigt werden und müssen nicht mehr in Auftrag gegeben werden. Da für viele Arbeiten Maschinen und schwere Geräte erforderlich sind, wird im verbleibenden Umfang weiterhin Unterstützung durch externe Auftragnehmer notwendig sein.				
Auswirkungen Ein Mitarbeiter des Amtes für Geoinformation arbeitet rund einen Tag in der Woche als Steinsetzer. Eine einmalige Investition in Gerätschaften von rund Fr. 20'000.– ist Voraussetzung dafür.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2016 Einsparung von rund Fr. 25'000.–. Im ersten Jahr wird eine Investition von rund Fr. 20'000.– notwendig. Die Massnahme greift voll ab 2017.				

Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keinen Einfluss auf die Gemeinden				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-5'000	-25'000	-25'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-082	Amt für Grundstückschätzungen			AF-Nr.
	Mehreinnahmen Kantonssteuern infolge höherer Schätzleistung des Amtes für Grundstückschätzungen			V-13
Beschreibung der Massnahme				
<p>Mehrertrag Kantonssteuern infolge höherer Schätzleistung aufgrund neuer Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Grundstückschätzungen und der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen. Verbunden mit der Erhöhung der Schätzungskadenz der Gebäude werden auch die jeweiligen Steuer- und Eigenmietwerte neu verfügt. Aufgrund der Anpassung der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (SHR 641.301), welche durch den Regierungsrat am 18. Februar 2014 verabschiedet wurde, ergeben sich in der Regel höhere fiskalische Werte.</p>				
Auswirkungen				
<p>Der im Rahmen der ESH3-Massnahme Nr. 53 ermittelte Kantonsanteil am Mehrertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern von Fr. 316'000.– erhöht sich aufgrund der neuen Zahlen auf rund Fr. 475'000.–. Dieser Betrag beinhaltet die Auswirkungen im Rahmen der Revision der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (SHR 641.301).</p>				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine. Die personellen Massnahmen beim Amt für Grundstückschätzungen wurden im Rahmen von ESH3 (Massnahme Nr. 53) ergriffen und sind bereits umgesetzt.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
<p>Keine. Die Auswirkungen der Teilrevision der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (SHR 641.301) gemäss RRB vom 18. Februar 2014 sind bereits berücksichtigt. Die revidierte Verordnung führt im Ergebnis zu höheren Steuer- und Eigenmietwerten entsprechend der Entwicklung der Marktwerte.</p>				
Zeitliche Umsetzung				
Die Massnahme greift ab sofort und mit voller Wirkung ab 2016.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
<p>Der im Rahmen der ESH3-Massnahme Nr. 53 ermittelte Gemeindeanteil am Mehrertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern von Fr. 273'000.– erhöht sich aufgrund der aktuellen Jahresauswertung auf rund Fr. 410'000.–. Dieser Betrag beinhaltet die Auswirkungen im Rahmen der Revision der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (SHR 641.301).</p>				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	140'000	160'000	160'000	160'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	-133'000	-133'000	-133'000	-133'000

R-083	Verwaltung (Finanzdepartement) Neues Mandat der Finanzkontrolle, Honorarsteigerungen in bestehenden Mandaten und Annahme von Sonderaufträgen	AF-Nr. 37-1		
Beschreibung der Massnahme Durch ein neues Mandat, Honorarsteigerungen in bestehenden Mandaten und Annahme von Sonderaufträgen kann die Ertragssituation nochmals verbessert werden. Die Übernahme des Neumandats kann vertraglich abgesichert werden und ist daher nachhaltig. Die Honorarerhöhungen sind mit den jeweiligen Mandaten besprochen und akzeptiert worden.				
Auswirkungen Die bereits angespannte Kapazitätssituation in der Finanzkontrolle wird weiter belastet. Der Neuauftrag kann nur angenommen werden, weil er frei terminierbar ist. Die dazu zu verwendenden Kapazitäten fehlen indes für erweiterte Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht (IKS-Prüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Subventions- und Leistungsvereinbarungsprüfungen usw.). Die Gesamtsumme aus dieser Massnahme beläuft sich auf Fr. 31'200.– und setzt sich folgendermassen zusammen:				
Übernahme Neumandat		Fr. 20'000.–		
Honorarsteigerungen bestehende Mandate		Fr. 6'200.–		
Sonderaufträge		Fr. 5'000.–		
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
Übernahme Neumandat		2015		
Honorarsteigerungen bestehende Mandate		2015		
Sonderaufträge		2015		
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-31'200	-31'200	-31'200	-31'200
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-084	Verwaltung (Finanzdepartement) Finanzkontrolle: Kosteneinsparungen durch neue Software; Reduktion Anzahl SAP-Benutzer	AF-Nr. 37-2		
Beschreibung der Massnahme Durch die Anschaffung eines neuen Programms (Acrobat Writer) können die Bürokosten für Kopien, Ordner usw. reduziert werden. Zudem ist es möglich, durch eine weitere Reduktion der SAP-Benutzer (Kanton und Stadt) von jeweils 3 auf 2 weitere Einsparungen bei den IT-Kosten zu erzielen.				
Auswirkungen Die Einsparungen belaufen sich auf insgesamt Fr. 10'700.– und setzt sich folgendermassen zusammen:				
Reduktion Bürokosten		Fr. 3'000.–		
Reduktion SAP-Benutzer		Fr. 7'700.–		
In den Arbeitsabläufen kann es zu Verzögerungen kommen, wenn alle SAP-Benutzer belegt sind und erforderliche Prüfungshandlungen nicht unmittelbar ausgeführt werden können.				

nen. Ein dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand kann nicht beziffert werden.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs		Abbau
Keine.		0		0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
Reduktion Bürokosten		2015		
Reduktion SAP-Benutzer		2015		
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Da es sich um Gemeinkosten handelt, ist die Stadt mit ca. 31 % an der Einsparung beteiligt.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-10'700	-10'700	-10'700	-10'700
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-085	Verwaltung (Finanzdepartement)			AF-Nr.
	Beitrag Produktmanagement Steuern			37-4
Beschreibung und Antrag				
<p>In der Vergangenheit hat die Wirtschaftsförderung Schaffhausen sowohl das eigentliche «Produktmanagement Steuern» als auch die ursprüngliche Steuerstatistik erfolgreich aufgebaut. Die Steuerstatistik wurde 2012 jedoch vollumfänglich von der kantonalen Steuerverwaltung übernommen. Grundsätzlich dasselbe gilt im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III sowie weiterer steuerlicher Massnahmen. Die Federführung in diesen Fragen sowie ein wesentlicher Teil der entsprechenden Arbeiten wurden zwischenzeitlich von der kantonalen Steuerverwaltung übernommen. Eine Beitragsreduktion an das «Produktmanagement Steuern» ist daher angezeigt.</p> <p>Dennoch beinhaltet der Bereich «Produktmanagement Steuern» der Wirtschaftsförderung Schaffhausen nach wie vor wichtige Elemente, wie die aktive Teilnahme beim BAK Benchmark Projekt (mit Übernahme der Kosten in nicht unwesentlicher Höhe) sowie die Beziehungspflege zu Beratern, Treuhändern und Unternehmen usw. Diese Tätigkeiten sollen weitergeführt und entsprechend weiter unterstützt werden.</p>				
Auswirkungen				
Reduktion Nettoaufwand				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs		Abbau
Keine.		0		0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-20'000	-20'000	-20'000

Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0
--	---	---	---	---

R-086	Verwaltung (Finanzdepartement) Anpassung Kostenverteiler Kanton-Gemeinden betr. Veranlagungskosten im Zusammenhang mit juristischen Personen	AF-Nr. 37-7		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Die Registerführung, die Veranlagung, der Bezug sowie sämtliche weitere Dienstleistungen (komplexe «Rulings», Beurteilung internationaler Strukturen usw.) bei den juristischen Personen (JP) im Kanton Schaffhausen erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Hier fallen auch sämtliche Kosten an. Heute werden den Gemeinden jedoch nur rund Fr. 75'000.– für die Veranlagung der JP verrechnet, bei Gesamtkosten der kantonalen Steuerverwaltung von rund 2 Mio. Franken pro Jahr in diesem Bereich. Der aktuelle, seit 1. Januar 1995 angewandte Schlüssel ist somit bei Weitem nicht sachgerecht und soll durch einen kostengerechteren Schlüssel ersetzt werden. Eine Zuordnung der Abteilungskosten JP im Verhältnis der erzielten Steuereinnahmen ist sinnvoll und anzustreben. Ein sachgerechter, jedoch auch pragmatischer und einfach anzuwendender Kostenschlüssel soll eingeführt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Einnahmen der JP starken Schwankungen unterliegen. Dies ist namentlich beim kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer (dBSt) eine Herausforderung. Da der neue Schlüssel auf den Erträgen basieren soll, würde das Kostenrisiko bei allfällig sinkenden Einnahmen beim Kanton verbleiben.</p>				
Berechnung				
<p>Die Gemeinden partizipieren mit rund $\frac{1}{3}$ an den Gesamteinnahmen (Kanton, Gemeinden, Anteil dBSt) der juristischen Personen im Kanton Schaffhausen. Wir sind der Ansicht, dass die Gemeinden die Kosten neu grundsätzlich im Rahmen einer Veranlagungs- und Bezugsprovision, basierend auf den Einnahmen der juristischen Personen, abzüglich einer pauschalen Korrektur zugunsten der Gemeinden für allfällige Schwankungen mittragen sollen. Die bisherige Abrechnung mit den Gemeinden im Bereich der juristischen Personen soll durch eine Veranlagungs- und Bezugsprovision von 1.75 % der Steuereinnahmen der Gemeinden ersetzt werden. Hiermit wird eine Annäherung an die Kostenwahrheit erreicht. Auf der Basis des Finanzplans 2017 würden sich hieraus Einnahmen von rund Fr. 525'000.– ergeben, welche die aktuellen Zahlungen von rund Fr. 75'000.– ablösen, was dannzumal Nettomehreinnahmen von rund Fr. 450'000.– ergibt. Dies entspricht einer Kostenbeteiligung der Gemeinden von rund $\frac{1}{4}$ bei einem Anteil der Gemeinden an den Gesamteinnahmen von rund $\frac{1}{3}$.</p>				
Auswirkungen				
Reduktion Nettoaufwand durch höhere Abgeltung.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
§ 73 Abs. 2 der Verordnung über die direkten Steuern (StV; SHR 641.111).				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2017				
Belastung der Gemeinden				
Belastung der Gemeinden (Kostenwahrheit) im Betrage von Fr. 450'000.–.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-450'000	-450'000

Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	450'000	450'000
-------------------------------------	---	---	---------	---------

R-087	Verwaltung (Finanzdepartement) Kostenreduktion im Zusammenhang mit Versand Wegleitung zur Steuererklärung			AF-Nr. 37-9
Beschreibung und Antrag Die Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung «manuell» ausfüllen, erhalten die Formulare (mit Ausnahme der Wegleitung) im Doppel. Die Beschränkung auf ein Exemplar würde zu Minderkosten von insgesamt rund Fr. 12'000.– führen, davon entfällt auf die Gemeinden die Hälfte. Mittels der heute überwiegend eingesetzten Steuersoftware (rund ¾ der Steuerpflichtigen nutzen die Software) können alle Formulare angesteuert und ausgedruckt werden, was sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung Vorteile bringt. Da rund ¾ der Steuerpflichtigen die Steuererklärung elektronisch ausfüllt, ist eine Abschaffung der Formulare im Doppel nicht nur vertretbar, sondern unter ökologischen Gesichtspunkten sogar wünschenswert.				
Auswirkungen Reduktion Nettoaufwand				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs 0	Abbau 0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine Änderung bestehender Rechtsgrundlagen erforderlich (gemäss dem geltenden § 82 Abs. 2 der Verordnung über die direkten Steuern [StV; SHR 641.111] gestaltet und liefert die Kantonale Steuerverwaltung die Steuerklärungsformulare).				
Zeitliche Umsetzung Die Umsetzung ist auf 2015 geplant.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Entlastung in der Höhe von Fr. 6'000.–.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000

R-088	Verwaltung (Finanzdepartement) Reduktion der Mittel für zentral organisierte Weiterbildung			AF-Nr. 37-10
Beschreibung der Massnahme Die Mittel für die zentral budgetierte Weiterbildung sind um Fr. 20'000.– zu kürzen. Nach Umsetzung der Massnahme stehen weiterhin Fr. 80'000.– zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden hauptsächlich Führungsseminare (z. B. Ziel- und Leistungsbeurteilung), Coachings, Konfliktbearbeitungen sowie die allgemeinen Seminare zu Themen wie Arbeitstechnik, Kommunikation usw. ganz oder teilweise finanziert.				
Auswirkungen Das Weiterbildungsangebot wird sich noch stärker fokussieren müssen. Zudem werden Unterstützungsmassnahmen im Bereich Coaching/Teamentwicklung weniger mit zentralen				

Mitteln unterstützt werden können. Eine unbürokratische Unterstützung in Notfällen (Konfliktsituationen) aus dem zentralen Weiterbildungstopf wird eingeschränkt sein.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine. Die Anpassung kann im Rahmen des Budgetprozesses erfolgen.				
Zeitliche Umsetzung				
Die Anpassung kann mit Voranschlag 2015 erfolgen.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Weiterbildungskosten Reduktion im Rahmen EP 2014	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-089	Verwaltung (Finanzdepartement)			AF-Nr.
	Reduktion der Mittel für den Einsatz von Praktikant/-innen			37-12
Beschreibung der Massnahme				
Die zentral durch das Personalamt finanzierten Praktikantenlöhne werden auf die durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen 3 Jahre (2011-2013) reduziert.				
Auswirkungen				
Wenn alle Lehrabsolvent/innen der kantonalen Verwaltung ein Praktikum absolvieren und dieses auch in der Dauer (d. h. maximal 6 Monate) voll ausschöpfen, so können allenfalls externe Anfragen nur teilweise berücksichtigt werden.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Personalamtes			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
Ab 2016 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-22'000	-22'000	-22'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-090	Verwaltung (Finanzdepartement) Verrechnung von Dienstleistungen des Personalamtes für Anstalten und Betriebe			AF-Nr. 37-13
Beschreibung der Massnahme Alle durch das Personalamt administrierten und betreuten selbständigen Bereiche sollen für die Dienstleistungen des Personalamtes bezahlen müssen. Bisher werden die KSD und die Feuerpolizei (Verrechnung mit Gebäudeversicherung) belastet. Der Pensionskasse werden die Dienstleistungen seit 2014 in Rechnung gestellt (Fr. 7'700.-; in Auswirkungen Nettoveränderung enthalten). Zusätzlich sollen die Dienstleistungen der Gebäudeversicherung (Fr. 5'500.-), dem durch den Bund finanzierten Bereich Regionales Arbeitsvermittlungszentrum/Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen/Kantonale Amtsstelle (RAV/LAM/KAST) (Fr. 48'400.-) und dem Interkantonalen Labor (IKL) (Fr. 36'300.-) fakturiert werden. Die verrechneten Kosten basieren auf einem Ansatz von Fr. 1'100.- pro Mitarbeiter/in.				
Auswirkungen Die Pensionskasse (bereits kommuniziert und akzeptiert), die Gebäudeversicherung, der Bereich RAV/LAM/KAST sowie das IKL werden mit zusätzlichen Kosten belastet. Bisher haben sie die durch das Personalamt erbrachten Dienstleistungen gratis beziehen können.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.				
Zeitliche Umsetzung Frühestens ab 2015. Muss in die Budgetplanung der Bereiche einfließen; eine Verrechnung ist somit mit Ausnahme der Pensionskasse erst ab 2016 möglich.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (die Berechnung der verrechenbaren Dienstleistungen basiert auf den Stellenplanzahlen per 1. Januar 2014)	-7'700	-97'900	-97'900	-97'900
In Rechnung 2011 noch nicht enthalten, aber seit 2013 bereits verrechnet (KSD und Feuerpolizei)	-78'000	-78'000	-78'000	-78'000
Total	-85'700	-175'900	-175'900	-175'900
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-091	Verwaltung (Finanzdepartement) Zusammenlegung Verlustscheinbewirtschaftung und Rückforderung von unentgeltlichen Vertretungen im Zusammenhang mit Justizverfahren	AF-Nr. 37-14		
Auswirkungen Sowohl die Verlustscheinbewirtschaftung als auch die Rückforderung von unentgeltlichen Vertretungen im Zusammenhang mit Justizverfahren werden nicht mehr in der aktuellen Kadenz, bzw. mit der aktuellen Intensität bearbeitet. Gleichwohl ist die Bearbeitung beider Aufgabengebiete weiterhin sichergestellt. Das seit 2008 stets mit längerfristigen Aushilfskräften besetzte 30 % Arbeitspensum hatte stets auch eine Springerfunktion zum Ausgleich von Arbeitsspitzen in allen Sachbereichen innerhalb der Finanzverwaltung. Eine solche Springerfunktion ist nun nicht mehr vorhanden und muss fortan durch das restliche Personal der Finanzverwaltung abgedeckt werden. Nebst zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung führt dies zu vermehrten Überstundenleistungen, welche in normalen Auslastungszeiten wieder abgebaut werden müssen.				
Personelle Auswirkungen Abbau von 0.3 Pensen gemäss bewilligtem Stellenplan		Zuwachs	Abbau	
		0	0.3	
Änderung Rechtsgrundlagen Nicht erforderlich				
Zeitliche Umsetzung Sofort, d. h. ab 2015 möglich				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-31'700	-31'700	-31'700	-31'700
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-092	Verwaltung (Staatskanzlei) Teilumstrukturierung Kantonale Drucksachen und Materialzentrale (KDMZ)	AF-Nr. 37-17		
Beschreibung der Massnahme Durch eine Teilumstrukturierung und Neuorganisation der Aufgabenerfüllung der KDMZ wird eine Stelle abgebaut.				
Auswirkungen Aktuell werden die Aufgaben der KDMZ mit total 300 Stellenprozenten bewältigt. Eine Vollstelle ist primär für den Druck der Kuverts sowie Auslieferung des gesamten Büromaterials und des Standard-Office-Papiers an die Dienststellen sowie für die Kommissionierung und Auslieferung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden zuständig. Die aktuelle Aufgabenerfüllung kann anderweitig wie folgt organisiert werden: – <i>Auslieferung von Büromaterial an die Dienststellen</i> Das Büromaterial wird nicht mehr zentral angeliefert und durch die KDMZ fein verteilt. Der Lieferant übernimmt die dezentrale Belieferung sowie die direkte dezentrale Verrechnung. Die KDMZ ist weiterhin Ansprech- und Vertragspartner für Büromaterial-Lieferanten. <i>Die Umsetzung erfolgt kostenneutral.</i>				

– *Auslieferung von Standard-Office-Papier*

Die dezentrale Belieferung sowie die direkte dezentrale Verrechnung des Office-Papiers erfolgten analog dem Büromaterial. Bei der Beibehaltung des bisherigen Lieferanten ist in den Verwaltungsgebäuden ein Platz für die palettenweise Papierlieferung zur Verfügung zu stellen, wo sich die Dienststellen bedienen können. Andernfalls kann eine andere Papiersorte bei einem neuen Anbieter evaluiert werden, welcher Gross- und Kleinmengen zum gleichen Preis liefert.

Die KDMZ ist weiterhin Ansprech- und Vertragspartner für Papierlieferanten.

Die Umsetzung erfolgt kostenneutral.

– *Bedrucken und Auslieferung von Couverts*

Auf den individuellen Andruck der Dienststelle auf die Couverts wird verzichtet. Ein Couvertproduzent erstellt für alle Dienststellen bedruckte Einheitscouvert (2-Jahresbedarf), die dort oder ab dem Zwischenlager des Büromaterial-Lieferanten abgerufen werden können. Es ist eine neue Weisung herauszugeben, die eine einheitliche Adressierung inkl. der Absenderangaben regelt (Postretouren an den korrekten Ort).

Die KDMZ ist weiterhin Ansprech- und Vertragspartner für Couvertlieferanten und Dienststellen (bei evt. Ausnahmeregelungen).

– *Kommissionierung und Auslieferung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen*

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden künftig durch Dritte (z. B. KSD, alra, usw.) an die Gemeinden geliefert. Die KDMZ ist weiterhin Ansprech- und Vertragspartner für die Bundes- und Staatskanzlei.

Folgende jährliche Einsparungen lassen sich realisieren:

– Lohnkosten	Fr. 92'000.–
– Sozialleistungen	Fr. 18'000.–
– Lagermiete	Fr. 30'000.–
– KDMZ-Fahrzeug	Fr. 6'000.–
– Couvertdruckmaschine	Fr. 10'000.–
– Multifunktionsdrucker	Fr. 2'000.–
– EDV-Arbeitsplatz	Fr. 7'000.–

Folgende jährliche neue Aufwände müssen berücksichtigt werden:

– Entschädigung an Dritte (Wahl- «Abst»- Unterlagen)	Fr. 15'000.–
--	--------------

Nettoeinsparung: Fr. 150'000.–

Personelle Auswirkungen	Zuwachs	Abbau
Der Stelleninhaber erreicht das ordentliche Pensionsalter 2023, hat jedoch die Absicht, sich in 2018 mit 60 frühpensionieren zu lassen. Unter gewissen, noch zu verhandelnden Bedingungen ist der Stelleninhaber bereit, bereits ab ca. Mitte 2016 auszuscheiden (Sozialplan).	0	1

Änderung Rechtsgrundlagen
(Interne) Weisung zum Einsatz von Papier in der kantonalen Verwaltung sowie über den Bezug der Drucksachen bei der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ)

Zeitliche Umsetzung
Ab 2018. Unter gewissen, noch zu verhandelnden Bedingungen ist der Stelleninhaber bereit, bereits ab ca. Mitte 2016 auszuscheiden (Sozialplan).

Belastung/Entlastung der Gemeinden
Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-75'000	-150'000	-150'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-093	Verwaltung (Staatskanzlei) Befristete Reduktion Erschliessungsarbeiten im Staatsarchiv	AF-Nr. 37-18
--------------	--	-----------------

Beschreibung der Massnahme

Befristete Reduktion der Pos. 2030.318.5001 Erschliessungsarbeiten beim Staatsarchiv um Fr. 30'000.– in den Jahren 2016, 2017 und 2018.

Auswirkungen

Diese Massnahme ist nicht nachhaltig. Die aufgelaufenen Erschliessungsrückstände müssen ab 2019 über erhöhte Kredite wieder abgebaut werden. Mit Erschliessen wird das Verzeichnen und Beschreiben der abgelieferten Archivalien bezeichnet. Erschliessung ist für die Zugänglichkeit zu den Archivbeständen zentral und ist damit kunden- und nachfrageorientiert (Verwaltung und Private), denn je besser die Archivalien erschlossen sind, desto effizienter können sie benutzt werden. Erschliessen ist immer auch mit alterungsbeständigem Umpacken der Archivalien verbunden, was spätere Restaurationskosten verhindern kann.

Personelle Auswirkungen

Reduktion der Anzahl freier Mitarbeiter für die Jahre 2016, 2017 und 2018 im Umfang von ca. 30-40 Stellenprozent.

Zuwachs

Abbau

0

befristet
0.3

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine.

Zeitliche Umsetzung

ab 2016 (befristet auf 3 Jahre)

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-30'000	-30'000	-30'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-094	Verwaltung (Erziehungsdepartement) Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen mit der Internationalen Bodenseehochschule (IBH) und den Nobelpreisträgertagungen (NT)	AF-Nr. 37-20
--------------	--	-----------------

Beschreibung der Massnahme

Vorbemerkung: Die Internationale Bodensee Konferenz (IBK) ist ein kooperativer Zusammenschluss der an den Bodensee angrenzenden und mit ihm verbundenen Länder und Kantone Baden-Württemberg, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg und Bayern. Die IBK hat sich zum Ziel gesetzt, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern und die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken. Innerhalb dieses Raumes gibt es verschiedene Handlungsfelder (u. a. Bildung, Gesundheit, Verkehr, Wirtschaft, Kultur).

Im Handlungsfeld «Bildung» hat der Kanton Schaffhausen als Mitglied der IBK (und in deren Namen) mit der Internationalen Bodenseehochschule eine Leistungsvereinbarung und fördert zudem - gestützt auf einen Beschluss der Regierungschefkonferenz - die Nobelpreisträgertagungen mit einem finanziellen Beitrag. Künftig beabsichtigt der Kanton Schaffhausen, die beiden genannten Institutionen im Bereich «Bildung» (IBH und NT) nicht mehr mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Dies führt zu folgenden Massnahmen:

1. Keine Beteiligung des Kantons Schaffhausen mehr bei einer allfälligen Verlängerung der Leistungsvereinbarung der Internationalen Bodensee Konferenz mit der IBH (Rückzug Kanton Schaffhausen)
2. Keine Beteiligung des Kantons Schaffhausen mehr bei einer allfälligen Fortsetzung der finanziellen Förderung der NT (Rückzug Kanton Schaffhausen)

Es geht somit nicht um einen Gesamtaustritt des Kantons Schaffhausen aus der IBK, sondern um einen Rückzug des Kantons Schaffhausen im Handlungsfeld «Bildung» und zwar spezifisch mit Bezug auf die finanziellen Leistungen an die IBH und die NT.

Auswirkungen

Internationale Bodenseehochschule (IBH):

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) ist nicht mehr Mitglied des Kooperationsverbundes der IBH von derzeit 30 Mitgliedshochschulen und kann somit nicht mehr an grenzüberschreitenden Studiengängen partizipieren. Die Hochschulen bilden mit grenzüberschreitenden Projekten in Lehre und Forschung den gemeinsamen Hochschulraum für Studierende und Wissenschaftler. Für ein IBH-Projekt gilt der Grundsatz, dass mindestens eine Staatsgrenze durch die Kooperation mindestens zweier Hochschulen überbrückt werden kann.

Nobelpreisträgertagungen (NT):

Nominierung von IBH-Studierenden (durch die PHSH) für die Tagung nicht mehr möglich. Teilnahme von Schaffhauser Lehrpersonen am Programm Teaching Spirit (Zweck: Vernetzung der Nobelpreisträger mit den Schulen der Bodenseeregion und Würdigung des Engagements von besonders herausragenden Lehrpersonen im Bereich der Naturwissenschaften) ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs	Abbau
0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Es gibt keinen übergeordneten Staatsvertrag zwischen den Mitgliedsländern und -kantonen der IBK untereinander. Es gibt nur ein Statut und ein Leitbild; eine Bestimmung betreffend Auflösung, Kündigung oder Austritt etc. fehlt.

Es gibt eine Leistungsvereinbarung zwischen der IBK und der IBH (Laufzeit: 2014-2017) sowie einen Beschluss der Regierungschefkonferenz vom 6. Dezember 2013 betreffend die finanzielle Förderung der Nobelpreisträgertagungen im Zeitraum von 2015-2020.

Zeitliche Umsetzung

Frühestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Leistungsvereinbarung (IBK-IBH) sowie des Beschlusses der Regierungschefkonferenz (NT) möglich, d. h. bei:

IBH: Ausstieg ab 1. Januar 2018

NT: Ausstieg ab 1. Januar 2021

Ab 2018 besteht bis und mit 2020, d. h. während 3 Jahren, nur noch die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Nobelpreisträgertagungen, wobei die Förderbeiträge je nach Art der Tagung variieren (2019: Fr. 5'300.-; 2020: Fr. 9'400.-).

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	0	-70'200
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-095	Verwaltung (Volkswirtschaftsdepartement)				AF-Nr. 37-21
Integration der kantonalen Statistikwebseite in die Webseite des Wirtschaftsamt					
Beschreibung der Massnahme Die kantonale Statistikwebseite wird in die Webseite des Wirtschaftsamt integriert. Die Statistikwebseite stellt heute im Wesentlichen statistisches Zahlenmaterial des Bundesamtes für Statistik (BfS) zur Verfügung. Diese Daten können direkt auf der Webseite des BfS bezogen werden. Auf dem Online-Schalter unter www.sh.ch wird ein entsprechender Link eingerichtet. Die Daten, welche nicht über die Webseite des BfS bezogen werden können, sowie Kontaktangaben werden auf dem Online-Schalter unter www.sh.ch (Wirtschaftsamt) publiziert. Nicht mehr angeboten werden die Gemeindeportraits.					
Auswirkungen Die Datenpflege der Gemeindeportraits wird durch eine externe Stelle wahrgenommen. Durch deren Wegfall können diese Kosten sowie die Informatikkosten für den Betrieb der Statistik-Plattform eingespart werden.					
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau	
			0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung Ab 2015					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keinen.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-096	Verwaltung (Departement des Innern)				AF-Nr. 37-30
Erhöhung Gebühr Jagdpässe					
Beschreibung der Massnahme Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen Thurgau und Zürich sind die Jagdpassgebühren für Jagdgäste im Kanton Schaffhausen leicht tiefer angesetzt. Mit einer Angleichung dieser Gebühren an die Verhältnisse der Nachbarkantone kann eine Ertragssteigerung erreicht werden, ohne die Jägerschaft über das in anderen Kantonen übliche Mass zu belasten. Die Gebührenerhöhung beschränkt sich zudem auf Jagdgäste. Mitglieder einer Jagdgesellschaft und Jagdaufsichtsorgane, welche für die Aufrechterhaltung eines geordneten Jagdbetriebs im Kanton Schaffhausen sorgen, werden von einer Gebührenerhöhung ausgenommen.					

Die Gebühren für Jagdpässe sollen neu betragen:				
Für Jagdgäste:	pro Jahr	pro Tag		
mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 150.– (bisher Fr. 100.–)	Fr. 30.–		
ohne Wohnsitz im Kanton	Fr. 300.– (bisher Fr. 200.–)	Fr. 60.– (bisher Fr. 50.–)		
Auswirkungen				
In Einzelfällen könnten sich Jagdgäste gegen die Lösung eines Jagdpasses entscheiden und damit auf die Jagdausübung im Kanton Schaffhausen verzichten. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Jagdbetriebs sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine.		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Anpassung § 34 Abs. 1 lit. b kantonale Jagdverordnung (SHR 922.101)				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2015				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

R-097	Verwaltung (Finanzdepartement) Reduktion Druckkosten Kantonale Steuerverwaltung	AF-Nr. 37-33		
Beschreibung der Massnahme				
Zur Senkung der Druckkosten in der Verwaltung wurde eine Druckerkonsolidierung auf Basis eines entsprechenden Konzepts beschlossen. Zukünftig sollen grundsätzlich nur noch Netzwerkdrucker oder Multifunktionsgeräte eingesetzt werden. Arbeitsplatzdrucker sind nur noch funktionsspezifisch und zurückhaltend einzusetzen. Es werden zukünftig primär Multifunktionsgeräte in den Abteilungen zur Verfügung stehen. Die KSD übernimmt – analog zur Stadt – auch für den Kanton die Beschaffung und Verwaltung dieser Geräte. Dadurch konnten sehr gute Konditionen erzielt werden. Die Kantonale Steuerverwaltung wird 2015 das neue Druckerkonzept einführen und voraussichtlich 2016 abschliessen.				
Auswirkungen				
Reduktion Nettoaufwand				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine.		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Keine.				
Zeitliche Umsetzung				
Bisherige Vertragslaufzeiten müssen eingehalten werden, ansonsten Umsetzung per sofort möglich.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	-5'000	-10'000	-15'000	-15'000

Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0
--	---	---	---	---

R-098	Verwaltung Informatik: Effizienzsteigerung durch Integration Rechenzentrum Winterthur				AF-Nr. 37-36
Beschreibung der Massnahme Derzeit erstellt die KSD ein neues Rechenzentrum im Ebnatring im Kellergeschoss des Kulturgüterlagers der Stadt Schaffhausen. Die erste Ausbaustufe des Rechenzentrums wird bis Ende 2014 realisiert. Am 18. Mai 2014 stimmte das Winterthurer Stimmvolk der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen durch die KSD für die Stadt Winterthur mit 75 % Ja-Stimmen zu. Dies hat eine optimalere Auslastung des neuen Rechenzentrums und damit Kosteneinsparungen zur Folge. In der Zwischenzeit hat die KSD eine weitere Anfrage für die Nutzung des Rechenzentrums erhalten. Diese wird nach erfolgreichem Abschluss der laufenden Verhandlungen zu einer weiteren Effizienzsteigerung und damit zu einer – hier noch nicht berücksichtigten – Aufwandminderung führen.					
Auswirkungen Durch die gemeinsame Nutzung des Rechenzentrums können Synergien realisiert werden. Eine detaillierte Kalkulation wurde im Rahmen der Offertstellung erstellt. Das ursprünglich angenommene Budget konnte durch die in der Zwischenzeit durchgeführte Ausschreibung der Infrastruktur und des Betriebs des Rechenzentrums eingehalten werden. Die unten aufgeführten Zahlen wurden im letzten September den beiden Geschäftsprüfungskommissionen von Kanton und Stadt Schaffhausen vorgestellt.					
Personelle Auswirkungen Keine.				Zuwachs	Abbau
				0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Keine.					
Zeitliche Umsetzung Bis Mitte 2015					
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.					
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+	
Veränderung Nettoaufwand	-50'000	-100'000	-100'000	-100'000	
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0	

R-099	Verwaltung Informatik: Einheitliche Hard- und Softwarevorgaben für den ganzen Kanton				AF-Nr. 37-37
Beschreibung der Massnahme Mit einer Vereinheitlichung der eingesetzten Hard- und Software auf Kantons- und Gemeindeebene könnten mittel- bis längerfristig Koordinations-, Schnittstellen- und Komplexitätsprobleme, welche heute einen grossen Aufwand verursachen, markant reduziert werden. Zudem würde es die geringere Anzahl der eingesetzten Komponenten erlauben, vertieftes Wissen aufzubauen. Dies ist für die Beherrschung und Betreuung der immer komplexer werdenden Probleme von grossem Vorteil und ermöglicht es, die Aufwandentwicklung in vertretbarem Rahmen zu halten. Ein weiterer Vorteil einheitlicher Systeme und Software-Lösungen ergibt sich bei Arbeitsplatzwechseln und Vertretungen innerhalb der					

Verwaltungen.

Bei der Umsetzung von eGovernment-Projekten für den ganzen Kanton bringt diese Massnahme erhebliche Kostenvorteile. Ohne Standardisierung der Fachlösungen müssten eGovernment-Projekte separat pro Fachlösung umgesetzt und betrieben werden. Schlussendlich würde diese Massnahme die Planbarkeit von eGovernment-Projekten erheblich verbessern und auch gegenüber Lieferanten bessere Konditionen erzielen.

Zur Umsetzung der Standardisierung der Hard- und Software empfehlen wir das Vorgehen, welches bereits seit einigen Jahren in den Kantonen Ob- und Nidwalden erfolgreich eingesetzt wird. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine gemeinsame IT-Strategie definiert und umgesetzt. Das Ergebnis dieser IT-Strategie ist u. a. ein weitgehend homogenes Hard- und Softwareportfolio auf Kantonsebene. Wie diese Strategie konkret aussehen könnte, ist im Anhang («IT-Strategie Schaffhauser Gemeinden») ersichtlich. In einem ersten Schritt in 2015 müsste daher die IT-Strategie definiert und verabschiedet werden. Anschliessend, ab 2016, müssten sämtliche Schaffhauser Gemeinden voll integriert werden, wie das bereits heute für viele der Schaffhauser Gemeinden und der Stadt Schaffhausen der Fall ist.

Falls dieses Vorgehen wider Erwarten nicht erfolgreich umgesetzt werden könnte, ist auch ein Hard- und Softwaredekret zu erlassen, analog zu dem schon im Rechtsbuch für die Steuerverwaltung bestehenden Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 (SHR 641.110).

Auswirkungen

Eine erste Schätzung der Massnahmen hat ergeben, dass Einsparungen für den ganzen Kanton von ca. Fr. 415'000.– pro Jahr realistisch sein sollten, im Vergleich zu einem individuellen Vorgehen der Gemeinden.

Personelle Auswirkungen

Wir gehen davon aus, dass für den zusätzlichen Betrieb und Support der Arbeitsplätze und Fachanwendungen eine halbe Stelle geschaffen werden müsste. Diese Stelle sollte durch die Effizienzsteigerungen im Rahmen des Betriebs und Supports der zentralen Datenplattformen und der Koordination wieder eingespart werden können.

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Bei der angestrebten IT-Strategie der Schaffhauser Gemeinden müsste unseres Wissens keine Änderung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden. Allenfalls müsste ein entsprechendes Hard- und Softwaredekret erstellt und vom Kantonsrat verabschiedet werden.

Zeitliche Umsetzung

Vorgesehen sind die Erstellung der gemeinsamen IT-Strategie in 2015 und ab 2016 eine gestaffelte Vollintegration sämtlicher Gemeinden innerhalb von zwei Jahren. Die Einsparungen würden also ab 2018 voll wirksam werden.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Durch die Synergien können bei den Gemeinden in den Bereichen Infrastruktur und Fachanwendungen sowie eGovernment Einsparungen erzielt werden. Die Zahlen beruhen auf Daten bisheriger Migrationen und entsprechende eGovernment-Aufwendungen von Kanton und Stadt Schaffhausen.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-110'000	-225'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-95'000	-190'000

R-100	Verwaltung Informatik: Verselbständigung KSD	AF-Nr. 37-35		
Beschreibung der Massnahme Gemäss der Eignerstrategie von Kanton und Stadt Schaffhausen Informatik und eGovernment ist vorgesehen, dass KSD verselbständigt wird. Die heutige Rechtsform (WoV-Dienststelle des Kantons) hat einige Nachteile, welche sich auch finanziell negativ auswirken. Angestrebt wird unter Beibehaltung der Anteile der beiden Eigner eine öffentlich-rechtliche Anstalt.				
Auswirkungen Mit der Änderung der Rechtsform können auf verschiedene Arten unmittelbar Kosten gespart respektive verhindert werden: <ul style="list-style-type: none"> – Die Auswirkungen von HRM2 auf KSD und damit die Verhinderung einer Erhöhung der Komplexität der Buchhaltung (Konsolidierung) – KSD wäre nicht mehr gezwungen, Beschaffungen auszuschreiben, sofern sie nicht als reiner Wiederverkäufer auftritt. Stattdessen könnte sie Beschaffungen analog einer privaten Firma evaluieren und das starre und aufwändige Ausschreibungsverfahren vermeiden. – Im Weiteren können mit der Änderung der Rechtsform folgende Vorteile erzielt werden: – Strukturbereinigung zwischen Stadt und Kanton (siehe RRB vom 12. August 2014 betr. Zusammenführung VBSH/RVSH) – Grössere Flexibilität bezüglich Informatikpersonal (nicht mehr dem kantonalen Personalrecht unterstellt) – Führungsstrukturen (Fachausschuss und Geschäftsleitung) mit Geschäftsreglement im Hinblick auf Verselbständigung seit 2009 in Kraft. 				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Änderung der Rechtsform von KSD in eine öffentlich-rechtliche Anstalt.				
Zeitliche Umsetzung Bis 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-60'000	-120'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

9.2. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates

K-001	Exekutive Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	AF-Nr. 2		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Der Kanton zahlt den Gemeinden, als Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten, einen von der Einwohnerzahl abhängigen Betrag. Rechtsgrundlage hierfür ist das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 (SHR 180.120). Folgende Beiträge werden ausbezahlt: An Gemeinden bis 1000 Einwohner: Fr. 7'280.–; an Gemeinden mit 1000 bis 5000 Einwohner: Fr. 8'710.–; an Gemeinden mit über 5000 Einwohner: Fr. 12'974.–.</p> <p>Ausbezahlt werden jährlich insgesamt Fr. 220'000.–. Es handelt sich um einen Beitrag, der inhaltlich auf das Verständnis der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten als zumindest teilweise Vollziehungsbeamte des Kantons zurückgeht. Diese Funktion haben die Gemeindepräsidien jedoch längst verloren, handeln sie doch aufgrund der aktuellen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden klarerweise als kommunale Behördenmitglieder. Die Gemeinden als autonome Behörden sollten auch autonom und eigenständig für die angemessene Besoldung ihrer Funktionsträger aufkommen.</p> <p>Der Betrag kann ohne Referendumsmöglichkeit durch den Kantonsrat geändert werden.</p>				
Auswirkungen				
Durch den Verzicht auf den kantonalen Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten haben die Gemeinden alleine für die angemessene Entschädigung ihrer Gemeindepräsidien – wie für die übrigen Gemeindeangestellten – aufzukommen.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Ersatzlose Aufhebung des Dekretes über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 (SHR 180.120).				
Zeitliche Umsetzung				
Ab 2016 möglich.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Belastung der Gemeinden mit insgesamt Fr. 220'000.–, welche in die Gesamtbilanz aufzunehmen und zu kompensieren ist.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-220'000	-220'000	-220'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	220'000	220'000	220'000

K-002	Strassenverkehr Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen	AF-Nr. 4-4		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen beabsichtigen, die Tiefbauämter von Kanton und Stadt im Werkhof Schweizersbild zusammenzuführen und ein Kompetenzzentrum Tiefbau zu bilden. Für die Integration des städtischen Tiefbauamts im bestehenden Werkhofareal des Kantons sind Investitionen von rund 8 Mio. Franken zu tätigen. Das Kompetenzzentrum Tiefbau soll eine kantonale Organisation werden, die wie heute Leis-</p>				

tungen für den Bund (Nationalstrassenunterhalt), den Kanton und die Gemeinden sowie neu für die Stadt Schaffhausen erbringen wird. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden mittels Vereinbarung geregelt.
Im Herbst 2014 wird der Regierungsrat eine separate Vorlage zur Bildung eines Kompetenzzentrums für Kanton und Stadt Schaffhausen zu Handen des Kantonsrates verabschieden.

Auswirkungen

Das Projekt weist für Stadt und Kanton eine hohe finanzielle Wertschöpfung aus. Auf Seite Kanton kann die bestehende Infrastruktur besser ausgelastet werden. Im Gegenzug kann die Stadt auf hohe Investitionen in eine neue Werkhofinfrastruktur verzichten und gleichzeitig wertvollen Wohnraum schaffen. Durch die Zusammenlegung der Tiefbauämter entstehen personelle und betriebliche Synergien auf beiden Seiten.

Gesamthaft, d. h. inklusive Abschreibungen und Zinsbelastung, beträgt die jährliche Wertschöpfung für den Kanton Schaffhausen (exkl. Stadt) rund Fr. 500'000.–. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Kanton und Stadt bzw. die Auswirkungen auf die einzelnen Finanzpositionen werden in den Vorlagen an die Parlamente konkretisiert. Der Umsatz des kantonalen Tiefbauamts bzw. neu des Kompetenzzentrums Tiefbau wird sich in etwa verdoppeln.

Personelle Auswirkungen

Das Personal des städtischen Tiefbauamts wird vom Kanton übernommen. In der Zielorganisation des Kompetenzzentrums Tiefbau sind 67 Personen vorgesehen. Gesamthaft, d. h. auf kantonaler und städtischer Ebene werden 8 Vollzeitpensen abgebaut. In den Jahren 2011-2017 stehen auf beiden Seiten Pensionierungen an. Der Personalbestand der Zielorganisation kann voraussichtlich per 1. Januar 2018 erreicht werden.

Zuwachs

Abbau

34

4

Änderung Rechtsgrundlagen

Keine gesetzlichen Änderungen nötig. Die Leistungen zugunsten der Stadt Schaffhausen werden per Vereinbarung geregelt.

Zeitliche Umsetzung

Die Wirkung der Massnahme zeigt sich bereits per 2018. Die Investition von 8 Mio. Franken in die Erweiterung des kantonalen Werkhofs ist in den Jahren 2016/2017 geplant. Die Übernahme des Personals und des Betriebsparks von der Stadt kann per 1. Januar 2018 erfolgen. Das Kompetenzzentrum Tiefbau soll die Leistungen für die Stadt Schaffhausen per 1. Januar 2018 erbringen.

Die Vorlagen an die Parlamente von Kanton und Stadt Schaffhausen werden voraussichtlich im Herbst 2014 verabschiedet. Im Jahr 2015 sind die Volksabstimmungen auf kantonaler und städtischer Ebene vorgesehen.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Die Auswirkungen auf die Stadt Schaffhausen werden mit separater Vorlage ausgewiesen und sind hier nicht anrechenbar.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand (TBA: LR inkl. Abschreibungen und Verzinsung)	0	0	0	-500'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	0	-200'000

K-003	Öffentlicher Verkehr Reduktion Abgeltung Ortsverkehr			AF-Nr. 5-1
Beschreibung der Massnahme Gemäss dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV; SHR 743.110) sind die Gemeinden für den Ortsverkehr zuständig. Dennoch leistet der Kanton gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GöV Beiträge zwischen 15 und 25 % an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Gemeinden. Mit Beschluss des Kantonsrats vom 6. April 2009 wurde der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall auf 20 % festgelegt. Mit einer Reduktion der Abgeltung für den Ortsverkehr von 20 auf 15 % kann der Staatsbeitrag um 5 % reduziert werden, was einer Summe von ca. Fr. 500'000.– pro Jahr entspricht. Die Reduktion gilt grundsätzlich für alle Gemeinden. Davon betroffen sind allerdings gegenwärtig nur die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.				
Auswirkungen Durch die Reduktion der Abgeltung an die ungedeckten Betriebskosten steigen die Kosten bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH) um diesen Betrag, also ca. Fr. 500'000.– pro Jahr, an. Mit der Verbesserung des S-Bahn Angebots im Raum Schaffhausen sollte eine Anpassung der VBSH-Leistungen möglich sein, die zu einer Reduktion der Kosten, z. B. durch geänderte Linienführung, führen. Die Massnahme bezweckt deshalb nicht einen Abbau, sondern eine Optimierung der Leistungen. Die Massnahme geht zudem davon aus, dass die VBSH versucht, ihre Kosten auch mit geeigneten Effizienzsteigerungsmassnahmen zu kompensieren und/oder die Tarife entsprechend anzupassen.				
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs	Abbau	
		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 6. April 2009 über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) ist durch den Kantonsrat zu ändern (SHR 743.110).				
Zeitliche Umsetzung Die Festlegung des Fahrplanes und die Bestellung des regionalen Personenverkehrs für das Jahr 2015 lassen keinerlei Änderungen mehr zu. Deshalb ist die Anpassung frühestens per 2016 umsetzbar.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Die Massnahme geht davon aus, dass die Reduktion der Abgeltung an die ungedeckten Betriebskosten zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden (Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall) führt. Selbstverständlich können die Gemeinden freiwillig einen Kompensationsbeitrag leisten, um gegebenenfalls einen Abbau von Leistungen aufzufangen.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-500'000	-500'000	-500'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-004	Gesundheitsprävention Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	AF-Nr. 10-1		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Das Interkantonale Labor (IKL) ist derzeit eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt. Durch eine Überführung in eine selbständige Anstalt und die Integration des Veterinärwesens aller vier Partnerkantone könnten vermehrt Synergien genutzt und die Abläufe innerhalb der vier Partnerkantone vereinfacht werden. Gemäss neuem eidgenössischem Lebensmittelgesetz werden die Vorgaben an den Umfang der kantonalen Lebensmittelkontrolle vereinheitlicht und der kantonale Vollzug harmonisiert. Folgende Massnahmen sind damit verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsamer Vollzug des Chemikalienrechts in allen vier Partnerkantonen (Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen) – Bessere Koordination im Aussendienst, der derzeit von jedem Partnerkanton «gesteuert» wird (das IKL muss 3 verschiedene Personalrechte umsetzen) – Einfachere Berichterstattung (derzeit: WoV, 4 Amtsberichte, IKL-Jahresbericht usw.) – Synergien zwischen Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle – Reduktion Standortvorteil für Schaffhausen – Reduktion des Aussendienstes Lebensmittel in Schaffhausen dank intensiverer Unterstützung durch Partnerkantone 				
Auswirkungen				
Eine Steuerung der Ressourcen in der Lebensmittelkontrolle ist durch die einzelnen Partnerkantone nicht mehr möglich. Allerdings wird dies durch das neue Lebensmittelgesetz ohnehin nicht mehr möglich sein.				
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Personelle Reduktion des Lebensmittelaussendienstes		0	0,3	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen (SHR 817.002)				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2019 (gewisse Massnahmen können jedoch vorgezogen werden)				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-60'000	-120'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-005	Prämienverbilligung Abschaffung Liste säumige Prämienzahler	AF-Nr. 12-2		
Beschreibung der Massnahme				
<p>Die Liste der säumigen Prämienzahler in der Krankenversicherung (LdsZ) wurde per 2012 eingeführt. In Produktion kam sie aufgrund der zeitlichen Verzögerung (auf die Liste kommen Personen, wenn ein Verlustschein vorliegt) allerdings erst 2013. Mit der Führung der Liste will der Kanton erreichen, dass möglichst viele Versicherte ihre Krankenkassen-Prämien bezahlen, damit sie nicht auf der Liste erscheinen. Dadurch sollen die Kosten für die Übernahme der Verlustscheine gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) reduziert werden. Für Personen, die auf der Liste figurieren, übernehmen die Versicherer nur Not-</p>				

fallbehandlungen. Nach gut einem Jahr Betrieb kann selbstverständlich noch keine repräsentative Aussage gemacht werden. Aber selbst ohne fundierte Analyse kann bereits heute gesagt werden, dass der erhoffte Effekt nicht eintreffen wird. Per 31. Mai 2014 werden 270 Personen auf der Liste geführt. Weniger als 2 % des Bestandes konnte bisher von der Liste genommen werden, weil die Verlostscheine durch die Versicherten bezahlt wurden. Selbst die «Wegnahmegründe» Ergänzungsleistungs- oder Sozialhilfebezug halten sich in sehr engen Grenzen.				
Auswirkungen Wenn der Kanton Schaffhausen die LdsZ nicht mehr führt, fallen die entsprechenden Verwaltungskosten weg.				
Personelle Auswirkungen Wegfall einer halben Stelle (inkl. Anteil Gemeinkosten und IT)			Zuwachs	Abbau
			0	0.5
Änderung Rechtsgrundlagen Anpassung Dekret über den Vollzug des KVG (SHR 832.110) sowie Verordnung über den Vollzug des KVG (SHR 832.111)				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-100'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-006	Prämienverbilligung Reduktion Prämienverbilligung	AF-Nr. 12-1
Beschreibung der Massnahme Materielles Rückkommen auf die Dekretsrevision 2011: Begrenzung der Staatsbeiträge zur Prämienverbilligung auf ein Gesamtvolumen von 180 % der Bundesbeiträge (Belastung Kanton + Gemeinden = 80 % der Bundesbeiträge).		
Auswirkungen Die Beitragssumme zur Prämienverbilligung, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens verteilt werden kann (ohne Bezüger Ergänzungsleistungen + Sozialhilfe), reduziert sich gegenüber der derzeit gültigen Regelung (Sozialziel gemäss angenommener Volksinitiative) um ca. 25 % (2016) bzw. 30 % (2018). Betroffen von den Beitragskürzungen sind primär Haushalte mit Kindern.		
Personelle Auswirkungen Keine.		Zuwachs
		0
Abbau		0
Änderung Rechtsgrundlagen Revision Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100), Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.110) sowie Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.111)		
Zeitliche Umsetzung ab 2016		
Belastung/Entlastung der Gemeinden Die erzielte Brutto-Entlastung kommt zu 65 % den Gemeinden zugute.		

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-2'200'000	-2'600'000	-3'000'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	-4'000'000	-4'800'000	-5'600'000

K-007	Invalidität Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen	AF-Nr. 14-4
--------------	---	----------------

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung des Vermögensverzehrs für Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (IV-EL) in Heimen von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{5}$ des anrechenbaren Vermögens: Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erlaubt es den Kantonen, den Vermögensverzehr für in Heimen lebende IV-EL-Bezüger auf max. $\frac{1}{5}$ des anrechenbaren Vermögens festzulegen. Der Kanton Schaffhausen verzichtete bislang auf die Ausschöpfung des Maximums und setzte den Vermögensverzehr auf $\frac{1}{10}$ fest. Von den 290 IV-Heimbewohnern verfügten per Ende Mai 2014 60 Personen über ein Vermögen, welches über dem Freibetrag von Fr. 37'500.– liegt. Im Durchschnitt liegt das anrechenbare Vermögen bei diesen Personen bei Fr. 64'000.–. Sechs Kantone (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Obwalden, Solothurn, Thurgau) wenden bereits heute den vorgeschlagenen Maximalwert an.

Auswirkungen

Eine Verdoppelung des Vermögensverzehrs hätte eine Entlastung bei der EL von Fr. 380'000.– im ersten Jahr der Umsetzung zur Folge. In den folgenden Jahren dürfte die Entlastung durch die Reduktion des Vermögens abnehmen, allerdings ist eine Prognose schwierig, da die Vermögenslage der zukünftigen Heimbewohner nicht bekannt ist. Die Entlastung käme vollumfänglich dem Kanton zugute, da der Bund den Vermögensverzehr bei Heimbewohnern in seiner Berechnung ausser Acht lässt (Art. 13 Abs. 2 ELG i.V. mit Art. 39a Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Art. 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SHR 831.300).

Zeitliche Umsetzung

ab 2016

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-380'000	-350'000	-300'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-008	Invalidität IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen	AF-Nr. 14-5
--------------	--	----------------

Beschreibung der Massnahme

Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsan-

gebote bereitzustellen und diese so zu finanzieren, dass keine Person aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Institution Sozialhilfe beanspruchen muss. Das heisst, dass der Grossteil der Kosten über die Ergänzungsleitungen (EL) oder Betriebsbeiträge zu Lasten des Kantons geht. Da Menschen mit Behinderung zunehmend auch mit schweren körperlichen Einschränkungen leben und älter werden, erbringen die Institutionen vermehrt neben den agogischen auch Pflegeleistungen. Die in den IFEG-Institutionen lebenden Personen bezahlen zwar Beiträge an die Krankenkassen. Diese beteiligen sich jedoch nicht an den Kosten, da die IFEG-Institutionen nicht auf der KVG-Liste (Krankenversicherungsgesetz) erscheinen.

Wie in anderen Ostschweizer Kantonen und dem Kanton Zürich (SODK Ost+) sollen daher Institutionen oder einzelne Abteilungen, welche hohe Pflegeleistungen erbringen und die Voraussetzungen erfüllen, auf die KVG-Liste aufgenommen werden. Dazu ist abzuklären, ob die Infrastruktur, das Personal und die Administration die entsprechenden Anforderungen erfüllen bzw. inwieweit hier Handlungsbedarf besteht. Ergänzend sollen in den anderen Institutionen und Abteilungen nach Möglichkeit Pflegeleistungen durch den Beizug von Spitex-Diensten erbracht werden. Gegebenenfalls ist dazu bei der Spitex spezielles Personal notwendig, das in diesem Bereich Erfahrung hat. In den Institutionen würde dieses Personal frei. Die Kostenanteile der Klient/innen und der Gemeinden würde wie die übrigen IFEG-Kosten nach wie vor der Kanton übernehmen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass der Pflegeaufwand in den Institutionen in den nächsten Jahren zunehmen wird. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Menschen mit Behinderung für die Pflege durch eine Spitex eignen. Daher ist von dieser Massnahme eine langsame, jedoch stetige Kostendämpfung zugunsten des Kantons zu erwarten. Die nötigen Massnahmen, um vermehrt KVG-Finanzierungen für Pflegeleistungen in Institutionen zu generieren, erfordern strukturelle Veränderungen sowohl von Seiten des Kantons, der Institutionen als auch der Spitex. Daher ist die Massnahme mittelfristig zu planen.

Auswirkungen

Der genaue Umfang der Einsparungen müsste mit einer eingehenden Abklärung der Eignung der Institutionen und der betroffenen Klient/innen sowie einer testweisen Pflegestufen/BESA-Einstufung der IFEG-Klient/innen geprüft werden. Damit könnte abgeschätzt werden, wie hoch die für die Pflege zu erwartenden Krankenkassenbeiträge sind. Aufgrund der notwendigen Übergangsmassnahmen werden sich die Einsparungen mittelfristig auswirken. Die vorgenommene Schätzung bezieht sich auf den Anteil Klient/innen mit «Hilflosigkeit Schwer» (Hilo 3) in den Schaffhauser IFEG-Institutionen und auf Erfahrungen in Nachbarkantonen. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass der Pflegeaufwand in den Institutionen in den nächsten Jahren zunehmen wird und mit der Massnahme eine Dämpfung der Ausgaben bewirkt wird.

Personelle Auswirkungen

Keine (teilweise Abbau bei Behinderten-Institutionen, teilweise Verlagerung zu Spitex)

Zuwachs	Abbau
---------	-------

0	0
---	---

Änderung Rechtsgrundlagen

Anpassung Gesundheitsgesetz (SHR 810.100), Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHR 850.111)

Zeitliche Umsetzung

ab 2016/2017

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-50'000	-200'000	-200'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-009	Heime und ambulante Pflege Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege	AF-Nr. 17-2		
Beschreibung der Massnahme Begrenzung der tarifarischen Sonderregelung für die Akut- und Übergangspflege von 60 Tagen auf 14 Tage (Anpassung an Norm Krankenversicherungsgesetz, Verzicht auf kantonale Sonderregelung).				
Auswirkungen Zusatzbelastung der Patientinnen/Patienten um Fr. 21.60 ab dem 15. Aufenthaltstag (Annahme: 250 Personen à Fr. 400.–/Jahr = 18,5 Tage im Mittel).				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Revision Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SHR 813.500)				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-100'000	-100'000	-100'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-010	Heime und ambulante Pflege Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten	AF-Nr. 17-3		
Beschreibung der Massnahme Begrenzung der Kantonsbeiträge an die Pflegekosten der Gemeinden in den Alters- und Pflegeheimen: <ul style="list-style-type: none"> – Refinanzierung von 50 % der normativen Pflegebeiträge in den Heimen durch den Kanton (Ausschluss der darüber hinaus gehenden Heimdefizite, Investitionsbeiträge, Tarifverbilligungsbeiträge etc. aus den subventionsberechtigten Kosten) – Weiterführung der Spitex-Subventionierung im bisherigen Rahmen. 				
Auswirkungen Druck auf die Gemeinden zur Effizienzsteigerung und/oder zur Erhöhung der Taxen <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung Pensionspreise/Betreuungszuschläge in den Heimen – Personalabbau/Effizienzsteigerung – höhere Gemeindebeiträge, wenn vorgenannte Massnahmen nicht genügen. 				
Personelle Auswirkungen Nicht quantifizierbar (Zuständigkeit Gemeinden)			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Revision Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SHR 813.500)				
Zeitliche Umsetzung ab 2017 (Gesetzesrevision 2015, rechnungswirksam Kanton erst 2017, Gemeinderechnungen 2016)				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Erwartete Kürzung der Kantonsbeiträge um ca. 10 %; erwartete Kompensation zu 50 % über Ertragssteigerungen (Tarifanpassungen) und/oder Einsparungen.				

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-1'000'000	-1'000'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	500'000	500'000

K-011	Familie und Jugend Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds	AF-Nr. 18-1
--------------	---	----------------

Beschreibung der Massnahme

Art. 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) bestimmt, dass die durch die Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckten Kosten zu $\frac{2}{3}$ durch den Bund und zu $\frac{1}{3}$ durch die Kantone zu tragen sind. Der Kantonsbeitrag bemisst sich aufgrund der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen (Art. 21 Abs. 1 FLG).

Der Kantonsbeitrag von Fr. 300'000.– wird heute dem Volkswirtschaftsdepartement belastet (Pos. 2440.366.0300) und durch Steuererträge finanziert. Neu soll der Staatsbeitrag an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern über den kantonalen Sozialfonds finanziert werden.

Auswirkungen

Die Finanzierung durch den Sozialfonds würde bedeuten, dass die Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kanton und die Gemeinden im Rahmen ihrer bisherigen Kostenbeteiligungen am Sozialfonds an den Kosten partizipieren. Diese Kostenbeteiligungen würden sich durch eine Verlagerung des Staatsbeitrages an die Zulagen in den Sozialfonds nicht erhöhen – bis 2012 beteiligte sich der Sozialfonds an den Familienzulagen für Selbständigerwerbende in mindestens gleicher Höhe.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs	Abbau
0	0

Änderung Rechtsgrundlagen

Art. 16 Arbeitslosenhilfegesetz (SHR 837.100)

Zeitliche Umsetzung

ab 2016

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Keine.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-300'000	-300'000	-300'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-012	Obligatorische Schule und Sonderschule «Volksschule aus einer Hand»	AF-Nr. 20-3
--------------	---	----------------

Beschreibung der Massnahme

- Organisation der Volksschule auf kantonaler Ebene
- Verdichtung und Optimierung der Schulorganisation an der Volksschule
- Übertragung sämtlicher Aufgaben an den Kanton

Der Betrieb der Volksschule ist heute eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Im Kanton Schaffhausen sind die Klassengrössen – bedingt durch die gewachsenen Struk-

turen – aktuell vergleichsweise tief bis sehr tief.

Gemäss Bildungsbericht Schweiz 2014 werden für den Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich im Primarschulbereich Höchstwerte, im Sekundarschulbereich überdurchschnittlich hohe Ausgaben ausgewiesen.

Eine Verdichtung der Schulorganisation und eine damit verbundene Optimierung der Klassengrössen erscheinen somit ohne grössere Qualitätseinbussen möglich. Durch die Aufhebung der Organisation der Volksschule auf Gemeindeebene wird zusätzliches Optimierungspotenzial im Bereich Schulstrukturen und Klassenbildung frei.

Die Aufgaben der lokalen Schulträger (Gemeinden, Stadt und Zweckverbände) im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) werden vollumfänglich durch den Kanton wahrgenommen. Lokale Führungsstrukturen auf Gemeindeebene sowie Behördenstrukturen werden aufgelöst.

Durch eine entsprechende Wahl und Organisation der Schulstandorte und der Klassenbildung wird eine kostengünstigere Bewirtschaftung ermöglicht. Dies bei gleichbleibenden schulischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler, das heisst ohne Abbau des Pflichtangebotes.

Insgesamt werden im Kanton Schaffhausen im Vergleich zur aktuellen Situation weniger und grössere Klassen an ausgewählten Schulstandorten geführt.

Ein weiterer möglicher Optimierungs- und Spareffekt im Zusammenhang mit der Bildung einer schlanken, zentralen Verwaltungsstruktur für die Volksschule sowie durch die Ablösung der Schulbehörden durch einfachere Strukturen ist denkbar.

Auswirkungen

Konnex zur Vorlage zur Entlastung der Klassenlehrpersonen:

Die vorliegende Massnahme «Volksschule aus einer Hand» beinhaltet die Spareffekte der Vorlage an den Kantonsrat zur zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen. Die darin geplanten Anpassungen bei der Zuweisung der Mittel zur Schuljahresplanung sind neu Teil der Massnahme «Volksschule aus einer Hand». Die Behandlung der Vorlage an den Kantonsrat zur zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen wurde von der Spezialkommission im Kontext des Entlastungsprogrammes 2014 sistiert.

Operative Auswirkungen:

Die Schulorganisation der Volksschule mit allen Aufgaben wird durch eine kantonale Instanz wahrgenommen.

- Die bestehende Behördenstruktur (lokale Schulbehörden) wird abgelöst.
- Die Klassengrössen werden auf ein vertretbares Niveau angehoben.
- Die Schülerinnen und Schüler werden optimal auf weniger Schulstandorte verteilt.
- Das Schulangebot für Schülerinnen/Schüler bleibt erhalten und wird im Bereich Wahlfachangebote für diverse Standorte im Vergleich zu heute verbessert.

Optimierungsmöglichkeiten und Auswirkungen sind im Rahmen eines entsprechenden Projektes insbesondere in den folgenden Bereichen und Aufgabenfeldern zu prüfen:

- Umlagerungen und Umstrukturierung der Schulverwaltung
- Angleichung von Organisationsformen mit und ohne Schulleitung
- Umlagerung der Aufgaben der Schulbehörden
- Anpassungen Gesetzgebung und Rechtsmittelwege
- Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien/Mobilien
- Regelung von Schulweg und Transport
- Vereinheitlichung Lohnwesen und Prüfung Finanzierungsprozesse

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen inklusive Projektkosten und Umsetzungskosten können abschliessend erst im Rahmen eines entsprechenden Projektes eingeschätzt werden.

Eine Hochrechnung zu theoretisch möglichen Einsparungen für Kanton und Gemeinden bei einer optimalen Verdichtung der Volksschule (Standorte, Organisation und Klassenbil-

dung) zeigt ein Sparpotenzial von ca. 4-4.5 Mio. Franken. Bei dieser **Hochrechnung** handelt es sich um **rein theoretische Werte**, welche auf folgenden Annahmen bezüglich der zu erreichenden Klassengrössen basieren:

Kindergarten 17,5; Primarschule 19; Primarschule ISF 18; Realschule 17; Realschule ISF 16; Sekundarschule 19.

Mögliche Mehr- / Minderkosten im Zusammenhang mit dieser Massnahme in weiteren Bereichen können an dieser Stelle nicht hochgerechnet werden.

Diese Massnahme hat eine grosse Verschiebung der Bildungskosten zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden über alle Bereiche der Bildung hinweg muss geprüft und neu festgelegt werden.

Projekt und Projektkosten:

Die Übertragung der Aufgaben der Gemeinden im Volksschulbereich auf eine kantonale Instanz stellt eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Die Ausarbeitung von Varianten, Organisationsformen, Rechtsgrundlagen, Auswirkungen mit Chancen und Risiken sowie die zu erwartenden finanziellen Effekte sollen im Rahmen eines umfassenden Projektes im Auftrag des Kantonsrates beurteilt werden.

Das Projekt soll unter externer Leitung durchgeführt werden. Der Einbezug aller Beteiligten des Bildungsbereichs Volksschule soll sichergestellt sein.

Für die Erstellung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen sind entsprechende Projektkosten zu bewilligen (Die zu erwartenden Projektkosten werden in der Projektvorlage ausgewiesen).

Personelle Auswirkungen

Lehrpersonen: Abbau von ca. 39 Vollzeitstellen (= 3'900 %)
Betroffen sind deutlich mehr Lehrpersonen, da der Abbau mehrheitlich über Teilkündigungen vollzogen werden wird. Der Abbau erfolgt soweit möglich über natürliche Abgänge.
Auswirkungen auf weitere Mitarbeitende im Volksschulbereich auf Seiten der Gemeinden und des Kantons sind im Rahmen der Projektarbeiten aufzuzeigen.

Zuwachs	Abbau
0	39

Änderung Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der nötigen gesetzgeberischen Anpassungen ist Teil der Projektarbeit. Der Kantonsrat wird im Januar 2015 in einem Grundsatzbeschluss zum Gesetzgebungsprojekt «Organisation der Volksschule auf kantonaler Ebene» befinden können.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung frühestens ab Schuljahr 2018/2019.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Kostenteiler Bildungskosten Kanton/Gemeinden:
Massnahmen im Bereich der Volksschule (Klassenbildung, Unterricht) haben aufgrund der aktuell gültigen Subventionsregelung Auswirkung auf die Gemeinden. Der Ausgleich der kantonalen Bildungskosten findet über einen entsprechenden Kantonsanteil bei den Lehrerlöhnen statt: aktuell 41 % Kanton und 59 % Gemeinden (Art. 92 des Schulgesetzes).
Mit der Übernahme sämtlicher Aufgaben im Bereich Volksschule durch eine zentrale, kantonale Instanz wird der Lastenausgleich im Bildungsbereich zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Projektarbeiten zu prüfen und neu zu definieren sein.
Ziel ist eine für die Gemeinden im Schnitt kostenneutrale Umsetzung.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand Kanton	0	0	0	ca. -1'845'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	0	ca. -2'655'000

K-013	Allgemeinbildende Schulen (Kantonsschule / FMS) Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten	AF-Nr. 22-4
Beschreibung der Massnahme		
<p>a) Das bisher kostenlose Freifachangebot wird durch ein differenziertes Konzept einer Kostenbeteiligung für Freifächer (FF) ersetzt, welches folgende Elemente umfasst (alle Angaben gelten pro Schuljahr):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Differenzierte Kostenbeteiligung bei normal kostenpflichtigen Freifächern <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch des ersten FF bleibt kostenlos – Der gleichzeitige Besuch von zwei FF kostet Fr. 100.– pro Jahr, der gleichzeitige Besuch von drei FF kostet Fr. 200.–, der gleichzeitige Besuch vier FF Fr. 300.– usw. 2. Der Besuch von bestimmten Freifächern ist nicht kostenpflichtig: <ul style="list-style-type: none"> – FF, die an anderen Schulen in SH auch kostenlos angeboten werden (Jugendorchester Schaffhausen Josh) – FF mit besonderer Bedeutung für das obligatorische Grundangebot und für weiterführende Schulen: Englisch im Ausbildungsprofil S, Pädagogik/Psychologie, Latein und Naturwissenschaften in 4. Klasse, Vorbereitungskurse auf internationale Sprachzertifikate in der Fachmittelschule (FMS), Informatik – FF, deren Besuch die Belegung eines anderen FF bedingen: Vokalensemble (Voraussetzung ist der Besuch des FF Kammerchor) 3. Speziell kostenpflichtige Freifächer, die auch von anderen privaten oder öffentlichen Institutionen angeboten werden und nicht zwingend für die Studienvorbereitung sind (diese FF werden immer in Rechnung gestellt, können nicht als – wie unter 2. beschrieben – erstes normal kostenpflichtiges FF kostenlos belegt werden) <ul style="list-style-type: none"> – FF Instrument, Fr. 500.– pro Jahr – FF Vorbereitung auf internationale Sprachzertifikate in Maturitätsschule, Fr. 200.– pro Jahr – FF Vorbereitungskurs Eignungsprüfung Medizin, differenzierter Kostenansatz: Schüler in 4. Kl. Fr. 200.–; Ehemalige Fr. 400.–; Auswärtige Fr. 600.–. <p>Bei den normal kostenpflichtigen FF-Kursen wird durch diese Kostenbeteiligung ein Rückgang um 10 % erwartet, was Einsparungen von rund Fr. 38'000.– entspricht; gleichzeitig entstehen durch die Kostenbeteiligung bei bestehenden FF-Kursen zusätzliche Einnahmen von Fr. 20'000.–.</p> <p>Bei den FF-Kursen Instrument wird durch die Kostenbeteiligung von Fr. 500.– ein Rückgang um 25 % erwartet, was Einsparungen von rund Fr. 161'000.– entspricht; die Kostenbeteiligung von Fr. 500.– bei den verbleibenden FF-Kursen führt zu zusätzlichen Einnahmen von rund Fr. 42'000.–.</p> <p>b) Durch eine Zusammenlegung des Wahlfaches Kommunikation und Medien in der FMS mit dem ähnlichen FF-Kurs in der Maturitätsschule können Einsparungen von rund Fr. 23'000.– erzielt werden.</p> <p>c) Eine Anpassung des FF Sportplus für eine Unterstützung des Bundesamtes für Sport (BASPO) führt zu zusätzlichen Einnahmen (Kostenbeiträge des BASPO) von rund Fr. 5'000.–.</p>		
Auswirkungen		
Bildungsabbau im Bereich des Freifachangebots.		
Personelle Auswirkungen Weniger Lehraufträge im Umfang von 35 Lektionen, wovon 27 Instrumentallektionen (117 %)	Zuwachs 0	Abbau 1.2

Änderung Rechtsgrundlagen Schulgesetz: Kostenpflicht gesetzlich verankern Promotions- und Maturitätsverordnung: Studentafel Freifachangebote FMS-Verordnung: Studentafel Freifachangebote				
Zeitliche Umsetzung auf Schuljahresbeginn 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-120'490	-289'175
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-014	Polizei Anpassung der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei	AF-Nr. 28-8
Beschreibung der Massnahme Ergänzende Zahlungen der Städte und Gemeinden an die Leistungen der Schaffhauser Polizei durch Anpassung des Polizeigesetzes (insbesondere dessen Anhang) und der entsprechenden Vereinbarungen. Basis dazu sind die entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen im Zusammenhang mit den Leistungen der Schaffhauser Polizei. Diese Beiträge sollen die zusätzlichen Aufwendungen der Schaffhauser Polizei, welche sich aufgrund neuer bzw. geänderter Rechtsnormen und der gestiegenen Erwartungshaltung der Städte und Gemeinden gegenüber der Polizei ergeben haben, anteilmässig decken.		
Auswirkungen Beispiel Stadt Schaffhausen: Bei der Zusammenlegung der Stadt- und der Kantonspolizei Schaffhausen im Jahre 2001 wurde der Stadt Schaffhausen ein Betrag von ca. 5 Mio. Franken für die Polizeileistungen auferlegt. Später wurde dieser Betrag aus politischen Gründen auf ca. 3.5 Mio. Franken gekürzt, weil der Stadt die Zentrumslast angerechnet wurde. Die der Stadt Schaffhausen als allgemeine Zentrumslast reduzierten Kosten müssen der Schaffhauser Polizei für ihren gestiegenen Aufwand zugunsten der Stadt Schaffhausen seit Einführung Polizeiorganisationsgesetz (POG) bzw. neu Polizeigesetz (PoLG, SHR 354.100) und Liberalisierung Gastgewerbegesetz (GstGG, SHR 935.100) gutgeschrieben werden. Aktueller Beitrag Stadt Schaffhausen: Fr. 3'752'000.–. Beispiel Neuhausen am Rheinflall: Bei der Zusammenlegung der Gemeindepolizei Neuhausen am Rheinflall und der Kantonspolizei Schaffhausen im Jahre 2001 wurde mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei mit entsprechender Entschädigung zugunsten der Polizei unterzeichnet. Der entsprechende Betrag ist im Polizeigesetz (PoLG) auf Fr. 278'933.– festgesetzt und liegt heute (2014) bei Fr. 228'000.– (gemäss Budget 2014). Beispiel Gemeinden: Die übrigen Gemeinden zahlen ebenfalls für die Leistungen der Schaffhauser Polizei gemäss Anhang zum Polizeigesetz (Basis Art. 29). Eine Alternative zu diesen Ergänzungszahlungen wäre die Schliessung der Polizeistationen Neuhausen am Rheinflall und Thayngen.		

Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau	
Keine.		0	0	
Änderung Rechtsgrundlagen				
Anpassung der entsprechenden Beiträge durch Dekret des Kantonsrats (Art. 29 Abs. 3 PolG, Gesetzesanhang).				
Zeitliche Umsetzung				
ab 2017				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Durch die Anhebung der Beiträge um 10 % entstehen den Städten und den Gemeinden entsprechende Mehrkosten, welche jedoch durch die hohe Präsenz der Schaffhauser Polizei mehr als kompensiert werden.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-425'900	-425'900
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	425'900	425'900

K-015	Verwaltung (Finanzdepartement) Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen	AF-Nr. 37-8
Beschreibung der Massnahme		
<p>Das Steuergesetz unterscheidet zwei Arten von Bussen, welche von den Steuerverwaltungen ausgefällt werden können. <i>Bussen wegen der Verletzung von Verfahrenspflichten</i> (z. B. Nichteinreichen der Steuererklärung) gemäss Art. 199 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; SHR 641.100) und <i>Bussen wegen Steuerhinterziehung</i> (vollendete oder versuchte Hinterziehung, Teilnahmehandlungen, Verheimlichung oder Beiseiteschaffen von Nachlasswerten im Inventarverfahren) gemäss Art. 200 ff. StG.</p> <p>Bussen wegen der Verletzung von Verfahrenspflichten werden sowohl von den Gemeindesteuerverwaltungen (§ 113 der Verordnung über die direkten Steuern (StV; SHR 641.111) als auch von der Kantonalen Steuerverwaltung ausgefällt. Bussen wegen Steuerhinterziehung verhängt dagegen allein die Kantonale Steuerverwaltung (Art. 207 f. StG).</p> <p>Bussen wegen der Verletzung von Verfahrenspflichten fallen entweder der betreffenden Gemeinde oder dem Kanton zu, je nachdem, wer diese ausgefällt hat (§ 113 StV). Die von der Kantonalen Steuerverwaltung wegen Steuerhinterziehung verhängten Bussen werden dagegen im Verhältnis der Steuerfüsse zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Sachliche Gründe für die unterschiedliche Aufteilung der Bussenerträge, je nachdem ob es sich um die Verletzung von Verfahrenspflichten oder um Steuerhinterziehung handelt, bestehen nicht. In beiden Fällen sind jeweils Kanton und Gemeinden betroffen. Bei Steuerhinterziehungen geht es um eine strafbare Verkürzung der Steuern von Kanton und Gemeinden. Ebenso betrifft die Verletzung von Verfahrenspflichten notwendigerweise jeweils beide Gemeinwesen.</p> <p>Neu sollen deshalb alle Bussen zwischen der Gemeinde und dem Kanton aufgeteilt werden. Aus praktischen Gründen ist bei den Verfahrensbussen jedoch eine hälftige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinde vorzusehen. Hierdurch werden eine sachlich begründete Bussenaufteilung wie auch eine sinnvolle Vereinfachung und Vereinheitlichung erreicht. Zudem wurden im Bereich der Verfahrensbussen in den letzten Jahren namhafte kantonale Mittel in die Effizienzverbesserung (neue IT-Lösungen) investiert, sodass Kanton und Gemeinden zwischenzeitlich über ein gemeinsames, effizientes Bussenwesen verfügen.</p>		

Berechnung Die Steuerwiderhandlungsbussen der natürlichen Personen gemäss Art. 199 StG betragen im 2013 Fr. 476'000.–, die bisher vollständig von den Gemeinden vereinnahmt wurden. Diese Summe soll nun hälftig aufgeteilt werden. Hierzu sind die §§ 113 und 114 StV anzupassen.				
Auswirkungen Reduktion Nettoaufwand durch höhere Abgeltung.				
Personelle Auswirkungen Keine.			Zuwachs	Abbau
			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Art. 199 StG, §§ 113 und 114 StV				
Zeitliche Umsetzung ab 2017				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-238'000	-238'000
Finanzielle Belastung der Gemeinden	0	0	236'500	236'500

K-016	Verwaltung (Departement des Innern) Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol	AF-Nr. 37-29
Beschreibung der Massnahme Bezahlung einer Betriebsabgabe in der Höhe von 3 % des mittleren Umsatzes durch Betriebe mit einer Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken. Von der einmaligen Alkoholabgabe, welche zusammen mit der Bewilligungsgebühr erhoben wird, soll sich die einzuführende Abgabe dadurch unterscheiden, dass sie nicht unter Art. 26 des Gastgewerbegesetzes (GstGG) fällt. Besagter Artikel schreibt vor, dass die einmalige Alkoholabgabe als Finanzierungsanteil dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zufällt. Die neue Abgabe soll daher in einem eigenen Artikel aufgeführt werden (Vorschlag: Art. 26a GstGG). Dass der Ertrag jeweils der allgemeinen Staatsrechnung zufließt, rechtfertigt sich aufgrund der hohen Beträge, welche der Staat infolge Alkoholmissbrauchs in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Sicherheit, Ruhe sowie öffentliche Ordnung ausgeben muss. Die Einführung dieser Abgabe würde nicht die gastgewerblichen Betriebe, sondern diejenigen Betriebe treffen, welche über eine Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken verfügen – vornehmlich die Verkaufsstellen von Detailhandelsunternehmen wie Coop oder Denner. Entsprechende Abgaben werden auch in anderen Kantonen wie Aargau, Freiburg, Bern oder der Waadt erhoben, wobei Freiburg und Waadt ebenfalls die gastgewerblichen Betriebe davon ausgenommen haben. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit einer derartigen Gewerbesteuer bereits grundsätzlich bejaht. Die Abgabe soll sich, anders als beispielsweise in den Kantonen Aargau, Thurgau und Zürich, nicht bloss auf den Umsatz mit Spirituosen beschränken, zumal Alkoholmissbrauch auch Bier und Wein umfassen kann. In der Verordnung sollte ein Rechtssatz die Abgabepflichtigen verpflichten, die erforderlichen Umsatzzahlen dem Departement des Innern bzw. der Gewerbebehörde mitzuteilen.		
Auswirkungen Neben dem zu erwartenden Widerstand bei Betroffenen kann eine Überwälzung der anfallenden Unkosten auf die Kundschaft nicht ausgeschlossen werden. Beim prognostizierten		

Nettoertrag handelt es sich um eine Schätzung, gestützt auf die Erfahrungen aus dem Kanton Freiburg, da keine zuverlässigen Angaben bezüglich des Umsatzes, welcher in Schaffhausen mit dem Handel mit Alkohol erzielt wird, möglich sind.				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen Ergänzung Gastgewerbegesetz (SHR 935.100) sowie Gastgewerbeverordnung (SHR 935.101)				
Zeitliche Umsetzung ab 2016				
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	-650'000	-650'000	-650'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-017	Verwaltung Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WoV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)	AF-Nr. 37-34
Beschreibung der Massnahme Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) wird derzeit in 12 Dienststellen eingesetzt, davon in zwei Spezialverwaltungen (KSD, Interkantonales Labor). Ursprünglich waren diese Dienststellen als Pilot-Organisationen für eine flächendeckende Einführung vorgesehen, die jedoch nicht zustande kam (Volksabstimmung vom 27. November 2005). Bei einem Verzicht von WoV ist beabsichtigt, die Vorteile der WoV beizubehalten: Die Dienststellen müssten weiterhin die Möglichkeit haben, eine Kosten-Leistungs-Rechnung zu führen, und es müsste eine starke Positionsgebundenheit bei den Konten verhindert werden.		
Auswirkungen Durch den Verzicht von WoV kann der administrative Aufwand insbesondere bei der auf 2017 geplanten Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) gesenkt werden. Der Einspareffekt ist davon abhängig, wie stark die WoV-Dienststellen konsolidiert werden müssten. Die Beibehaltung der WoV würde im Extremfall zu einer doppelten Buchhaltung führen. Die Schätzung der finanziellen Entlastung ist sehr konservativ und orientiert sich an einer optimalen und «schlanken» Beibehaltung von WoV im HRM2.		
Personelle Auswirkungen		Zuwachs
Es sind keine direkten personellen Auswirkungen zu erwarten.		Abbau
		0
		0
Änderung Rechtsgrundlagen Revision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SHR 611.100) im Rahmen der Umsetzung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) Revision der Verordnung über die «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WoV-Verordnung vom 24. Dezember 1996 (SHR 172.105)		
Zeitliche Umsetzung Die Umsetzung von HRM2 ist auf 2017 geplant.		
Belastung/Entlastung der Gemeinden Keine.		

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-50'000	-50'000
Finanzielle Be-/Entlastung der Gemeinden	0	0	0	0

K-018	Steuerliche Massnahme Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8	AF-Nr. S-1
--------------	--	---------------

Beschreibung der Massnahme

Verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, werden im Kanton Schaffhausen – wie auch in den übrigen Kantonen und beim Bund – zusammen veranlagt. Das bedeutet insbesondere, dass ihre Einkommen zusammengerechnet werden.

Ein weiteres Element der Besteuerung besteht darin, dass der Einkommenssteuertarif progressiv ausgestaltet ist. D. h., bei steigendem Einkommen wird auch der Prozentsatz höher, der von diesem Einkommen an den Staat in Form von Steuern abgeliefert werden muss. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.– beträgt der Prozentsatz gemäss geltendem Tarif 5.518 % und liegt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.– bereits bei 7.995 % (die resultierende sog. einfache Steuer muss dann noch mit den Steuerfüssen von Kanton, Gemeinde und allenfalls Kirche multipliziert werden).

Diese beiden Elemente – gemeinsame Veranlagung der Ehepaare und progressiv ausgestalteter Tarif – führen ohne entsprechende Korrekturmassnahmen im Steuergesetz dazu, dass Ehepaare gegenüber nicht verheirateten Paaren benachteiligt werden. Ein Ehepaar mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen müsste ohne Korrekturmassnahmen bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.– rund Fr. 16'800.– an Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen, während ein unverheiratetes Paar, bei dem jeder Partner über ein steuerbares Einkommen von Fr. 50'000.– verfügt, die Steuerbelastung nur rund Fr. 11'600.– beträgt. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten Heiratsstrafe. Ob und in welchem Umfang Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren höher belastet werden, hängt von zwei Faktoren ab: erstens davon, wie sich das Gesamteinkommen auf die beiden Ehe- bzw. Konkubinatspartner verteilt, und zweitens davon, wie hoch dieses ist.

Um die Heiratsstrafe zu mildern oder ganz zu eliminieren, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. So kann das Steuergesetz für Verheiratete und für die übrigen Steuerpflichtigen je einen separaten Steuertarif vorsehen. Dies galt bis Ende 2005 auch im Kanton Schaffhausen, wobei der Tarif für Verheiratete die Heiratsstrafe noch vergleichsweise wenig milderte. Dies hat sich auf Anfang 2006 geändert, als ein Splittingssystem eingeführt wurde. Dabei besteht nur noch ein Tarif, bei dem für die Bestimmung des Steuersatzes für Verheiratete das Einkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (gesplittet) wird. Bei einem Divisor 2 spricht man von Vollsplitting, bei einem kleineren Divisor von Teilsplitting. Im Kanton Schaffhausen gilt ein Teilsplitting mit dem Divisor 1.9.

Ein Splittingssystem kennt nebst Schaffhausen die Mehrzahl der übrigen Kantone, wobei das Spektrum von einem Vollsplitting bis zu einem Teilsplitting mit dem Faktor 1.6 reicht. Bei dem im Kanton Schaffhausen geltenden Divisor 1.9 zahlen Ehepaare in den meisten Fällen weniger Steuern als unverheiratete Paare mit gleichen Einkommensverhältnissen. Umso ausgeglichener die Einkommensverteilung zwischen den Partnern ist, desto geringer ist der Vorteil, bzw. es besteht immer noch eine (sehr milde) Heiratsstrafe. Der Bereich, ab dem Ehepaare günstiger fahren als unverheiratete Paare liegt in etwa bei einer Einkommensverteilung zwischen den Partnern von 70 % zu 30 %.

Welcher Divisor sachlich richtig ist, lässt sich nicht allgemein sagen. Er darf jedenfalls nicht derart tief angesetzt werden, dass die Ehepaare in aller Regel mehr Steuern bezahlen müssen als unverheiratete Paare. Dies ergibt sich aus der Bundesverfassung. Bei einer Verringerung des Divisors auf 1.8 steigt die Mehrbelastung der Verheirateten bei ausgeglichener Verteilung des Einkommens zwar an, und die Minderbelastung bei (stark) ungleicher Verteilung fällt geringer aus; die Veränderungen sind jedoch vergleichsweise klein. Bei einer Einkommensverteilung von 70 % zu 30 % zahlen Ehepaare mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 70'000.– heute etwa 4.5 % weniger Steuern als Konkubinatspaare. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.– sind es rund 3 % und bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 150'000.– etwas mehr als ein halbes Prozent. Ein Splittingfaktor 1.8 führt dazu, dass der Vorteil bei Fr. 70'000.– noch rund 0.7 % beträgt und bei Fr. 100'000.– und Fr. 150'000.– neu etwas mehr an Steuern bezahlt werden müsste als von Konkubinatspaaren (+0.04 % bzw. +2.16 %). Zu beachten ist zudem, dass Ehepaare, welche beide erwerbstätig sind, den Zweiverdienerabzug von Fr. 800.– geltend machen können, womit bei gleichen Einkünften ihr tatsächliches steuerbares Einkommen tiefer ausfällt als bei Konkubinatspaaren.

Es kann somit festgestellt werden, dass ein auf 1.8 reduzierter Divisor für die einzelnen steuerpflichtigen Ehepaare mit einer vertretbaren Mehrbelastung verbunden ist. Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Steuerpflichtiger würden sich gleichwohl substantielle Mehreinnahmen ergeben.

Auswirkungen

Einnahmeerhöhung.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Art. 38 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG, SHR 641.100)

Zeitliche Umsetzung

Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 angestrebt.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Entlastung im Umfang unten genannter Mehreinnahmen.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-2'494'000	-2'494'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-2'153'700	-2'153'700

K-019	Steuerliche Massnahme Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG	AF-Nr. S-2
--------------	---	---------------

Beschreibung der Massnahme

Im Bereich der Altersvorsorge können die Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, womit der Staat die Altersvorsorge steuerlich begünstigt. Werden die Leistungen ausbezahlt, sind sie zu versteuern. Die Art der Besteuerung hängt davon ab, in welcher Form die Leistung bezogen wird. Erfolgt der Bezug als Rente, wird diese laufend besteuert. Entscheidet sich die bezugsberechtigte Person jedoch für die Ausschüttung in Form einer Kapitalabfindung, wird die Kapitalabfindung getrennt von den übrigen Einkommen einmalig mit einer vollen Jahressteuer belastet. Dabei wird jedoch lediglich ein Fünftel des normalen Steuertarifs berechnet. Sozialabzüge werden nicht gewährt (Art. 40 des Gesetzes über die direkten Steuern [StG; SHR 641.100]). Fallen mehrere Kapitalabfindungen im gleichen Jahr an, werden diese zu-

sammengerechnet. Das gilt auch für Ehepaare, wenn bei beiden Partnern im gleichen Jahr eine Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Diese Regelung ist identisch mit derjenigen bei der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 38 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).

Ein Vergleich mit anderen Kantonen (jeweils Kantonshauptorte) zeigt, dass Schaffhausen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen zu den steuergünstigsten Kantonen in der Schweiz gehört. Bei einer Kapitalabfindung von Fr. 100'000.– fällt für Verheiratete eine Steuer von Fr. 2'784.– an (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer). Nur noch in zwei Kantonen, nämlich Schwyz (Fr. 1'550.–) und Zug (Fr. 2'123.–) ist die Belastung niedriger. In Zürich müssen Fr. 4'774.– und im Thurgau Fr. 5'654.– Steuern bezahlt werden.

Auch wenn, wie vorgeschlagen, bei der Kapitalabfindung ein Viertel statt ein Fünftel des normalen Steuertarifs berechnet wird, bleibt Schaffhausen in der Spitzengruppe. Mit einer Steuer von Fr. 3'381.– wäre unser Kanton mit dem siebten Rang im vorderen Mittelfeld und damit gut positioniert. Schaffhausen wäre zudem nur unwesentlich teurer als die vor ihm liegenden Kantone Appenzell (AI, Fr. 2'992.–), Genf (Fr. 3'198.–) und Graubünden (Fr. 3'244.–). Für den Kanton Schaffhausen bestünde im interkantonalen Vergleich somit weiterhin eine günstige Besteuerung der Kapitalabfindungen. Für die Steuerpflichtigen resultiert durch die vorgeschlagene Anpassung eine vergleichsweise geringe Mehrbelastung.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 bei knapp 1'700 Personen Steuern auf eine Kapitalabfindung erhoben. Von diesen fallen gut 47 % in das Segment der Kapitalabfindung bis Fr. 49'999.–. In der Gruppe Fr. 50'000.– bis Fr. 99'999.– sind rund 26 % dieser Personen zu finden. Bei einer Kapitalabfindung von Fr. 25'000.– wäre die Mehrbelastung für eine verheiratete Person in der Stadt Schaffhausen lediglich rund Fr. 43.– und für Alleinstehende knapp Fr. 90.– Bei einer Kapitalabfindung von Fr. 75'000.– fällt die Abgabe für Verheiratete gut Fr. 370.– und für Ledige rund Fr. 550.– höher aus.

Auswirkungen

Einnahmen

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Art. 40 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG, SHR 641.100)

Zeitliche Umsetzung

Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 angestrebt.

Belastung/Entlastung der Gemeinden

Entlastung im Umfang unten genannter Mehreinnahmen.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-923'000	-923'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-797'000	-797'000

K-020	Steuerliche Massnahme Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %			AF-Nr. S-3
Beschreibung der Massnahme				
<p>Art. 106 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; SHR 641.100) bestimmt, dass der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung eine Bezugsprovision von 3 % für rechtzeitig abgelieferte Quellensteuerabrechnungen erhält.</p> <p>Damit sollen die Unternehmen für den administrativen Aufwand, welcher durch die Mitwirkung bei der Steuererhebung entsteht, entschädigt werden. Seit dem 1. Januar 2014 steht den Arbeitgebern nun jedoch in sämtlichen Kantonen das einheitliche «Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM-QST)» zur Verfügung.</p> <p>Mit diesem IT-gestützten System können die Arbeitgeber die Quellensteuer in einem standardisierten Prozess mit allen Kantonen abrechnen. Die Quellensteuerdaten können dabei aus den (meisten) Lohnbuchhaltungen direkt an die Kantone übermittelt werden. Die Kantone erstellen dann ihrerseits die Quellensteuerrechnungen aufgrund der übermittelten Daten.</p> <p>Mit dieser neuen Lösung wird der Aufwand für die Erhebung und Übermittlung der Quellensteuerdaten für die Unternehmen deutlich verringert. Arbeitgeber können die Prozesse hierdurch straffer und damit spürbar kostengünstiger abwickeln. Insbesondere jedoch können die Unternehmen bei allen 26 Kantonen die Quellensteuer mit einem einheitlichen und weniger fehleranfälligen Verfahren abrechnen. Aufgrund dieser Verbesserungen und dementsprechenden Erleichterungen ist eine Verringerung der Bezugsprovision gerechtfertigt. Zudem sieht die geänderte Quellensteuerverordnung des Bundes vom 25. Februar 2013 unter anderem eine Neuregelung der Bezugsprovision explizit vor. Art. 13 Abs. 1 hält fest, dass die «Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung ... mindestens 1 % und höchstens 3 % des gesamten Quellensteuerbetrages» beträgt. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt unmittelbar zwar nur für die direkte Bundessteuer. Da bei der Quellensteuer die Kantons- und Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer nicht separat erhoben werden, hat diese Änderung des Bundesrechts auch Auswirkungen auf die kantonale Besteuerung.</p> <p>Bei verschiedenen Kantonen werden darum Anpassungen der Bezugsprovisionen erfolgen. Dieser Prozess hat teilweise schon eingesetzt. So gilt im Kanton Basel-Landschaft ab 2015 ein neuer Satz von 2 % (zuvor 3 %). Im Kanton Aargau ist die Bezugsprovision schon jetzt bei 2 % und der Kanton Graubünden, ebenso wie der Kanton Bern, wird für die ordentliche Einreichung 2 % und für die Einreichung via ELM-Quest 3 % Bezugsprovision gewähren. (Mit der letztgenannten Lösung des Kantons Bern wird der Einsatz von ELM-Quest auf dem Weg einer staatlichen Subventionierung gefördert.)</p> <p>Mit der Senkung um einen Prozentpunkt auf 2 % wäre die Bezugsprovision des Kantons Schaffhausen somit nicht nur in der Mitte der im Verordnungsentwurf des Bundes vorgesehenen Bandbreite von 1 % bis 3 %, sondern im Bereich dessen, was andere Kantone entweder schon heute erheben, respektive ab 2015 anvisieren.</p>				
Auswirkungen				
Einnahmeerhöhung				
Personelle Auswirkungen			Zuwachs	Abbau
Keine.			0	0
Änderung Rechtsgrundlagen				
Art. 106 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG, SHR 641.100)				
Zeitliche Umsetzung				
Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 angestrebt.				
Belastung/Entlastung der Gemeinden				
Entlastung im unten genannten Umfang.				
Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoauf-	0	0	-216'000	-216'000

wand				
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-195'000	-195'000

K-021	Steuerliche Massnahme Reduktion Pendlerabzug	AF-Nr. S-4
--------------	--	---------------

Beschreibung der Massnahme

Das Steuergesetz des Kantons Schaffhausen und die Steuergesetze des Bundes sehen vor, dass bei allen Einkommensarten nur das Nettoeinkommen steuerbar ist. Die sogenannten Gewinnungskosten, die bei der Erzielung des Einkommens anfallen, können in Abzug gebracht werden. Dies bedeutet, dass die notwendigen Fahrkosten für den Arbeitsweg vom Berufseinkommen abgezogen werden können. Bei Steuerpflichtigen, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, sind dies die Kosten des Abonnements, bei denjenigen, die den Arbeitsweg mit dem Auto zurücklegen (weil kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist), kann eine Rappenpauschale pro Kilometer abgezogen werden.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. In der Folge wird das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) in Art. 26 Abs. 1 Bst. a wie folgt neu formuliert: *Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3'000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.*

Auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erfährt eine Anpassung, indem Art. 9 Abs. 1 folgenden Zusatz erhält: *Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.*

Beide Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Wie sich aus dem neuen Art. 9 Abs. 1 StHG ergibt, steht es den Kantonen frei, für die Kantons- und Gemeindesteuern einen Maximalabzug festzusetzen. Sie sind auch frei in der Festsetzung der Höhe desselben.

Der vom Bund festgelegte Maximalabzug betrifft alle Pendler, das heisst sowohl Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel (öV) als auch Autopendler. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Gleichbehandlung unabhängig von der Verkehrsmittelwahl. Der spürbare Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den letzten Jahren rechtfertigt die Gleichbehandlung der öV- und Autopendler. Auch in ländlichen Regionen ist unter Berücksichtigung von Park & Ride-Angeboten der öV für die Bevölkerung leistungsfähig geworden. Steuerlich begünstigt wird das Pendeln weiterhin auf kurzen Distanzen im ganzen Land. Eine Analyse der Pendlerströme zeigte, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz unter 15 Kilometern liegt.

Zum heutigen Zeitpunkt haben sich die Regierungen des Kantons Obwalden und des Kantons Bern für eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf Fr. 3'000.– ausgesprochen. Im Kanton St. Gallen hat das Parlament die Begrenzung auf Fr. 3'000.– bereits beschlossen. Im Kanton Thurgau will die Regierung den Abzug auf Fr. 4'500.– begrenzen, und im Kanton Nidwalden ist eine Begrenzung bei Fr. 6'000.– vorgesehen. Auch der Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden hat sich für eine Grenze bei Fr. 6'000.– ausgesprochen. Im Kanton Aargau wurde eine Motion, welche eine Begrenzung auf Fr. 3'000.– vorgesehen hat, vom Regierungsrat abgelehnt, und in den Kantonen Zürich und Solothurn wurden Begrenzungen des Pendlerabzuges nach Annahme der FABI-Vorlage zwar angekündigt, deren Höhe jedoch noch nicht festgelegt. Der Kanton Appenzell Innerrhoden als typischer Pendlerkanton hat sich hingegen gegen eine Begrenzung ausgesprochen, da von einer solchen fast die Hälfte aller Arbeitnehmenden betroffen wären.

Demgegenüber könnte im Kanton Schaffhausen mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 3'000.– rund die Hälfte der Steuerpflichtigen mit Fahrkostenabzug die durch das Pendeln anfallenden Kosten weiterhin vollständig bei den Steuern zum Abzug bringen. Fr. 3'000.– liegen zwar unter den Kosten für ein Generalabonnement zweiter Klasse (zurzeit Fr. 3'550.–), und die sich daraus ergebenden Mehrsteuern (gemeint sind nachfolgend immer *Kantons- und Gemeindesteuern*, berechnet auf einem steuerbaren Einkommen eines Alleinstehenden von Fr. 51'900.– bzw. eines Ehepaares von Fr. 98'700.–) würden rund Fr. 65.– betragen. Für den Arbeitsweg genügt jedoch in vielen Fällen auch ein individuelles Streckenabonnement, das z. B. für die Strecke Schaffhausen – Zürich in der zweiten Klasse Fr. 2'700.– (FlexTax-ZVV, alle Zonen), für die Strecke Schaffhausen Bahnhof – Winterthur Bahnhof (FlexTax-ZVV 7 Zonen via direkt) Fr. 2'196.– kostet. Beim Generalabonnement erster Klasse, welches zurzeit Fr. 5'800.– kostet, könnten Fr. 2'800.– nicht mehr zum Abzug gebracht werden, was höhere Steuern im Umfang von rund Fr. 330.– bedeuten würde. Steuerpflichtige mit einem FlexTax-ZVV Abonnement erster Klasse (alle Zonen) könnten Fr. 1'590.– nicht mehr von den Steuern abziehen, wodurch ihre Steuerbelastung um rund Fr. 190.– zunehmen würde. Bei rund einem Drittel der Steuerpflichtigen mit Fahrkostenabzug belaufen sich die Fahrkosten auf zwischen Fr. 3'001.– und Fr. 10'000.–. Für diese würde aus der Begrenzung des Pendlerabzuges im Durchschnitt eine steuerliche Mehrbelastung von Fr. 166.– (Mittelwert Segment mit Fahrkostenabzug bisher Fr. 3'001.– bis Fr. 5'800.–) bzw. von Fr. 415.– (Mittelwert Segment mit Fahrkostenabzug bisher Fr. 5'801.– bis Fr. 10'000.–) entstehen. Rund ein Sechstel der steuerpflichtigen Pendler (Fahrkosten über Fr. 10'000.–) müsste mit zusätzlichen Steuern von teilweise knapp, teilweise deutlich über Fr. 830.– rechnen.

Heute sind die Steuerabzüge der Pendlerinnen und Pendler, die mit dem Auto unterwegs sind, bedeutend höher als diejenigen der öV-Benutzer. Insofern hätte die Begrenzung des Fahrkostenabzugs für öV-Pendler auch geringere Auswirkungen als für Pendler mit dem Auto.

Auswirkungen

Zusätzliche Einnahmen

Personelle Auswirkungen

Keine.

Zuwachs

Abbau

0

0

Änderung Rechtsgrundlagen

Art. 28 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG, SHR 641.100)

Zeitliche Umsetzung

Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 angestrebt.

Wirkungen in Franken	2015	2016	2017	2018+
Veränderung Nettoaufwand	0	0	-2'820'000	-2'820'000
Finanzielle Entlastung der Gemeinden	0	0	-2'477'000	-2'477'000

K-022	Kompensation Gemeinden Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch		
Beschreibung der Massnahme			
Zahlreiche vom Regierungsrat beschlossenen und zuhanden des Kantonsrates beantragten Entlastungsmassnahmen wirken sich finanziell auf die Gemeinden aus. So ergeben sich bei Umsetzung aller Massnahmen folgende Netto-Entlastungen:			
<ul style="list-style-type: none"> – 2016: 4.4 Mio. Franken – 2017: 9.9 Mio. Franken – ab 2018: 13.9 Mio. Franken 			
Der Regierungsrat hält an der Kostenneutralität des Entlastungsprogramms 2014 fest, weshalb die errechnete Netto-Entlastung der Gemeinden durch den Kanton kompensiert werden soll. Verschiedene Szenarien zeigten, dass ein Steuerfussabtausch das optimale Verhältnis zwischen Kompensation von Entlastungen und geringstmögliche Veränderung bestehender Verknüpfungen zwischen Kanton und Gemeinden ausmacht. Namentlich ist auf diese Weise auch die Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleiches nicht nötig. Ein <i>Steuerfussabtausch von 4 Prozentpunkten ab 2017</i> (rund 9.2 Mio. Franken) ermöglicht eine optimale Abschöpfung der Netto-Entlastungen, ohne einzelne Gemeinden einer erhöhten Belastung auszusetzen (vgl. zu den detaillierten Auswirkungen Anhang auf nächster Seite).			
Im Ergebnis führt ein Steuerfussabtausch im Umfang von 4 Prozentpunkten zu folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.			
Jahr	Netto-Entlastung	Kompensation durch Steuerfussabtausch	verbleibende Entlastung der Gemeinden
2016	4.4 Mio. Franken	0 Franken	4.4 Mio. Franken (einmalig)
2017	9.9 Mio. Franken	9.2 Mio. Franken	0.7 Mio. Franken
2018+	13.9 Mio. Franken	9.2 Mio. Franken zuzüglich 2.7 Mio. Franken*	2.1 Mio. Franken (wiederkehrend)
* Eine zusätzliche, separat zu regelnde Kompensation ergibt sich durch die Massnahme K-012 («Volksschule aus einer Hand»), die ab 2018 zu Entlastungen von Gemeindehaushalten von ca. 2.655 Mio. Franken führen wird.			
Somit zeigt sich das Entlastungsprogramm 2014 als nicht vollständig kostenneutral. Vielmehr verzichtet der Kanton auf eine vollständige Abschöpfung zugunsten der Gemeindehaushalte. Diese profitieren von einer einmaligen Entlastung in der Höhe von 4.4 Mio. Franken im Jahr 2016 sowie ab dem Jahr 2018 von einer nachhaltigen jährlichen Entlastung in der Höhe von 2.0 Mio. Franken.			
Auswirkungen			
Der Steuerfussabtausch führt zu keiner Veränderung der Steuerlast der Steuerpflichtigen.			
Personelle Auswirkungen		Zuwachs	Abbau
Keine.		0	0
Änderung Rechtsgrundlagen			
Neue Übergangsbestimmung im Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100).			
Zeitliche Umsetzung			
Ab 2017			

K-022 – Auswirkungen der Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch 4 Prozentpunkte

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2012	K-006 Prämienverbilligung	R-025 Schliessung Standort Pflegezentrum	K-010 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten	R-003 Senkung der Sozialhilfe	R-026 Abbau Pflichtlektion an Primar- und Sekundarstufe I	K-014 Anpassung Beiträge Städte/Gemeinden für Leistungen der SH-Polizei	R-086 Anpassung Kostenverteiler Kantons-Gemeinden betr. Verlagskosten j.P.	K-015 Anpassung Kantonsanteil Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen	K-018 Senkung Divisor Ehegattensplittung von 1,9 auf 1,8	K-019 Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen	K-021 Reduktion Pendlerabzug	K-020 Reduktion Quellensteuer Arbeitgeberprovision	R-082 Mehreinnahmen infolge höhere Schätzleistung AGS	K-001 Verzicht auf Beitrag an Entschädigung Gemeindepräsidenten	K-002 Bildung Kompetenzzentrum Tiefbau	Effekt Massnahmen EP 2014 auf Gemeinden	Steuerfussabtausch 4 % auf Basis durchschnittlicher Steuerkraft 2010-12	Effekt Massnahmen EP 2014 auf Gemeinden nach Kompensation mittels Steuerfussabtausch
Bargen	285	20'442	-881		330	7'102	-112	-501	-1'650	5'091	1'499	19'714	646	454	-7'280		44'854	25'743	19'110
Beggingen	513	36'795	-1'586		595	11'727	-250	21	-1'950	13'145	4'844	32'224	247	957	-7'280		89'489	32'778	56'710
Beringen inkl. Guntmadinge	4'009	287'548	-12'396		4'649	80'252	-3'267	-10'502	-9'900	114'898	56'008	116'794	9'255	6'877	-8'710		631'506	420'621	210'884
Buch	322	23'096	-996		373	7'489	-112	-26	-600	9'081	2'669	21'925	230	612	-7'280		56'462	33'533	22'929
Buchberg	832	59'676	-2'573		965	23'119	-369	-836	0	19'387	14'391	39'202	938	1'492	-7'280		148'111	120'635	27'476
Büttenhardt	354	25'391	-1'095		410	7'662	-153	-245	-600	12'220	3'896	10'971	847	578	-7'280		52'602	33'687	18'916
Dörflingen	911	65'342	-2'817		1'056	17'220	-369	-4	-2'400	23'976	7'959	25'858	1'465	1'456	-7'280		131'463	101'494	29'970
Gächlingen	778	55'802	-2'406		902	15'988	-437	-202	-1'950	26'006	5'967	40'288	393	1'407	-7'280		134'479	61'168	73'311
Hallau	2'063	147'970	-6'379	-10'000	2'392	45'014	-1'689	-4'285	-3'450	65'381	19'997	102'806	2'207	4'203	-8'710		355'456	177'410	178'046
Hemishofen	430	30'842	-1'330		499	11'396	-153	-232	-750	13'754	4'411	27'600	316	783	-7'280		79'857	40'688	39'169
Lohn	702	50'351	-2'171		814	12'756	-307	-379	-1'500	23'307	14'694	24'283	174	1'123	-7'280		115'867	64'405	51'462
Löhningen	1'378	98'838	-4'261		1'598	30'192	-675	-1'035	-3'950	35'467	4'815	46'630	2'638	2'021	-8'710		203'569	145'304	58'265
Merishausen	831	59'604	-2'569		964	20'707	-307	-225	-1'650	24'749	11'831	40'957	863	1'310	-7'280		148'951	59'620	89'331
Neuhausen am Rhf.	10'235	734'111	-40'000	-100'000	25'254	223'645	-27'893	-109'657	-36'500	253'212	85'525	271'565	28'127	15'469	-12'974		1'309'883	1'177'153	132'730
Neunkirch	1'995	143'092	-6'169	-40'000	2'313	45'850	-1'301	-6'232	-8'050	55'835	16'389	76'145	2'882	3'416	-8'710		275'462	185'626	89'836
Oberhallau	431	30'914	-1'333		500	9'404	-199	-49	-1'050	12'553	950	25'418	371	755	-7'280		70'954	28'603	42'351
Ramsen	1'349	96'758	-4'171		1'564	31'376	-766	-3'390	0	39'824	9'117	67'105	3'434	2'881	-8'710		235'023	119'577	115'446
Rüdlingen	752	53'938	-2'325		872	20'588	-250	64	-150	20'096	14'131	31'196	1'289	1'404	-7'280		133'572	116'430	17'142
Schaffhausen	35'360	2'536'214	-160'000	-350'000	87'246	670'153	-375'194	-254'021	-124'550	983'726	350'786	884'848	113'042	59'502	-12'974	200'000	4'608'780	4'583'132	25'647
Schleiheim	1'703	122'149	-5'266		1'975	38'931	-1'301	-2'712	-9'000	53'514	21'123	78'803	2'333	3'196	-8'710		295'034	140'960	154'074
Siblingen	797	57'165	-2'464		924	18'301	-369	-56	-2'250	26'287	8'231	40'288	374	1'392	-7'280		140'543	66'617	73'926
Stein am Rhein	3'313	237'627	-10'244		3'841	70'013	-3'155	-7'349	-7'800	98'319	67'607	129'633	5'194	6'466	-8'710		581'441	385'257	196'185
Stetten	1'267	90'876	-3'918		1'469	31'500	-369	-557	-600	32'112	12'374	20'225	4'559	1'938	-8'710		180'899	216'539	-35'640
Thayngen	5'030	360'779	-15'553		5'832	108'560	-5'631	-45'134	-11'400	121'080	38'344	157'942	10'170	9'089	-12'974		721'104	657'694	63'410
Trasadingen	581	41'673	-1'796		674	17'168	-250	-125	-1'350	16'087	3'210	45'490	806	1'083	-7'280		115'389	43'641	71'748
Wilchingen	1'715	123'009	-5'303		1'989	45'797	-1'014	-2'331	-3'500	54'635	15'964	98'923	1'715	3'135	-8'710		324'309	148'245	176'064
Total	77'936	5'590'000	-300'000	-500'000	150'000	1'621'910	-425'892	-450'000	-236'550	2'153'742	796'731	2'476'833	194'516	133'000	-219'232	200'000	11'185'059	9'187'691	1'997'368

10. Anhang II – Dekrets- und Gesetzesvorlagen

Die Dekrets- und Gesetzesvorlagen zu folgenden, in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegenden Entlastungsmassnahmen werden dem Kantonsrat in einem Anhang II bis Ende Januar 2015 nachgereicht. Der Bericht wird die ausgearbeiteten Rechtsgrundlagen zu nachstehenden Massnahmen enthalten:

Nr.	Massnahme
K-001	Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten
K-002	Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen
K-003	Reduktion Abgeltung Ortsverkehr
K-004	Rechtsformänderung Interkantonaales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
K-005	Abschaffung Liste säumige Prämienzahler
K-006	Reduktion Prämienverbilligung
K-007	Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen
K-008	IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen
K-009	Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege
K-010	Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten
K-011	Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds
K-012	«Volksschule aus einer Hand»
K-013	Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten (Kantonsschule)
K-014	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei
K-015	Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen
K-016	Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol
K-017	Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)
K-018	Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8
K-019	Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG
K-020	Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %
K-021	Reduktion Pendlerabzug
K-022	Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch